

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## INHALT:

### Abhandlungen

Zur Einführung des deutschen Fürsorgerechts in den sudetendeutschen Gebieten.  
Von Kurt Preiser ..... 589  
Die neue Fassung der Hamburger Vereinbarung ..... 593  
Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit. Von Etta von Oertzen.. 603

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit ..... 606

Aus der NSV. – Aus dem WHW. – Die Leistungen der NSV. im Gau Sudetenland –  
Aus dem Arbeitsbericht des Vereins „Soziale Krankenhausfürsorge der Berliner Uni-  
versitätskliniken e. V.“ für das Geschäftsjahr vom 1. April 1937 bis 31. März 1938

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden ..... 610

Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens  
– Berücksichtigung der Reichszuschüsse für Kleinrentner bei Gewährung von Familien-  
zuschlägen zur Arbeitslosenunterstützung – Sachlieferungen an Hilfsbedürftige –  
Kosten für Zahnersatz – Orthopädische Hilfsmittel für Krüppel – FU.-Mietbeihilfe für  
geschiedene Einberufene – Kinderbeihilfen – Inwieweit sind wirtschaftliche Geschäfts-  
betriebe von Fürsorgeanstalten steuerbefreit?

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)..... 614

Ausführung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften in  
den sudetendeutschen Gebieten (1. und 2. RdErl.) – Anrechnung von LandjahrDienst-  
zeit auf das Diätendienstalter von gemeindlichen Fürsorgebeamten und Lehrpersonen  
– Berücksichtigung von Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfs-  
werks bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitsloser – Öffentliche Fürsorge für  
Juden – Öffentliche Fürsorge für ausländische Juden – Strafverfahren gegen unehe-  
liche Mütter wegen Unterdrückung des Personenstandes

### Umschau ..... 620

Arbeitseinsatz – Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich – Wohnungsgeld-  
zuschuß für Verheiratete – Die Zusatzrente – Die Anfechtung einer Willenserklärung  
ist auch im öffentlichen Rechte zulässig – Förderung der Kleinsiedlung; Zinsfreiheit  
für die Reichsdarlehen

### Aus Zeitschriften und Büchern..... 624

Selbstverwaltung in der Ostmark – Buchbesprechungen

### Zeitschriften-Bibliographie ..... 626

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht ..... 632 a



**CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8**

DZW. 14. Jg.

Februar 1939

Heft 11

Schriftwältung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).  
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.  
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B)  
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

## Wir fotokopieren alles!

Was Sie auch immer haben: Urkunden, Verträge, Protokolle, Gutachten, Testamente, Gerichtsakten, Zeichnungen, Entwürfe usw., wir fotokopieren alles! Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder fotografischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Liniaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Preis von 0,40 RM an. Fordern Sie unseren neuen Prospekt!

GALLUS DRUCKEREI KG  
Graphischer Großbetrieb

ABTEILUNG

**FOTODRUCK**

Berlin W 8, Mauerstraße 43  
Fernsprech-Anschluß 1273 81

*Ein wichtiges Handbuch für alle Praktiker!*

## Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von **Hermann Althaus**, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, und **Dr. Werner Betke**, Wissenschaftl. Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Mit einem Geleitwort von **Erich Hilgenfeldt**, Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt. 8-9 Lieferungen von je etwa 80 Seiten. Preis der Lieferung 4.- RM. (Vorzugspreis für die Dienststellen der NSV. nur 3.20 RM).

**Hauptamtsleiter Hilgenfeldt** sagt in seinem Geleitwort zu dieser neuen Auflage des Handwörterbuches: „Das große Heer der beruflichen und freiwilligen Helfer am Werke völkischer Wohlfahrtspflege soll durch die 3. Auflage dieses Handwörterbuches einen Überblick erhalten über den gegenwärtigen Stand aller Zweige der deutschen Wohlfahrtspflege und über die Auswirkung nationalsozialistischer Grundsätze in diesem Arbeitsbereich.“

Ein praktisches Nachschlagewerk auf wissenschaftl. Grundlage!

Dritte  
neubearbeitete  
Auflage

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

**CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8**

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**14. JAHRGANG**

**BERLIN, FEBRUAR 1939**

**HEFT 11**

## **Zur Einführung des deutschen Fürsorgerechts in den sudetendeutschen Gebieten.**

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Die öffentliche Armenpflege in der Tschechoslowakei entsprach der in Österreich<sup>1)</sup>. Es galten noch die alten österreichischen Gesetze. Träger der Armenpflege waren die Gemeinden. Die Zuständigkeit richtete sich nach dem Heimatprinzip. Die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. 12. 1938 (RGBl. I S. 1971)<sup>2)</sup> stimmt im wesentlichen mit den für das Land Österreich ergangenen Vorschriften überein. Die nachstehenden Ausführungen können sich daher auf Abweichungen und einige Ergänzungen zu der Abhandlung über die Einführung des deutschen Fürsorgerechts in Österreich<sup>3)</sup> beschränken.

### **A. Träger der Fürsorge<sup>4)</sup>.**

#### **1. Fürsorgeverbände (II).**

Während im Lande Österreich als Träger der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände besondere Gemeindeverbände gebildet werden mußten, war dies in den sudetendeutschen Gebieten nicht erforderlich. Die Landkreise, die bisherigen Bezirke, konnten ohne weiteres Bezirksfürsorgeverbände werden. Daneben sind Bezirksfürsorgeverbände noch die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung. Es sind dies die Städte Reichenberg und Troppau.

Der Landesfürsorgeverband wird von den sudetendeutschen Gebieten als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Reichenberg gebildet.

#### **2. Verwaltung der Fürsorgeverbände (III).**

Die Verwaltung der Bezirksfürsorgeverbände wird von dem Leiter (Oberbürgermeister, Landrat) nach den für die Verwaltung der Stadt- und Landkreise geltenden Vorschriften geführt. Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge ist einer Dienststelle mit der Bezeichnung „Fürsorgeamt“ zu übertragen.

<sup>1)</sup> Vgl. „Die öffentliche Armenpflege in Österreich“ in DZW. XIV S. 1.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 551.

<sup>3)</sup> DZW. XIV S. 337.

<sup>4)</sup> In den Überschriften, die denen in der Abhandlung DZW. XIV S. 337 entsprechen, bezeichnen die großen Buchstaben die Abschnitte der Fürsorgepflichtverordnung, die römischen Ziffern und die Paragraphen die Abschnitte und die Paragraphen der Verordnung vom 28. 12. 1938.

Zur Beratung des Leiters sind Beiräte zu bestellen, und zwar

- a) für alle Fragen, die einer Beratung mit Beiräten bedürfen, in der Regel
    - aa) bei den Landkreisen Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden — in der Regel nicht mehr als drei —, bei den Stadtkreisen Gemeinderäte, bei dem Landesfürsorgeverband zwei Landräte und ein Oberbürgermeister eines Stadtkreises;
    - bb) bei allen Fürsorgeverbänden ein Vertreter der NS.-Volkswohlfahrt, ein im Fürsorgewesen erfahrener Bürger und ein Amtsarzt.
- Für die Beratung über Einsprüche gemäß § 16 Abs. 2 bestimmt der Leiter des Fürsorgeverbandes aus der Zahl dieser Beiräte jeweils diejenigen, die an der Beratung teilzunehmen haben;
- b) für die Beratung von Angelegenheiten der Minderjährigenfürsorge neben den Beiräten zu a) auch ein Vormundschaftsrichter, ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes deutscher Mädel, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen; Buchst. a) letzter Satz gilt entsprechend.

Leiter des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichskommissar für die sudeten-deutschen Gebiete, der unter sinngemäßer Anwendung der §§ 58 und 59 DGO. zu seiner Beratung Beiräte bestellt.

### 3. Aufgabenverteilung und Lastenausgleich (IV, V).

Die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Landesfürsorgeverband und den Bezirksfürsorgeverbänden entspricht der österreichischen Regelung.

Dies gilt auch für die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an dem Fürsorgeaufwand. Die Berufung gegen Bescheide des Landrats zum Fürsorge-notausgleich geht an den Regierungspräsidenten.

Eine besondere Umlage der ungedeckten Kosten ist nicht vorgesehen.

Über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung dem dem Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben sind in dem Ersten Ausführungserlaß vom 14. 1. 1939 (RMBliV. S. 61)<sup>5)</sup> eingehende Bestimmungen getroffen worden. Die Durchführung von Fürsorgeaufgaben darf einer kreisangehörigen Gemeinde nur übertragen werden, wenn ihre Verwaltung ausreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet. Von einer Übertragung ist abzusehen, wenn die Durchführung durch den Landkreis selbst für eine sachlich zweckmäßige und wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch die Übertragungen die einheitliche Durchführung für das Gebiet des Landkreises in Frage gestellt und eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Kräfte eintreten würde. Einen Anspruch auf Übertragung von Fürsorgeaufgaben haben die Gemeinden nicht. Der Landrat hat hierüber nach freiem Ermessen zu entscheiden.

### 4. Antrags- und Beschwerdeverfahren (VIII).

Zuständig für die Berufung gegen einen den Einspruch eines Fürsorgesuchenden zurückweisenden Bescheid ist der Regierungspräsident.

### B. Umfang der Fürsorge (VI).

Die Festsetzung der Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge hat durch den Reichskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhörung von Beiräten zu erfolgen. Hier ist also im Gegensatz zu der österreichischen Regelung wie im Altreich die Möglichkeit offengelassen worden, daß die Bezirksfürsorgeverbände die Richtsätze selbst festsetzen. Der Erste Ausführungserlaß gibt bestimmte Vorschriften über die Gestaltung der Richtsätze. Abweichend von der bisher im Altreich üblichen Regelung soll entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Gemeindetages der Bedarf für Unterkunft nicht mit in den Richtsatz einbezogen werden, sondern nach Lage des Einzelfalles in Form laufender Nebenleistungen (Mietbeihilfen) gedeckt werden. Ein über die laufenden Bedürfnisse hinausgehender außerordentlicher Bedarf (z. B. Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk einschl. der Be-

<sup>5)</sup> DZW. XIV S. 614.

souhlung von Schuhen, Winterfeuerung) ist durch Sonderleistungen zu befriedigen. Es wird nur vier Richtsätze geben, und zwar für den Haushaltungsvorstand (auch Einzelpersonen mit eigenem Haushalt oder Alleinstehende ohne Haushalt), sonstige Haushaltsangehörige über 16 Jahre (50 v. H.), Minderjährige unter 16 Jahren im Haushalt des Hilfsbedürftigen oder von Verwandten der aufsteigenden Linie (30 v. H.), Ziehkinder (60 v. H.).

Die Grundlage für die praktische Arbeit in den Bezirksfürsorgeverbänden werden die von ihren Leitern zu erlassenden Vorschriften und Richtlinien bilden, bei deren Aufstellung die Beiräte zu hören sind. In den Richtlinien der Fürsorgeverbände für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge wird insbesondere der Grundsatz der Familiengemeinschaft niedergelegt werden müssen, der auch im § 13 der Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete vom 28. I. 1939 (RGBl. I S. 85) gesetzlich verankert ist. Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen. Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

Es wird auch notwendig sein, eine Auffangsgrenze festzusetzen, damit ein Unterstützter nicht besser gestellt wird als seine in Arbeit stehenden Volksgenossen.

Zuständig für die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde ist der Reichskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle.

Es gilt auch der neue § 35 a der Reichsgrundsätze über die öffentliche Fürsorge für Juden (RGBl. I S. 1649<sup>9)</sup>.

### C. Zuständigkeit (VII).

Es gelten die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht, ebenso die für Österreich ergangenen Bestimmungen über die Ausweisung und die Überweisung von Hilfsbedürftigen durch den Landesfürsorgeverband an einen Bezirksfürsorgeverband und durch den Bezirksfürsorgeverband an eine Gemeinde. Zuständig für die Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister und in den Landkreisen der Landrat.

### D. Kostenersatz.

Abweichungen von der Fürsorgepflichtverordnung und dem österreichischen Recht sind nicht vorgesehen, jedoch sind die Überleitungsbestimmungen (F 4) zu beachten.

### E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht.

#### 1. Arbeitspflicht (IX).

Zuständig für die Anerkennung geeigneter Anstalten ist der Reichskommissar, für die Unterbringung der Oberbürgermeister oder Landrat.

Gegen den die Unterbringung anordnenden Bescheid steht dem Unterzubringenden, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Regierungspräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

#### 2. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter (X).

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Verwaltungswege nach § 23 FV. ist der Oberbürgermeister oder der Landrat zuständig.

#### 3. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände (XI).

Hat ein Dritter in Eilfällen einen Hilfsbedürftigen unterstützt, so entscheidet über den Antrag auf Kostenersatz der Oberbürgermeister oder der Landrat. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Berufung an den Regierungspräsidenten gegeben, der endgültig entscheidet.

<sup>9)</sup> DZW. XIV S. 496.

## F. Schluß- und Übergangsvorschriften.

### 1. Rechtshilfe und Auskunftspflicht (XII).

Die Bestrafung eines Arbeitgebers wegen Auskunftsverweigerung erfolgt durch den Oberbürgermeister oder Landrat.

### 2. Fürsorgestreitverfahren (XIII).

Im Fürsorgestreitverfahren ist Spruchbehörde erster Instanz bei Ansprüchen gegen einen sudetendeutschen Bezirksfürsorgeverband der für diesen Verband zuständige Regierungspräsident (Troppau, Aussig, Karlsbad), bei Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, bei Ansprüchen eines sudetendeutschen Fürsorgeverbandes gegen einen Fürsorgeverband des Reichsgebiets die für diesen nach Landesrecht zuständige Spruchbehörde. In zweiter Instanz ist nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen gegeben.

### 3. Aufsicht (XIV).

Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Regierungspräsident. Ersatzanmeldungen des Landesfürsorgeverbandes nach § 18 Abs. 3 FV. sind jedoch an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete zu richten.

### 4. Überleitung der Fürsorgepflicht (XV, §§ 24, 26).

Die Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht treten grundsätzlich am 1. I. 1939 in Kraft. Für die laufenden Unterstützungsfälle geht jedoch die vorläufige Fürsorgepflicht nicht ohne weiteres auf den Bezirksfürsorgeverband über. Vielmehr bleibt die Gemeinde, die den Hilfsbedürftigen bis zum 1. Januar 1939 unterstützt hat, für die Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften zuständig, bis der Fürsorgeverband, dem sie angehört, die Unterstützung übernommen hat. Bei den am 1. I. 1939 laufenden Fürsorgefällen gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung erst als am 1. I. 1939 eingetreten. Es kann für die Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes bei den am 1. Januar 1939 laufenden Unterstützungsfällen der § 15 der Fürsorgepflichtverordnung über die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit nur dann Anwendung finden, wenn ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses nach dem Gesetz vom 27. Juli 1871 (Österr. RGBl. Nr. 88) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt hat. Es ist dann der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde vom 1. Januar 1939 ab endgültig fürsorgepflichtig.

### 5. Verhältnis zum Altreichsgebiet (XV, § 25).

Ein sudetendeutscher Fürsorgeverband kann von einem Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebiets dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn sich seine endgültige Fürsorgepflicht nur daraus ergibt, daß die Hilfsbedürftigkeit des im übrigen Reichsgebiet Unterstützten vor dem 1. Januar 1939 in einer sudetendeutschen Gemeinde eingetreten war.

Die in den sudetendeutschen Gebieten lebenden Altreichsdeutschen sind vom 1. Januar 1939 an nach der Verordnung zu unterstützen. Eine weitere Sonderbetreuung durch die Landesfürsorgeverbände des Altreichs kann nicht mehr erfolgen. Die vorläufige Fürsorgepflicht obliegt also den sudetendeutschen Fürsorgeverbänden oder in der Übergangszeit den Gemeinden, die bisher eine Unterstützung gewährt haben. Soweit die Altreichsangehörigen in den sudetendeutschen Gebieten den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben, dürfte auch in der Regel die endgültige Fürsorgepflicht der sudetendeutschen Bezirksfürsorgeverbände gegeben sein, da die von den Landesfürsorgeverbänden bisher gewährten Unterstützungen eine fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 FV. nicht begründen können.

## 6. Abwicklung und Rechtsnachfolge (XV, §§ 27, 28, 29).

Für die bis zum 1. Januar 1939 gezahlten Unterstützungen können Ersatzansprüche eines sudetendeutschen Trägers der Armenfürsorge sowohl gegen einen anderen sudetendeutschen Träger der Armenfürsorge als auch gegen den Unterstützten oder andere Verpflichtete überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. Jedoch können bewirkte Ersatzleistungen nicht zurückgefordert werden.

Die einem sudetendeutschen Fürsorgeverband seit dem 1. Januar 1939 entstandenen Kosten sind unter Verlängerung der Dreimonatsfrist des § 18 FV. dann noch ersatzfähig, wenn sie bis zum 1. 7. 1939 angemeldet worden sind.

Das Vermögen selbständiger Ortsarmenfonds geht auf die Gemeinden über. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Landkreis, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind.

## 7. Überleitung der Finanzierung (XV, § 30).

Der Lastenausgleich zwischen Kreis und Gemeinden tritt erst am 31. 3. 1939 in Kraft. Die Gemeinden haben für das erste Vierteljahr 1939 an den Landkreis ein Viertel des Betrages abzuführen, der für Zwecke der Armenfürsorge einschließlich der Beitragsleistung zu den uneinbringlichen Pflegekosten in Wohlfahrtsanstalten in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagt war.

## 8. Durchführungsvorschriften (XV, §§ 32, 33).

Allgemein ist bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung sinngemäß anzuwenden sind, soweit ihre unmittelbare Anwendung nicht möglich ist. Der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister haben zwei Ausführungserlasse vom 14. 1. 1939 (RMBIIV. S. 61 und S. 67)<sup>7)</sup> herausgegeben.

# Die neue Fassung der Hamburger Vereinbarung.

Unter den Vereinbarungen, die zwischen den Fürsorgeverbänden zur Vereinfachung des Kostenersatzes und zur Vermeidung von Verwaltungsstreitverfahren getroffen worden sind, hat die Hamburger Vereinbarung die größte Bedeutung gewonnen. Als hierüber erstmalig in Nr. 6 der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege vom September 1935 berichtet wurde, hatten sich der Vereinbarung 19 Fürsorgeverbände angeschlossen. Auf Grund der Bemühungen des Deutschen Gemeindetages waren Anfang d. J. an 500 Fürsorgeverbände der Vereinbarung beigetreten. Die noch außenstehenden Fürsorgeverbände haben sich in ihrer Mehrheit bereits grundsätzlich zum Anschluß bereit erklärt. Es kann damit gerechnet werden, daß die Vereinbarung sich am 1. April d. J. über das ganze Reich erstrecken wird.

Auf Grund der guten Erfahrungen, die mit der Vereinbarung gemacht worden sind, ist ihr weiterer Ausbau für wünschenswert gehalten worden. Dies ist nach eingehenden Beratungen der Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege und des Deutschen Gemeindetages durch eine Neufassung geschehen, die am 1. April 1939 in Kraft tritt. Darin ist auch vorgesehen, daß bei Meinungsverschiedenheiten ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages eingeholt werden muß, bevor Klage erhoben werden darf. Es wird so möglich sein, Verwaltungsstreitverfahren auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die Bestimmungen der Hamburger Vereinbarung in der neuen Fassung sind nachstehend mit den gleichzeitig dazu herausgegebenen, maßgeblichen Erläuterungen (E.) abgedruckt, dazu unter H. einige Hinweise.

<sup>7)</sup> DZW. XIV S. 614, 617.

**Hamburger Vereinbarung**  
in der Fassung vom 25. 11. 1938.

**A. Inhalt der Vereinbarung.**

**1. Erstattung der Barunterstützung bei Aufnahme in eine Anstalt.**

Wird ein Hilfsbedürftiger in eine Anstalt aufgenommen, so hat der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband auch die Barunterstützung zu erstatten, die für die Zeit nach der Anstaltsaufnahme entsprechend dem jeweiligen Zahlungsabschnitt gezahlt war, höchstens jedoch für den Zeitraum eines Monats.

E. Diese Vereinbarung bezweckt den Ausschluß von Streitigkeiten in den Fällen, in denen ein bisher in offener Fürsorge Unterstützter während des laufenden Zahlungsabschnittes in eine Anstalt aufgenommen wird, seitens des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes für einen gewissen Zeitraum nach der Aufnahme, also Barunterstützung und Anstaltspflegekosten nebeneinander aufgewendet worden sind. In solchen Fällen ist es nicht unbillig, daß der endgültig verpflichtete Verband außer den Anstaltspflegekosten auch die Barunterstützung erstatten soll, da der vorläufig verpflichtete Verband die Anstaltsaufnahme vorher nicht berücksichtigen und somit von einem Verschulden nicht die Rede sein kann. Maßgebend für die zeitliche Begrenzung der Erstattungspflicht für die Barunterstützung soll der jeweilige Zahlungsabschnitt des vorläufig verpflichteten Verbandes sein. Es erschien aber zweckmäßig, den Zahlungsabschnitt auf längstens einen Monat zu begrenzen. Damit ist auch den Erfordernissen in der gehobenen Fürsorge ausreichend genügt.

H. Diese Bestimmung entbindet den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband nicht von der Verpflichtung, die Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrages von dem Unterstützten zu versuchen, sei es bei der Anstaltsunterbringung oder später. Da es sich um eine zu Unrecht erhaltene Unterstützung handelt, finden dabei die Vorschriften des § 25 Abs. 2 FV. und des Erlasses vom 10. 11. 1934 (RABl. S. I 265)<sup>1)</sup> keine Anwendung.

**2. Erstattung der erst nach der Aufnahme übernommenen Anstaltspflegekosten.**

Die rückwirkende Übernahme von Anstaltspflegekosten innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, gerechnet vom Tage der Aufnahme eines Hilfsbedürftigen an, gilt nicht als nachträgliche Kostenübernahme.

- E. Bei der Übernahme von Krankenhauskosten ist zu unterscheiden zwischen
- a) Krankenhäusern, die zur Ausübung öffentlicher Fürsorge berechtigt sind, und
  - b) solchen Krankenhäusern, denen eine solche Berechtigung nicht zusteht, die also Geschäftsführer ohne Auftrag sind.

Trotzdem die Fälle zu a) durchweg rechtlich klar liegen, wird immer wieder von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden der Einwand erhoben, es handle sich bei rückwirkender Übernahme von Anstaltspflegekosten um Übernahme von Schulden, deren Erstattung abgelehnt werden müsse. Die meisten Fälle erledigen sich allerdings im Sinne der vorläufig verpflichteten Verbände, aber immer erst nach einem mehr oder weniger umfangreichen Schriftwechsel. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erschien es daher geboten, Streitigkeiten von vornherein auszuschließen, soweit es sich um eine rückwirkende Übernahme der Anstaltspflegekosten innerhalb eines Monats nach der Aufnahme handelt.

H. Diese Bestimmung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Der Einwand des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes, daß sein Krankenhaus zur Ausübung öffentlicher Fürsorge berechtigt sei, kann nicht immer durchgreifen. Es hat sich schon verschiedentlich herausgestellt, daß von einer Delegation im

<sup>1)</sup> DZW. X S. 360.



Sinne der Rechtsprechung des Bundesamts nicht die Rede sein konnte. Andererseits ist zu bedenken, daß die Fürsorgepflichtverordnung den Fürsorgeverband des Anstaltsortes entlasten will. Diesem Gedanken soll durch die Vereinbarung Rechnung getragen werden.

### 3. Erstattung von Heimpflegekosten für neugeborene Kinder.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband hat die Heimpflegekosten für neugeborene Kinder für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten zu erstatten, ohne sich auf die BA.-Entscheidung Bd. 85 S. 72 berufen zu können.

E. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in der Entscheidung Bd. 85 S. 72 betont, daß die Fürsorgeverbände für die Unterbringung von Kindern in Privatpflegestellen sorgen müßten, wenn diese erheblich billiger seien als die nicht aus besonderen Gründen gebotene Anstaltspflege. Die weitere Forderung des Bundesamtes aber, die Fürsorgeverbände würden häufiger vor die Frage gestellt sein, Kinder unterzubringen, und hätten daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß ihnen stets eine Anzahl geeigneter Pflegestellen zur Verfügung stünde, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer gerecht. Grundsätzlich muß anerkannt werden, daß das Bestreben, Mutter und Kind in Mütterheimen möglichst lange zusammen zu lassen, fürsorglicher wünschenswert, durchaus berechtigt und daher zu begrüßen ist. Diese jugendfürsorgliche Maßnahme darf der endgültig verpflichtete Verband nicht aus rein fiskalischen Interessen unterbinden. — Den Belangen der endgültig verpflichteten Verbände ist durch die Bemessung des Zeitraumes auf 6 Monate, der in Anlehnung an den § 8 FV. gewählt worden ist, gebührend Rechnung getragen.

H. Diese Bestimmung trägt dem Grundgedanken nationalsozialistischer Jugendfürsorge Rechnung. Sie entbindet den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband jedoch nicht davon, in den dazu geeigneten Fällen für eine möglichst baldige Unterbringung des Kindes in Privatpflege Sorge zu tragen. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen die Mutter nicht bei dem Kind in dem Heim verbleibt.

### 4. Wann liegt Hilfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Anstalt i. S. des § 9 Abs. 2 FV. vor?

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV. findet nur dann Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung erkennbar wird und das vorhandene Bargeld bei der Entlassung nicht mehr als 40 RM beträgt.

E. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Ziffer 6, die am 8. 4. 1935 entsprechend der BA.-Entscheidung Bd. 85 S. 200 die jetzige Fassung erhielt und die gleichzeitig die mit Rücksicht auf die BA.-Entscheidung Bd. 86 S. 106 möglichen Streitigkeiten ausschließt. Die Vereinbarung hat vor allem Bedeutung für die Unterstützung entlassener Strafgefangener.

H. § 9 Abs. 2 FV. setzt voraus, daß der Anstaltsinsasse bei seiner Entlassung hilflos wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts (Bd. 85 S. 200, DZW. X, 523 a) ist ein unerheblicher Zwischenraum zwischen der Entlassung aus der Anstalt und dem Erkennbarwerden der Hilfsbedürftigkeit dann ohne Bedeutung, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vorauszusehen war, daß der Entlassene in Kürze öffentliche Unterstützung werde in Anspruch nehmen müssen. Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, können die Meinungen besonders leicht auseinandergehen (vgl. hierzu BAH. Bd. 86 S. 106, DZW. XI, 82 a). Ziffer 4 bestimmt daher, daß der Fürsorgeverband, den die endgültige Fürsorgepflicht getroffen hätte, wenn die Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor Anstaltsaufnahme eingetreten wäre, nur dann nach § 9 Abs. 2 FV. in Anspruch genommen werden kann, wenn die Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung erkennbar wird und das vorhandene Bargeld bei der Entlassung nicht mehr als 40 RM beträgt.

5. Wann liegt ein einheitlicher Pflegefall i. S. des § 11 FV. vor?

Ein einheitlicher Pflegefall i. S. des § 11 FV. ist gegeben, wenn der dauernde Krankheitszustand des Hilfsbedürftigen das Eintreten der öffentlichen Fürsorge in der Art erforderlich macht, daß die durch die öffentlichen Gelder beschafften Hilfsmittel oder Arzneien laufend gebraucht und in kurzen oder längeren Abständen neu beschafft werden müssen.

E. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Ziffer 3. Sie stellt eine Ergänzung der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen dar. Sie soll vermeiden, daß von den gemäß § 11 FV. endgültig verpflichteten Verbänden der Einwand erhoben wird, es handle sich bei kürzeren oder längeren Zwischenräumen, in denen während der 26-Wochenfrist Hilfsmittel oder Arzneien nicht gebraucht oder beschafft worden sind, um einen neuen Pflegefall, für den nun ein anderer Fürsorgeverband endgültig verpflichtet sei, weil nach einem neuen Arbeitsverhältnis § 11 zu dessen Lasten Anwendung finden müsse.

H. Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes aus § 11 FV. dauert nur so lange an, als die Krankheit nicht beendet und ferner auch eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten ist. Erforderlich ist aber nicht, daß laufende Unterstützung gewährt wird. Es genügt, daß wegen derselben Krankheit laufend, wenn auch mit Unterbrechungen, Krankenhilfe aus Fürsorgemitteln gewährt werden muß. Diese Rechtslage wird durch Ziffer 5 klar gestellt. Zu beachten ist jedoch, daß die Fortdauer der Krankheit allein die Annahme eines einheitlichen Pflegefalles nicht begründet.

6. Gehört Barunterstützung zu den Kur- und Verpflegungskosten i. S. von § 11 FV.?

Die aus Anlaß einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gewährte Barunterstützung gehört zu den nach § 11 FV. zu erstattenden Kosten.

E. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Ziffer 4. Sie bezweckt lediglich eine Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Die Verpflichtung des nach § 11 FV. verpflichteten Verbandes zum Ersatz der Kosten der Barunterstützung erstreckt sich allerdings nur auf die Person des Erkrankten, also nicht auf etwa gleichzeitig mitunterstützte Familienmitglieder.

Die Verteilung dieser Kosten ist nach Ziffer 8 vorzunehmen.

H. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts ist es für die Anwendung des § 11 FV. nicht erforderlich, daß Kur und Verpflegung nebeneinander gewährt werden. Es genügt, daß eines von beiden infolge einer Erkrankung erforderlich wird.

7. Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit.

Eine unterstützungsfreie Zeit von mindestens einem Monat unterbricht die Hilfsbedürftigkeit. Eine unterstützungsfreie Zeit von weniger als einem Monat unterbricht die Hilfsbedürftigkeit nicht. Dabei ist es gleich, ob es sich um eine Unterbrechung durch Arbeit oder aus sonstigen Gründen handelt.

Als Beginn der unterstützungsfreien Zeit rechnet der auf den Ablauf des letzten Zahlungsabschnittes folgende Tag, als Ende der Tag vor der ersten Auszahlung der erneuten Unterstützung.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Anstaltsinsassen und Pflegekinder.

E. In der bisherigen Fassung der Hamburger Vereinbarung waren je nachdem, ob es sich um eine unterstützungsfreie Zeit infolge Unterhalts durch unterhaltspflichtige Verwandte oder durch nicht Unterhaltspflichtige, infolge Arbeitsleistung oder aus sonstigen Gründen handelte, verschiedene Zeiträume genannt, die eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht darstellen sollten. Die Praxis erforderte eine klarere und einheitliche Lösung. Entsprechend dem alleseitigen Verlangen, für einen bestimmten Zeitraum einheitlich klarzustellen, wann eine Unterbrechung zu bejahen oder zu verneinen sei, ist die einmonatige Frist einheitlich für alle Gründe,

die zu einer Unterbrechung in der Unterstützungszahlung und damit zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit führen können, gewählt worden.

Durch Absatz 2 werden Zweifelsfragen über den Beginn und das Ende des einmonatigen Zeitraumes ausgeschlossen.

Für Anstaltsinsassen und Pflegekinder kann diese Regelung wegen der Besonderheit der Fälle, für die das Bundesamt für das Heimatwesen andere Grundsätze herausgestellt hat, nicht gelten.

H. Die Frage, inwieweit ein Zwischenraum, in dem ein bisher Hilfsbedürftiger ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelebt hat, fürsorgerechtlich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit herbeiführt, gibt besonders Anlaß zu Streitigkeiten. Die bisherigen Bestimmungen der Hamburger Vereinbarung (Ziffer 7, 8) haben nicht zu einer vollständigen Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten führen können, weil sie nur eine Frist festsetzten, innerhalb der die Hilfsbedürftigkeit nicht als unterbrochen gelten sollte, und Ausnahmen bei besonderen Nachweis vorsahen. Nach der neuen Fassung unterbricht eine unterstützungsfreie Zeit von länger als einem Monat, abgesehen von Anstaltsinsassen und Pflegekindern, in jedem Fall die Hilfsbedürftigkeit.

#### 8. Welche Person ist unterstützt? Verteilung der Unterstützungskosten.

Gewährt ein Fürsorgeverband einer Familie zu nicht hinreichendem Einkommen eine zusätzliche Unterstützung, so gilt die ganze Familie als unterstützt mit Ausnahme der Familienmitglieder, die ein eigenes hinreichendes Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung ihres Unterhalts haben. Sonderleistungen, die offensichtlich für ein bestimmtes Familienmitglied gewährt werden, werden nur diesem zugerechnet.

Die Unterstützung einschließlich Miete für eine Familie, für deren Mitglieder verschiedene Fürsorgeverbände endgültig verpflichtet sind, wird gemäß der BA-Entscheidung Bd. 92 S. 190 ff. verteilt. Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Entscheidung Bd. 92 S. 190 ff. ist auch anzuwenden,

- a) wenn ein bisher unterstützter Ehegatte zu seinem bisher nicht unterstützten Ehegatten zieht,
- b) auf unterstützte Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

E. Absatz 1: Handelt es sich um eine Unterstützung ohne Anrechnung von Eigenmitteln, besteht nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 5 RGS.) kein Zweifel darüber, daß die ganze in einem Haushalt zusammenlebende Familie als unterstützt gilt.

Abs. 1 trifft eine Regelung für jene Fälle, in denen Familienmitglieder mit eigenen unzureichenden Eigenmitteln (Vermögen, Verdienst, Alu, Rente usw.) nicht in der Lage sind, die Familiengemeinschaft ohne öffentliche Hilfe zu erhalten. Zu den Familienmitgliedern gehören nicht Kinder über 16 Jahre und Stiefkinder, deren Eigenmittel den Richtsatz überschreiten, die also aus ihren den Richtsatz überschreitenden Mitteln noch an die Gemeinschaft abgeben müssen.

Als Sonderleistungen gelten sowohl Bar- als auch Sachleistungen. Eine Unterstützung, die einer Familiengemeinschaft nur deshalb zu gewähren ist, weil ein Kind im Alter bis zu 16 Jahren in die Familie zurückkehrt, gilt nicht als Sonderleistung.

Absatz 2: Diese Vereinbarung entspricht der Erweiterung des Grundsatzes der Verteilung, die die Entscheidung des Bundesamtes Bd. 92 S. 190 gegenüber der Entscheidung in Bd. 81 S. 108 darstellt. Gleichzeitig schafft sie eine Klarstellung darüber, welche Personen als Kinder zu gelten haben.

Absatz 3: Die Bestimmung, daß die Entscheidung Bd. 92 S. 190 auch in den unter a) und b) aufgeführten Fällen Anwendung finden soll, entspricht der bisherigen Ziffer 2.

H. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nur für die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht. Für die Anwendung des Grundsatzes der Familiengemeinschaft bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Bemessung der Unterstützung ist sie ohne Bedeutung.

Die BA.-Entscheidung Bd. 92 S. 190 besagt, daß der Fürsorgeaufwand für die Familie auf die verschiedenen endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände so zu verteilen ist, daß ein Elternanteil regelmäßig das Doppelte eines Kinderanteils beträgt.

Im Abs. 3 wird die Bestimmung zu a) begründet durch die gegenseitige Unterstützungspflicht der Ehegatten, die zu b) durch den Grundsatz der Familiengemeinschaft.

9. Verzicht auf Erstattung der Kosten für allgemeine und fachärztliche Behandlung, Zahnbehandlung und Arzneimittel in der offenen Fürsorge.

Die Fürsorgeverbände verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Arzthilfe- und Arzneikosten. Das gilt nur für die offene Fürsorge. Unter den Verzicht fallen:

1. die Kosten der allgemeinen und fachärztlichen Behandlung,
2. die Kosten der Zahnbehandlung durch Zahnärzte und Dentisten,
3. alle Arzneikosten.

Dagegen werden von der Verzichtleistung nicht betroffen:

1. die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung mit Nebenkosten,
2. die Kosten für Heilmittel (Zahnersatz, Bäder, Bestrahlungen, orthopädische Hilfsmittel, Milch, Krankenkost usw.).

E. Diese Vereinbarung, deren Wortlaut dem bisherigen rheinisch-westfälischen Abkommen entspricht, beseitigt die Zweifel hinsichtlich der Frage der Ersatzfähigkeit des Kopf- und Fallpauschales. Beide gehören zu den unter 1) und 2) aufgeführten Kosten, fallen also unter den Verzicht.

Das Abkommen bezieht sich nur auf die offene Fürsorge. Es umfaßt die Kosten der ambulanten Krankenhausbehandlung und der dabei notwendigen ambulanten Röntgenleistungen. Röntgendiagnostik und Röntgentherapie gehören zur ärztlichen Behandlung, ihre Kosten fallen also auch unter den Verzicht, ebenso die Gebühren für die Totenbesichtigung und die Kosten für die Ausstellung eines Totenscheines.

Nicht unter den Verzicht fallen

die Kosten der stationären Krankenhausbehandlung einschließlich Nebenleistungen, wie z. B. Röntgenleistungen, die im Rahmen der Kinder- und Müttererholungsfürsorge entstehenden Arzt- und Arzneikosten, insbesondere bei Kinderheimverschickung, Kinderlandverschickung und bei Unterbringung in NS.-Erholungslagern, die für Insassen von Gefängnissen vorauslagten Kosten für Arzthilfe und Arznei, besonders hohe Fahrgeldauslagen, die einem Hilfsbedürftigen zur ärztlichen Untersuchung gezahlt worden sind, die Kosten für Brillen, weil sie allgemein als Heilmittel gelten.

Durch den Verzicht auf die Erstattung von Arzthilfe- und Arzneikosten wird die Anwendung des § 15 FV. nicht berührt, d. h. hinsichtlich der übrigen Fürsorgeleistungen treten keine Veränderungen in der gegenseitigen Erstattungspflicht ein, insbesondere auch keine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit. Wenn also längere Zeit hindurch nur Arzthilfe- und Arzneikosten aufgewendet worden sind, findet bei späterer erneuter Zahlung laufender Barunterstützung die Bestimmung des § 15 FV. Anwendung.

H. Während sich die Hamburger Vereinbarung im wesentlichen darauf beschränkt, feste Leitsätze für die Auslegung der Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung aufzustellen, wird hier ein Verzicht auf eine Erstattungsforderung ausgesprochen. Es war dies erforderlich, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesamts für die Erstattung der Pauschalbeträge ergaben. Bedenken können hiergegen um so weniger geltend gemacht werden, als mit einem solchen Verzicht in der Rheinprovinz und in Westfalen bereits die besten Erfahrungen gemacht worden sind. Eine Benachteiligung einzelner Fürsorgeverbände ist nicht festgestellt worden.

## 10. Ersatzfähigkeit der Doppelunterstützung bei Verzug.

Beziehen Unterstützte aus Anlaß ihres Verzuges in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes Doppelunterstützung, so hat der endgültig verpflichtete Verband für den Zeitraum des beim Verzuge laufenden Zahlungsabschnittes, längstens jedoch für einen Monat, die Doppelunterstützung zu erstatten, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden des vorläufig verpflichteten Verbandes.

E. Die Abrede entspricht der bundesamtlichen Rechtsprechung (Bd. 67 S. 4). Da die Frage des Verschuldens, auf die die Rechtsprechung einen Erstattungsanspruch abstellt, meistens zu größerem Schriftwechsel führt, erschien es notwendig, die Prüfung dieser Frage ausdrücklich auszuschließen.

Entsprechend der Regelung in Ziffer 1 ist die Verpflichtung zum Ersatz der Doppelunterstützung auf den Zeitraum des jeweiligen Zahlungsabschnittes ausgedehnt, im Interesse des endgültig verpflichteten Verbandes aber auf längstens einen Monat begrenzt worden.

H. Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband kann nur insoweit Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, als sie nach fürsorglichen Grundsätzen zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich waren. Stellt es sich heraus, daß er zuviel Unterstützung gezahlt hat, muß er nachweisen können, daß ihn kein Verschulden trifft. Dieser Nachweis wird sich vielfach ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht führen lassen. Ein Streitverfahren soll aber durch die Vereinbarung möglichst ausgeschlossen werden.

## 11. Verzicht auf Verwaltungszuschlag gemäß § 17 Abs. 1 FV.

Ansprüche aus § 17 Abs. 1 FV. dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn eine Abrede gemäß Ziffer 15 Abs. 1 und 2 zustande kommt oder ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 15 Abs. 3 erfolgreich ist.

Wird Klage erhoben, so können Zuschläge gemäß § 17 Abs. 1 und 4 gefordert werden.

E. Die Hamburger Vereinbarung bezweckt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Fürsorgeverbände. Pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlungen sollten nicht mehr vorkommen. Die bisherige Fassung enthielt lediglich die Sollvorschrift, Ansprüche aus § 17 FV. auf Zahlung eines 25%igen Verwaltungszuschlages nicht geltend zu machen. Die jetzige Fassung schließt die Möglichkeit, Ansprüche aus § 17 Abs. 1 und 4 geltend machen zu können, beim Zustandekommen einer Abrede oder bei erfolgreichem Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 15 aus. Sollte jedoch ausnahmsweise eine gütliche Beilegung des Streitfalles unmöglich sein, so erscheint es geboten, die Forderung sowohl des 25%igen Zuschlages nach § 17 Abs. 1 als auch der 25%igen Prozeßstrafe nach Abs. 4 für den Fall der Klageerhebung zuzulassen.

H. Der Verzicht auf den Verwaltungszuschlag soll die Anerkennung von Ersatzforderungen erleichtern. Auch außerhalb der Hamburger Vereinbarung dürften Fälle, in denen der Zuschlag freiwillig ohne gerichtliche Entscheidung gezahlt worden ist, nur selten vorgekommen sein.

## 12. Auf wen erstreckt sich die Anmeldung i. S. des § 18 FV.?

Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches ist für alle Familienmitglieder rechtswirksam, selbst wenn in dem Anmeldeschreiben nur das Familienhaupt als unterstützt ausgegeben worden ist, aber aus der Höhe der Unterstützung oder dem beigefügten Abhörbogen erkennbar ist, daß auch Familienmitglieder unterstützt werden.

E. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Ziffer 11. Nach dieser Vereinbarung sollen Formfehler, die erkennbar sind und nicht zur Benachteiligung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes führen, nicht zu einer Berufung auf § 18 FV. führen. Das Ziel ist auch hier die Vermeidung unnützer Verwaltungsarbeit.

H. Die Bestimmung schließt eine unberechtigte Berufung auf § 18 FV. aus, der eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleisten, nicht aber eine Handhabe für die Zurückweisung berechtigter Ansprüche bieten soll.

### 13. Ertrogene Unterstützung ist nicht ersatzfähig.

Bei der Geldendmachung von Erstattungsansprüchen kann nachträglich eingewandt werden, der Unterstützte sei nicht hilfsbedürftig gewesen. Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband hat unabhängig von der Frage des Verschuldens den Schaden zu tragen, der durch den unberechtigten Unterstützungsbezug entstanden ist.

E. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Ziffer 9. Ihre Aufrechterhaltung erschien trotz der abweichenden Rechtsprechung des Bundesamtes angebracht. Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband müßte, um Ersatz der Kosten für ertrogene Unterstützung verlangen zu können, nachweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Streitigkeiten, die sich daraus ergeben würden, sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Ziffer 10 ist hier der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband mit dem Risiko belastet worden.

H. Es waren hier die gleichen Gesichtspunkte wie zu Ziffer 10 maßgebend.

### 14. Weiterzahlung der Unterstützung während der Pflicht- oder Fürsorgearbeit.

Nimmt der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband den Unterstützten in Pflicht- oder Fürsorgearbeit, so hat der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband für die Dauer der Pflicht- oder Fürsorgearbeit die Unterstützung für den Unterstützten und seine Familie in bisheriger Höhe zu erstatten. Ist er nur für ein Familienmitglied Kostenträger, so ist für die Aufteilung der Unterstützung die Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 maßgebend.

E. Diese Vereinbarung bringt eine einheitliche Lösung der Frage, in welchem Umfange der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband die Unterstützung bei Pflicht- oder Fürsorgearbeit zu erstatten hat. Damit sind die Zweifelsfragen vor allem über die Anrechnung des Wertes der Arbeitsleistung beseitigt. Notstandsarbeiter sind fortgelassen, weil Notstandsarbeiten seit dem 1. 4. 1938 nicht mehr zugelassen werden.

Zu erstatten ist die Unterstützung, die dem Unterstützten und seiner Familie bis zum Beginn der Pflicht- oder Fürsorgearbeit laufend gezahlt wurde, und zwar für die ganze Dauer dieser Arbeit.

Für die Aufteilung der Unterstützung für den Fall, daß für verschiedene Personen verschiedene Fürsorgeverbände endgültig fürsorgepflichtig sind, ist die BA.-Entscheidung Bd. 92 S. 190 (s. Ziffer 8) maßgebend.

H. Wird die Unterstützung auf Grund des § 19 FV. von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht (Pflichtarbeit) oder durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt (Fürsorgearbeit), so sind die Kosten grundsätzlich erstattungsfähig. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts ist aber der wirtschaftliche Wert der geleisteten Arbeit in Abzug zu bringen. Es liegt in der Natur dieser Arbeiten, daß die Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes auf Schwierigkeiten stößt. Um diese zu beseitigen, sieht die Vereinbarung in jedem Fall eine Erstattung der Kosten in Höhe der bis zur Aufnahme der Arbeit gezahlten Unterstützung vor.

### 15. Mündliche Besprechung bzw. Schlichtungsverfahren vor Klageerhebung.

Alle Fürsorgefälle, in denen im Wege des üblichen Schriftwechsels eine Einigung nicht erzielt werden konnte, sollen vor Klageerhebung zwischen den Parteien mündlich besprochen werden, um eine gütliche Klärung des Falles zu ermöglichen und damit Prozesse zu vermeiden.

Diese Besprechung soll auch dann stattfinden, wenn eine Partei den Anspruch der anderen endgültig abgelehnt hat, so daß in jedem Fall vor Klageerhebung eine gütliche Einigung versucht werden muß.

Wird wegen weiter Entfernungen von einer mündlichen Besprechung zwischen den Parteien Abstand genommen, so ist vor der Klageerhebung ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages einzuholen. Das Gutachten ist unverbindlich. Absatz 2 gilt sinngemäß.

E. Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Ziffer 15. Das Verfahren hat sich sehr bewährt und zu einer erheblichen Verminderung der Prozeßführung geführt. Voraussetzung für das Zustandekommen einer beide Parteien befriedigenden Beilegung des Streitfalles ist die offene Darlegung aller Tatsachen und der beiderseitige gute Wille, den Fall ohne Prozeßführung zu erledigen. Das schließt natürlich nicht aus, daß bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Durchführung einer Klage vereinbart wird.

Absatz 3 ist neu vereinbart worden, weil bei weiten Entfernungen, die seit dem Beitritt der süddeutschen, mitteldeutschen und ostdeutschen Fürsorgeverbände in Frage kommen, vor allem wenn es sich nur um einen Besprechungsfall handelt, die entstehenden Reise- und Tagegelder in keinem Verhältnis zu dem streitigen Objekt stehen würden. — Die Gutachten des Deutschen Gemeindetages sollen unverbindlich sein, weil bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Möglichkeit, eine Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen herbeiführen zu können, offen bleiben muß. Es bleibt aber den Parteien vorbehalten, im Einzelfall die Verbindlichkeit des Gutachtens im Vorwege zu vereinbaren.

H. Die Einholung eines Gutachtens des Deutschen Gemeindetages bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fürsorgeverbänden hat sich auch außerhalb der Hamburger Vereinbarung bisher schon eingebürgert. Es ist dadurch in zahlreichen Fällen ein Fürsorgestreitverfahren vermieden worden.

Falls die beteiligten Fürsorgeverbände dem gleichen Lande oder der gleichen Provinz angehören, kann der Antrag auf Erstattung des Gutachtens an die Landes- oder Provinzialdienststelle des Deutschen Gemeindetages gerichtet werden.

Auf ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages wird auch dann zurückzugreifen sein, wenn in der mündlichen Besprechung eine Einigung nicht erzielt wird.

#### 16. Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung zur Besprechung oder durch Antrag auf Erstattung eines Gutachtens beim Deutschen Gemeindetage.

Die Anmeldung eines Fürsorgefalles zur Besprechung sowie der Antrag an den Deutschen Gemeindegtag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß Ziffer 15 Abs. 1—3 haben für die Unterbrechung der Verjährung die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung.

E. Nach der bisherigen Ziffer 12 galt der Verzicht auf die Einrede der Verjährung auch ohne besonderen Hinweis nur insoweit, als der Anspruch bei der Abgabe der Verzichtserklärung nicht bereits verjährt war. Diese Bestimmung sollte verhindern, daß ein Entgegenkommen des auf die Einrede verzichtenden Verbandes unter Umständen zu seinen Ungunsten ausgenutzt werden könnte. Durch ein nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. 4. 1936 hat das Bundesamt bestätigt, daß die Abrede dem geltenden Recht entspricht. Die Abrede kann daher wegfallen. Mit Rücksicht auf Ziffer 15 schien es aber, da ein allgemeiner Verjährungsverzicht nicht zu erreichen ist, geboten, eine Umgestaltung derart vorzunehmen, daß die Maßnahmen nach Ziffer 15 die Wirkungen einer Klageerhebung haben sollen. Dadurch werden zeitraubende Überwachungen der Einzelfälle vermieden. Wünschenswert erscheint, daß die Verbände unter sich Verzicht ab-schließen, um für einen allgemeinen Verjährungsverzicht Vorarbeit zu leisten.

H. Es sind die §§ 209, 211 und 217 BGB. entsprechend anzuwenden. Die Unterbrechung der Verjährung dauert also fort, bis das Gutachten des Deutschen Gemeindetages vorliegt. Von da an beginnt die zweijährige Verjährungsfrist des § 18a FV. neu zu laufen. Insoweit kann auch bei einem Verwaltungstreitverfahren von der Einrede der Verjährung nicht Gebrauch gemacht werden.

## 17. Kündigung.

Die Mitgliedschaft der Hamburger Vereinbarung kann mit dreimonatiger Frist auf den Schluß des Rechnungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Deutschen Gemeindetag oder die Nordwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Hamburg zu richten.

E. Diese Vereinbarung entspricht einem mehrseitigen Wunsch, die Möglichkeit des Rücktritts offenzulassen. Die Kündigung soll aber entsprechend vielseitigen Vorschlägen nur auf den Schluß des Rechnungsjahres zulässig sein, damit Berichtigungen des Mitgliederverzeichnisses nur einmal jährlich stattfinden. Dadurch wird die Prüfung im Einzelfall, ob ein Fürsorgeverband Mitglied der Hamburger Vereinbarung ist, wesentlich vereinfacht.

H. Die Kündigungsbestimmung soll in erster Linie den noch außenstehenden Fürsorgeverbänden den Beitritt zur Vereinbarung erleichtern. Ihnen wird damit die Möglichkeit gegeben, selbst Erfahrungen zu sammeln, ohne vorher für die Dauer gebunden zu sein.

Es ist jedoch zu erwarten, daß von der Kündigungsbestimmung nicht Gebrauch gemacht wird. Sollte sich wider Erwarten in der Praxis ergeben, daß einzelne Vorschriften der Vereinbarung, auf die Dauer gesehen, zu einer nicht ausgeglichenen Benachteiligung einiger Fürsorgeverbände führen, so wird Abhilfe durch entsprechende Umgestaltung der Vereinbarung geschaffen werden können. Hierin liegt auch der Vorteil der Vereinbarung gegenüber einer gesetzlichen Regelung.

### B. Inkrafttreten und Dauer.

#### Behandlung schwebender Fälle.

Die Vereinbarungen Ziffer 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 14, 15 Abs. 3, 16 und 17 sind zu Hamburg am 25. November 1938 getroffen worden und treten am 1. April 1939 in Kraft. Am gleichen Tage ist die Aufhebung von Ziffer 1, 2, 5, 7, 8, 12, 13, 14, 16 und 17 der Vereinbarung vom 17. 1. 1934 bzw. der am 1. 9. 1934 und am 8. 4. 1935 in Kraft getretenen Nachträge beschlossen worden. Die aufgehobenen Ziffern treten am 1. April 1939 außer Kraft.

Die neuen Vereinbarungen erfassen auch die am 1. 4. 1939 schwebenden Fälle, d. h. solche, in denen die endgültige Fürsorgepflicht bis zu diesem Tage noch nicht durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt ist.

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

E. Als Tag des Inkrafttretens der am 25. 11. 1938 beschlossenen Vereinbarungen ist der 1. April 1939 gewählt worden, um allen Fürsorgeverbänden genügend Zeit zu geben, sich über die Frage des Beitritts schlüssig zu werden. Für die Beitrittserklärung mußte allerdings ein früherer Termin (Mitte Februar) vorgesehen werden, weil allen Mitgliedern bis zum Inkrafttreten ein Verzeichnis der Mitglieder zugestellt sein muß.

Die Bestimmung, daß die neuen Vereinbarungen auch die am 1. 4. 1939 schwebenden Fälle erfassen sollen, wird sich praktisch dahin auswirken, daß schon vor dem 1. April 1939 nach den neuen Vereinbarungen gearbeitet werden wird, vor allem, soweit es sich um Besprechungsfälle gemäß Ziffer 15 handelt.

Die Bestimmung des Begriffs „schwebende Fälle“ entspricht der bisher geübten Praxis.

H. Der in den Erläuterungen angegebene Termin von Mitte Februar gilt für die Beitrittserklärungen auf Grund der kürzlich an die Fürsorgeverbände ergangenen Aufforderung. Hierauf ist auch die Bestimmung über die am 1. April 1939 schwebenden Fälle abgestellt.

Bei einer späteren Beitrittserklärung, die zulässig ist, tritt an die Stelle des 1. 4. 1939 der Zeitpunkt des Anschlusses.

Preiser.



# Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit.

Von Etta von Oertzen, Berlin.

(Fortsetzung von S. 545 und Schluß.)

Die „Social Assistance Services“ bilden die dritte große Gruppe der „Public Social Services“. Ein wichtiger Zweig, „Public Assistance“ (früher Armenfürsorge), wurde schon im Zusammenhang mit der Sozialarbeit der County Councils erörtert. Die beiden andern Zweige sind 1. die Altershilfe für Nichtversicherte und 2. die Arbeitslosenhilfe. Bei der Altershilfe handelt es sich um einen absterbenden Zweig der Sozialdienste: bei dem ständigen Anwachsen der versicherten Bevölkerung wird es in absehbarer Zeit keine nichtversicherten 70jährigen mehr geben. Da der abnehmende Personenkreis außerdem in der Regel gleichzeitig von den Public Assistance Committees der C.C.S. betreut wird, so liegt kein Grund vor, diesen noch aus dem Jahre 1908 stammenden Dienst irgendwie auszubauen; er würde am besten in der Arbeit der Public Assistance Committees aufgehen.

Von der Arbeitslosenhilfe war schon im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung die Rede. Es ist dies der umkämpfteste aller Sozialdienste, der eine wechselvolle Geschichte hinter sich hat. Die verschiedenen Experimente, die Fürsorge für die langfristigen Arbeitslosen an der richtigen Stelle in die Sozialdienste einzubauen, führten erst 1934 zu einer gewissen Klärung. Allerdings wurde die nach diesem Gesetz erfolgte Errichtung der staatlichen „Public Assistance Boards“ dadurch schwer belastet, daß gleichzeitig ein verschärftes „Means Test“ (Bedürftigkeitsprüfung) eingeführt wurde, das von staatlichen Beamten nach generell festgelegten Regeln durchgeführt werden sollte. Obwohl die „Public Assistance Committees“ der C.C.S. ihrerseits immer eine gewisse wirtschaftliche Prüfung der gesamten Familienlage vorgenommen hatten, sowohl bei ihrer Armenfürsorge als auch bei der als staatliche Auftragsangelegenheit ausgeführten Erwerbslosenhilfe, so löste die Neuregelung der „Unemployment Assistance Act“ einen Sturm öffentlicher Entrüstung aus. Die Empörung galt nicht allein der tatsächlichen Kürzung der Bezüge, die auf die verschärfte Prüfungsmethode folgte, sondern ebenso sehr der Einführung eines neuen Prinzips: es war dem britischen Volksempfinden aller politischen Richtungen ungemäß, daß staatliche Beamte (Area und District Officers), die außer Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen waren, nach ministeriell kodifizierten Regeln eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse der Arbeitslosen vornehmen sollten. Sah man doch in den langfristigen Arbeitslosen — im Unterschied zu sonstigen Hilfsbedürftigen — die Opfer einer persönlich unverschuldeten wirtschaftlichen Krise, die eine „Einmischung“ in die persönlichen und Familienumstände um so unberechtigter erscheinen ließ. Die allgemeine und parlamentarische Krise machte die merkwürdige Maßnahme einer „Standstill Order“ notwendig, wonach die neue Durchführung erst einmal zu ruhen hatte und später in sehr viel abgemilderter Form wieder aufgenommen wurde. Im November 1936 wurden dann Bestimmungen erlassen, die beratende örtliche Kommissionen vorsehen, mit denen die staatlichen Prüfungsbeamten zusammen zu arbeiten hatten, um so den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können. Auch wurde das zweite Ärgernis — die schematischen Regeln der Abschätzung der Bedürftigkeit — durch wesentliche Auflockerung zu beheben gesucht und dem Grundsatz des „Ermessens“ (discretionary power) wieder mehr Spielraum gegeben. Die öffentliche Meinung ist zwar noch immer in Sorge, daß auch diese Ermessensbefugnisse wieder von der Zentralstelle zu stark normiert werden. In dem öffentlichen Streit um das „Means Test“ tritt als entscheidendes Moment immer wieder hervor, daß „Bedürftigkeit“ nicht nach generellen Regeln abgeschätzt werden könne. „It all depends on the particular case“ — dies Leitmotiv englischer Lebensführung beansprucht auch für diesen Bereich sozialen Dienstes seine Gültigkeit. Diese richtige Abschätzung aber des individuellen Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaftsverantwortung kann, nach englischem Empfinden, nur ausgeführt werden von volksverbundenen Menschen; „the right type of man“ muß möglichst aus den örtlichen Verhältnissen herauswachsen, beim ortsfremden Beamten wird immer die Gefahr der Schematisierung bestehen.

Der ganze Fragenkomplex der Arbeitslosenhilfe hat jetzt infolge an Aktualität verloren, als die Zahl der eine Arbeitslosenhilfe Beantragenden (1937) bereits auf 600 000 gefallen war, von denen die Mehrzahl in den „Special Areas“ zusammengeballt lebt. Auf die besonderen staatlichen Maßnahmen für diese Notstandsgebiete kann hier nicht eingegangen werden. Ebenso bleiben auch die Fragen des Wohnungswesens, des Arbeitsrechtes, Arbeitsschutzes sowie die mancherlei Formen freiwilligen industriellen Sozialdienstes außer Betracht.

Mit den drei großen Gruppen der konstruktiven Sozialarbeit, des Versicherungswesens und der Sozialhilfe sind die Hauptformen der „Public Social Services“ umrissen. Es sind dabei schon mehrfach die Punkte gezeigt worden, an denen öffentlicher und freier Sozialdienst ineinandergreifen. Eine gesonderte Behandlung der „Voluntary Services“ ist hier ebenfalls nicht möglich, da jede gedrängte und summarische Art der Darstellung der Vielfalt und Bedeutung der freien Arbeit gerade in englischen Verhältnissen nicht gerecht werden würde. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrt und der sich abzeichnenden Entwicklungstendenz dieses Verhältnisses sollen einige Formen der freien Arbeit gestreift werden.

Zur Zeit hat sich das Verhältnis in folgender Weise gestaltet: 1. Ein großer Sektor der freien Wohlfahrt arbeitet sowohl verwaltungsmäßig wie finanziell völlig unabhängig von öffentlichen Stellen, z. B. die bekannte „Charity Organisation Society“, sowie viele Vereine und Einrichtungen an kleineren Orten des Landes. 2. Im Gegensatz zu diesem unabhängigen Sektor gibt es Organisationen und Einrichtungen, die einen festen Bestandteil öffentlicher statutarischer Arbeit bilden, so z. B. die Schulfürsorge-Kommissionen (Care Committees) des London County Council. 3. Eine andere Form der Zusammenarbeit ist durch die Delegationsmöglichkeit gegeben. So hat etwa der „National Council of Social Service“, eine große unmittelbar nach dem Krieg geschaffene Hilfsorganisation, bestimmte Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe übernommen und erhält dafür feste Zuschüsse. Die County Councils delegieren (und bezuschussen) vielfach die Irren-, Schwachsinnigen- und Blindenfürsorge an freie Verbände; oder es wird eine Arbeit, wie etwa die Gefangenenfürsorge, nicht förmlich delegiert, wohl aber von der freien Wohlfahrt mit öffentlichen Beihilfen ausgeführt. 4. Endlich bleiben gewisse Arbeiten, die sich ihrer Natur nach besonders dazu eignen, eine traditionelle Domäne der freien Wohlfahrt: so z. B. Gebiete mit individuell-weltanschaulichem Einschlag, wie Schul- und Erziehungswesen; experimentelle Arbeit, wie etwa gewisse Siedlungsversuche; wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem sozialen Gebiet; endlich — ein charakteristisch englischer Zug — Gebiete, die sich einer allgemeinen Popularität (und damit einer gesicherten Finanzierung) erfreuen, wie der Verein zum Schutz von „Kindern und Tieren“ gegen Mißhandlung und der Rettungsdienst an den Küsten Englands.

Die bestehende Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrt ist jedoch nicht nach Methoden oder Prinzipien durchgeführt, sondern entspricht einfach der augenblicklichen Zweckmäßigkeit. Es liegt im englischen Wesen, unter sich ändernden Umständen die Beziehungen ohne grundsätzlichen Kompetenzstreit praktisch neu zu gestalten.

Was die öffentliche und freie Sozialarbeit verbindet, ist die Einsicht, daß am Anfang und Ende allen Dienstes der Mensch steht, als Objekt, aber auch als Subjekt und Träger der Arbeit. Diese Schau des Dienstes vom Menschen her steht in gewissem Sinne einer scharfen Abgrenzung des „Sozialarbeiters“ im Wege. Man kennt in der Praxis drei unterscheidbare, aber häufig ineinander übergehende Formen: das aus der Bevölkerung gewählte Mitglied einer öffentlichen Kommission; den freiwilligen, meist ungeschulten praktischen Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Arbeit; endlich den fachlich vorgebildeten Angestellten bei Sozialbehörden oder freien Organisationen. Zur ersten Gruppe gehören die Councillors, Aldermen und sonstigen co-optierten Mitglieder aller statutarischen Wohlfahrtskommissionen; der Dienst ist hier Ehrenamt und die Qualifikation durch praktische Erfahrung und persönliche Stellung im öffentlichen Leben der betreffenden Grafschaft oder Gemeinde gegeben.

Unter der zweiten Gruppe der „Voluntary Workers“ findet man zum Teil fachlich gebildete Persönlichkeiten; in der Regel gilt als Kriterium die praktische und menschliche Eignung. Charakteristisch ist, daß trotz wachsender Zentralisierung und Bürokratisierung der Sozialdienste das Prinzip der freiwilligen Mitarbeit nicht nur beibehalten, sondern ausgebaut wird. Obwohl genaue Zahlen nicht zur Verfügung stehen, so schätzt man, daß in Liverpool (ungerechnet der statutarisch gewählten Kommissionsmitglieder) etwa 3000 Menschen in der Schulfürsorge

mitarbeiten, in London etwa 7000. In den örtlichen beratenden Kommissionen der Arbeitsämter arbeiten etwa 12 bis 13 000 freie Kräfte mit. Die beiden genannten Formen des freiwilligen Volksdienstes stellen die Brücke her zwischen der Volksmeinung und -stimmung und dem bürokratischen Apparat der Sozialdienste. Über die dritte Gruppe der „gelernten“ Sozialarbeiter ist gerade bei dem heutigen Stand der Sozialarbeit eine lebhafteste Diskussion im Gange. Es wird allgemein zugegeben, daß die Zeiten vorüber sind, da man mit britischem Optimismus abwartete, daß „the right man for the right job“ schon auftauchen würde und daß dieser nicht weiter definierbare „right type“ dann ohne oder mit zufälliger und partieller Schulung den Anforderungen genügen würde. Wohl bleibt auch heute noch die menschliche Qualifikation entscheidend, aber die Notwendigkeit einheitlicher und gründlicher Vorbildung wird immer stärker erkannt und gefordert. Eine generelle staatliche Regelung der Ausbildung gibt es noch nicht; aber immer mehr öffentliche und private Stellen legen Wert darauf, nur geschulte Kräfte einzustellen. Vorläufig liegt die Ausbildung stark in den Händen der verschiedenen Berufsgruppen selbst. In drei Organisationen hat man bereits eine jeweils einheitliche Vorbildung mit abschließendem Examen eingeführt: bei den „Hospital Almoners“ (Krankenhausfürsorgern besonderer Art), den „Estate and House Property Managers“ (einer Mischung von Wohnungs- und Familienfürsorgern) und bei den „Probation Officers“ (Verbindung von Vormündern und Fürsorgeerziehungsbeamten).

Die Gesamtentwicklung geht in Richtung auf eine einheitlich geregelte Fachausbildung, unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß die menschliche Eignung das Primäre ist.

„Wir dürfen nie vergessen, daß kein Gremium von Sachverständigen je gut und weise genug ist, um ihm Menschenicksale anvertrauen zu können. Die „Sachverständigen“ sind immer in Gefahr, die Ganzheit des Lebens für irgendein Teilgebiet preiszugeben. Dieser Gefahr kann nur dadurch begegnet werden, daß man immer auf den „common sense“ des einfachen Mannes zurückgreift...“ (H. Laski, *The Limitations of the Expert* p. 14.)

Überblickt man das gesamte Feld öffentlicher und freier Sozialarbeit, so ergibt sich, daß britischer Tradition und britischem Wesen zum Trotz heute eine Entwicklung zur zentralstaatlichen bürokratischen Regelung der Sozialdienste unverkennbar ist. Der Volkscharakter steht sozusagen im Widerspruch zum automatischen Regulierungsbedürfnis eines Massenstaates. Es würde voreilig sein und dem britischen Wesen nicht Rechnung tragen, wollte man versuchen, eine bestimmte Entwicklungslinie vorauszusagen. Das einzige, was mit Sicherheit gesagt werden kann, ist dies: weder die unvermeidliche Erweiterung staatlicher Kompetenzen noch die fortschreitende Ausbildung eines „Berufsbeamtentums“ wird in absehbarer Zeit dazu führen, daß der englische „citizen“ seinen „public spirit“ verlieren und damit auf das Recht verzichten wird, die Verantwortung für die „balance of power“ im englischen Volksleben als einzelner und als Glied des Ganzen mit zu tragen.

#### Bibliographie:

Heyer, F.: Die englische Gesetzgebungsarbeit seit dem Krieg. Deutsche Verwaltungsblätter, Juli 1937. — Jennings, H.: *The private Citizen in public social Work*. Allen & Unwin, London, 1930. — Laski, H. J.: *The Limitations of the Expert*. The Fabian Society, London, 1931. — Montagu-Harris, G.: Neueste Ereignisse in der englischen Lokalverwaltung. Jahrb. f. Kommunalwissenschaft, 1. Jhrg. 1934, II. — P.E.P. (*Political and Economic Planning*): *The British Social Services*. Publ. by P.E.P., London, 1937. — Rahn, H.G.: Staat und Kommunen in England. Dissertation, Ohlau i. Schl., 1930. — Samuels, H.: *The County Council*. The Fabian Society, London, 1936. — Schmidt-Schmiedebach, H.: *Wohlfahrtspflege in England*. Deutsche Ztschr. f. Wohlfpf., Dez. 1936. — Trevelyan, G. M.: *Geschichte Englands*, 2. Bd., 6. Buch, IV. Kap.: Innenpolitik und Sozialreform v. 1868 bis zum Weltkrieg; [pp. 768—798.] Deutsch b. Oldenbourg, 1935. — Webb, S. u. B.: *Das Problem der Armut*. Deutsch b. Diederichs, Jena, 1929. — Dies: *English Poor Law History*. Part II: *The last Hundred Years*. Longmans, London, 1929. — Zwingmann, H.: *Wohlfahrtspflege in England*, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, herausgeg. v. Althaus, H., und Betcke, W. Heymann, Berlin.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

Das Amt für Volkswohlfahrt des Gaues Sudetenland der NSDAP. hielt am 20. und 21. Januar d. J. in Brüx seine erste Arbeitstagung ab, zu der über 700 Teilnehmer aus allen Kreisen des Gaues zusammengekommen waren.

Hauptamtsleiter Reichsoberrevisor Pg. Janowsky erstattete den Rechenschaftsbericht über die Leistungen der NSV. im Sudetenland. Sein Bericht zeigte, mit welch umfassendem Einsatz und mit welch gewaltiger Tatkraft die NS.-Volkswohlfahrt die sudetendeutsche Not niederzwang. Pg. Janowsky hob die Wichtigkeit des Einsatzes der NSV.-Walter und -Walterinnen hervor. Die Verwirklichung des sozialistischen Ideals erfordert den starken und für sein Volk einsatzbereiten Menschen. Für die Mitarbeit in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt gelten drei Verpflichtungen: Disziplin, Verantwortungsfreude und Beharrlichkeit.

Weiter sprachen der Leiter des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pg. Dr. Walter, über Gesundheitsführung und Gesundheitsfürsorge im Arbeitsbereich der NS.-Volkswohlfahrt und Generaloberin Pgn. Böttger über die Bedeutung der deutschen Schwester im nationalsozialistischen Staat, wobei die Vortragende besonders auf das Arbeitsgebiet der NS.-Schwesternschaft einging. Reichsamtsleiter Pg. Althaus befaßte sich mit der „Wohlfahrtspflege im Dritten Reich“.

Zur Schlußkundgebung erschienen Gauleiter Konrad Henlein und Reichshauptamtsleiter Hilgenfeldt. Der Gauleiter würdigte die Leistungen der NSV. im Sudetenland. Nur wer die sozialen Verhältnisse im Sudetenlande vor dem Anschluß an das Reich gekannt habe, könne ermessen, welche Arbeit unter der hervorragenden Mitarbeit der Fachleute aus dem Altreich die NS.-Volkswohlfahrt bisher geleistet hat. Gauleiter Henlein dankte hierfür insbesondere den Parteigenossen Hilgenfeldt und Janowsky. Reichshauptamtsleiter Hilgenfeldt stellte seine Schlußansprache unter den Leitsatz: „Erst ist der Mensch da, und ihm haben wir zu dienen!“ und betonte,

daß Gesundheit und Kraft des deutschen Volkes allein die Voraussetzungen für das Glück und den Frieden der kommenden Geschlechter bilden. Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ stehe im großen Aufgabengebiet der NSV. an erster Stelle und sei vor allem dazu berufen, ein gesundes Geschlecht heranzuziehen.

\*

Der „Nationalsozialistische Volksdienst“, das Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, ist mit Beginn seines 6. Jahrganges in den Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Berlin, übergegangen. Die Zeitschrift erscheint in neuem Gewand. Der Umfang des einzelnen Heftes wird auf 48 Seiten erweitert. Der Bezugspreis bleibt unverändert.

### Aus dem WHW.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auch für diesen Winter die Veranstaltung einer Losbrief-Geldlotterie zugunsten des Winterhilfswerks genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Ostmark und das Sudetenland.

Die Ausdehnung der 6. WHW.-Lotterie auf Großdeutschland bringt eine Erhöhung des Spielkapitals und entsprechend eine Vermehrung der Gewinne mit sich. Das Spielkapital beträgt nunmehr 18 Millionen RM. In Höhe dieses Betrages werden 36 Millionen Losbriefe ausgegeben, die 5 130 000 Gewinne im Gesamtwert von über 5,8 Millionen RM enthalten. Hinzu kommen noch die Gewinne auf die Prämien-Lose, die am 30. März d. J. gezogen werden.

Die Prämien-Lose, mit denen jeder Losbrief ausgestattet ist, wiederholen den Gewinnscheid des Hauptloses. Durch diese Neuerung erhält der Käufer eine Quittung über den gewonnenen Betrag.

Der Vertrieb der Losbriefe, der wiederum durch die wohlbekannten grauen Glücksmänner erfolgt, ist an allen öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Gast- und Vergnügungsstätten gestattet. Er hat am 30. Dezember v. J. begonnen.

\*

Im Monat Januar d. J. fand keine Reichstraßensammlung statt. Statt dessen führten die deutschen Gauen, wie schon im gleichen Monat des Vorjahres, eigene Straßensammlungen durch, bei denen für jeden Gau besonders hergestellte Abzeichen verkauft wurden.

Der „Tag der Deutschen Polizei“, der auf den 29. Januar d. J. gelegt worden war, stand im Dienste des Winterhilfswerks. Die Polizei, die in eindrucksvollen Veranstaltungen auf ihre vielfältigen Aufgaben im Dienste des Volkes aufmerksam machte, führte mit Unterstützung durch die  $\mathbb{H}$  im ganzen Reich Straßensammlungen durch, bei denen bekannte Verkehrszeichen als Abzeichen verkauft wurden.

Die Polizei lud im Einvernehmen mit der NSV. bedürftige Volksgenossen zu Gast und speiste sie aus ihren Küchen. Die Beamtenschaft übermittelte außerdem neben den laufenden Spenden dem Winterhilfswerk eine Sonderspende.

Zur sechsten Wiederkehr des „Tages der Nationalsozialistischen Revolution“ am 30. Januar 1939 verteilte das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes eine zusätzliche Spende, die den Betreuten in Gestalt von Wertgutscheinen zugänglich gemacht wurde.

8,9 Millionen Gutscheine im Werte von je 1,— RM berechtigten, je nach Wahl des Bedürftigen, zum Bezug von Lebensmitteln, Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk. Sie werden bis zum 15. Februar in allen einschlägigen Geschäften in Zahlung genommen.

Außerdem gelangten Kohलगutscheine über eine Gesamtmenge von 3 861 015 Zentnern zur Ausgabe. Diese Gutscheine besitzen Gültigkeit bis zum 28. Februar d. J.

Sämtliche Gutscheine wurden am 30. Januar ausgegeben.

Am Jahrestag der Nationalsozialistischen Revolution unterblieb jede öffentliche Sammeltätigkeit. Lediglich die Lose der WHW.-Lotterie wurden im üblichen Rahmen vertrieben.

Der Deutschlandsender konnte durch seine bisherigen drei Wunschkonzerte insgesamt 28 224,58 RM dem Winterhilfswerk zuführen. Der Betrag verteilt sich auf die einzelnen Konzerte wie folgt:

Wunschkonzert am	Geldspenden RM	Sachspenden RM	Gesamtspende RM
16.10.1938	6 787,30	1033,90	7 821,20
30.10.1938	7 211,15	1265,70	8 476,85
20.11.1938	9 694,28	2232,25	11 926,53

Insgesamt: 23 692,73 4531,85 28 224,58

Die angeführten Zahlen umfassen lediglich die Spendenbeträge, für die die gewünschten Stücke bereits gespielt werden konnten.

In den drei Wunschkonzerten wurden insgesamt über tausend Namen durchgegeben und annähernd hundert Wunschstücke gespielt.

Wunschkonzert	Durchgegebene Namen	Gespelte Stücke
I.	330	19
II.	447	38
III.	531	37
Insgesamt:	1308	94

Am 11. Dezember v. J. veranstaltete der Deutschlandsender sein viertes Wunschkonzert, das insgesamt 20 110,82 Reichsmark erbrachte. Die Geldspenden betragen 18 024,62 RM; die Sachspenden hatten einen Wert von 2 232,25 RM. Insgesamt wurden 478 Namen durchgegeben und 35 Wunschstücke gespielt.

Die dritte Reichstraßensammlung am 17. und 18. Dezember v. J. zeitigte ein vorläufiges Ergebnis von insgesamt 6 152 301,95 RM. Davon brachte das Altreich 4 893 159,76 RM, die Ostmark 879 142,19 RM und das Sudetenland 380 000,— RM auf. Gegenüber dem Vorjahr stieg das Aufkommen im Altreich um 17,49% oder um 728 455,50 RM.

Die vierte Eintopfsammlung am 8. Januar d. J. ergab nach den bisherigen Feststellungen insgesamt 7 867 789,42 RM, wovon 6 766 096,79 RM im Altreich, 766 692,63 RM in der Ostmark und 335 000 RM im Sudetenland aufkamen. Gegenüber dem Vorjahr liegt das Ergebnis für das Altreich um 19,1% bzw. um 1 085 720,24 RM höher.

#### Die Leistungen der NSV. im Gau Sudetenland.

Auf einer Tagung in Brüx (s.o.) gab Reichsoberrevisor Janowsky einen Überblick über die Leistungen und Maß-

nahmen der NS.-Volkswohlfahrt im Gau Sudetenland. Die durch ihn bekanntgegebenen Zahlen beziehen sich auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938.

Sofort nach dem Einmarsch der Wehrmacht rollten Tag und Nacht Transporte der NSV. über die ehemalige Reichsgrenze. 162 Feldküchen der NSV., Küchen der Wehrmacht und Polizei verabfolgten in der Zeit vom 1. Oktober bis 4. November täglich 205 000 Essensportionen. Insgesamt wurden 6 956 356 warme Essen ausgegeben. Im gleichen Zeitraum verteilte die NSV. an die bedürftigen Sudetendeutschen rund 457 000 Brote und 9 634 000 kg Lebensmittel. Für Brot, Lebensmittel und die Verpflegung durch die Feldküchen wurden insgesamt rund 13 Millionen RM angewendet. Der Aufwand für die zur Verteilung gelangten Kleidungsstücke stellte sich in der gleichen Zeit auf rund 30½ Millionen RM.

Anfang Oktober begann im Einvernehmen mit Gauleiter Konrad Henlein der Aufbau der Organisation der NSV. und des WHW. Bereits im November betreute das Winterhilfswerk 1,1 Millionen Bedürftige. Dank der sich bessernden wirtschaftlichen Entwicklung ging ihre Zahl im Dezember auf 1 Million zurück.

Das Sudetenland brachte durch Straßen- und Eintopfsammlungen bis zum Jahresende insgesamt 4 606 667,27 RM für das Winterhilfswerk auf.

Die hohen Leistungen des WHW. im Sudetenland kennzeichnen die harte Not, die in weitesten Kreisen herrschte. Noch zu Weihnachten kamen 13 644 000 kg Kartoffeln, 6 068 970 kg Lebensmittel zur Verteilung. Weiter wurden 1 072 413 Kohlungutscheine über je 50 kg und 2 100 000 Wertgutscheine über je 0,50 Reichsmark zur weiteren Beschaffung von Lebensmitteln ausgegeben. Bedürftige Kinder erhielten während der Schulzeit über 1 Million Frühstückspportionen. An alte und alleinstehende Männer und Frauen wurden täglich 40 000 Essensportionen verteilt. Auf dem Weihnachtstisch bedürftiger sudetendeutscher Volksgenossen lagen außer der Sonderzuweisung des Führers 205 287 Lebensmittelpakete, von denen 54 397 im Sudetenland selbst gesammelt und 150 890 aus dem Altreich zur Verfügung gestellt worden waren. Zur Volkswednesday wurden 170 000 Kinder beschert. Zur

Beschaffung von Säuglingswäsche wurden 1 481 062 RM angewendet.

Die ganze Hilfsaktion im Sudetenland erforderte bis zum 31. Dezember einen Aufwand von insgesamt 59 793 271,44 Reichsmark. In diesem Betrag sind die Sonderaktionen der Partei nicht enthalten.

Für die Arbeit an Mutter und Kind werden zahlreiche neue Einrichtungen erstellt. Für jede Ortsgruppe ist eine Hilfsstelle Mutter und Kind vorgesehen. Insgesamt werden etwa 1000 Hilfsstellen erforderlich sein. 600 Kindertagesstätten werden Kinder aus kinderreichen Familien oder Familien mit schlechten Wohnungsverhältnissen betreuen. Jede größere ländliche Gemeinde wird einen Erntekindergarten erhalten. Auch Erholungsheime für Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche und besondere Heime für Mütter und Säuglinge sollen neu entstehen.

Bisher konnten 412 Hilfsstellen Mutter und Kind und 210 Kindertagesstätten sowie eine Anzahl Säuglings- und Jugenderholungsheime geschaffen und in Betrieb genommen werden. Zur Ergänzung der allgemeinen wirtschaftlichen Maßnahmen des WHW. wurden Ernährungs- und Milchbeihilfen für werdende Mütter, Wöchnerinnen und Kleinkinder gewährt sowie Nahrungsmittel für Kleinkinder ausgegeben. Hierfür und für Entbindungskosten, Barunterstützungen, Möbelhilfe, Stellung von Haushaltshilfen und Wohnungsfürsorge wurde ein Betrag von 1 545 425 RM bereitgestellt. Zur Durchführung einer umfassenden Bettenhilfe wurden 2,1 Millionen RM zur Verfügung gestellt. 10 000 Bettgestelle wurden bereits in Auftrag gegeben.

Die Erholungspflege verschickte alsbald 2000 Urlauber, die im Wege der Hitler-Freiplatzspende in Familienfreistellen des Altreichs untergebracht wurden. 543 Mütter fuhren zur Erholung in Heime der NSV. im Altreich. 65 648 Kinder kamen in 78 Sonderzügen der Reichsbahn zur mehrwöchigen Erholung in Familienpflegestellen ins Altreich. Das entspricht fast einem Drittel der gesamten schulpflichtigen Kinder des Gaues. Die Arbeit für Mutter und Kind wurde wirksam unterstützt durch die Schwesternstationen.

Der Ausbau der Schwesternstationen ist vordringlich. In den nächsten Mo-

naten werden auch 20 fahrbare Zahnstationen ins Sudetenland kommen, die besonders in den Notstandsgebieten eingesetzt werden. Die bisherigen Feststellungen haben ergeben, daß 95 v. H. der Schulkinder zahnkrank sind. Die NSV. hat schließlich zur Bekämpfung der Tuberkulose die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose im Sudetengau“ vorbereitet, deren Vorsitz Gauleiter Konrad Henlein übernimmt.

Der Befehl des Führers, daß keiner im Sudetenland hungern darf, kann als restlos erfüllt gelten. Die NSV. widmet jetzt ihre ganze Kraft der Bekämpfung der Rachitis, um auch den dahingehenden Befehl des Führers zu verwirklichen.

**Aus dem Arbeitsbericht des Vereins „Soziale Krankenhausfürsorge der Berlin-Universitätskliniken e. V.“ für das Geschäftsjahr vom 1. April 1937 bis 31. März 1938.**

Überblickt man die Arbeit des Vereins während des letzten Geschäftsjahres, so läßt sich ein ruhiger Ablauf feststellen. Wiederum hat eine Zunahme der Kranken, die durch die Fürsorge betreut wurden, stattgefunden. Es wurden in den Polikliniken und Kliniken der Charité 10 395 Kranke und im zahnärztlichen Institut 213 Kranke fürsorgerisch erfaßt. Gegenüber dem Vorjahre erhöhte sich die Zahl um 702 Kranke. Die größte Steigerung fand in der II. Medizinischen Klinik statt, wo sie 233 betrug. Wie immer weist die Hautklinik, in der die Lupuskranken intensiv betreut werden, die Rekordziffer der fürsorgerisch betreuten Fälle auf. Von 3183 stieg die Zahl auf 3358. Die Betreuung der Lupuskranken ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie ein rechtzeitig und sachkundig eingeleitetes Heilverfahren nicht nur baldige Gesundung herbeiführt, sondern auch die schnelle Rückkehr des Kranken an seinen Arbeitsplatz ermöglicht. Bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften ist dieser Gesichtspunkt für die gesamte Arbeit der Krankenhausfürsorgerinnen sehr in den Vordergrund getreten. Hierfür kommen besonders diejenigen Maßnahmen in Betracht, die den Heilerfolg, der im Krankenhaus erzielt wurde, sichern helfen sollen. Ihre Einleitung und Durchführung stellt eine Gemeinschaftsarbeit dar.

die von der Krankenhausfürsorge ausgeht. Diese hat die Verordnungen der Ärzte an diejenigen Stellen außerhalb des Krankenhauses weiterzugeben, die zur Durchführung für den Patienten in Frage kommen könnten. Im Interesse ihrer Schützlinge knüpfen die Fürsorgerinnen der Charité immer neue Verbindungen an zu den Stellen, die nach der Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, nach der Umgestaltung der Rentenversicherung für die Arbeiter und Angestellten neu entstanden.

Ebenfalls ist in der freien Wohlfahrtspflege allmählich die Neugestaltung durchgeführt, die durch den Umschwung vor 5 Jahren erforderlich wurde und zur Gründung der NSV. führte. Gerade die Zusammenarbeit mit der NSV. bietet für die Krankenhausfürsorgerinnen die Möglichkeit, zusätzliche Hilfe oder Hilfe an sich denjenigen Kreisen bringen zu können, für die früher niemand „zuständig“ war. Z. B. hat sich die Zusammenarbeit mit dem Tuberkulosehilfswerk und der Abteilung Heilverschiebung im Amt für Volksgesundheit oder mit der „Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder“ im Hauptamt für Volkswohlfahrt besonders erfolgreich gestaltet. Auch die örtlichen Stellen der NSV. und des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ sind aus unserer Arbeit nicht mehr fortzudenken.

Einen immer größeren Raum nimmt die Fürsorge für Krebskranke für die Fürsorgerinnen in der Charité ein, da fast in jeder Klinik Krebskranke behandelt werden. Die neugegründete Bezirksarbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in der Provinz Brandenburg gehört auch zu den Stellen, mit denen Fühlung genommen wurde, um für nichtversicherte Volksgenossen, die ihren Wohnsitz in der Provinz haben, einen Zuschuß zu den Behandlungskosten zu erwirken. Die nachgehende Fürsorge muß bei den Krebskranken meistens von der Krankenhausfürsorgerin durchgeführt werden. Diese hat die Verbindung zu den Kranken aufrechtzuerhalten, damit sie nicht versäumen, zur Nachuntersuchung zu kommen. Die Fürsorgerinnen der Charité haben eine mühselige Kleinarbeit für diese Aufgabe zu leisten, die in keiner Statistik zum Ausdruck kommen kann und die doch im Interesse der Volksgesundheit von größtem Wert

ist. Hierher gehört auch die Regelung der Kostenfrage für die Behandlung, die sehr verschieden erledigt werden muß. Sie beginnt schon für die Patienten der Polikliniken, wo für 1718 Fälle die Hilfe der Fürsorgerinnen in Anspruch genommen wurde. 3046mal wurde für die Fortsetzung der Behandlung gesorgt. Es sind an 7 verschiedene Stellen Anträge gerichtet worden, z. B. 1147 an die Versicherungsträger, 1072 an Wohl-

fahrtsämter der Bezirksfürsorgeverbände, 156 an die Reichsbahndirektion, 125 an die NSV. Arbeitgeber, Privatpersonen und sonstige Stellen der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verein „Soziale Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken“ selbst beteiligten sich in 197 Fällen an der Kostenregelung. Schließlich wurden 1399 Patienten nach Überprüfung ihrer Verhältnisse zum Selbstzahlen veranlaßt.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens.

Vom 26. 1. 1939 — III 4680/38 —.

Durch Gutachten des Deutschen Gemeindetages ist auch in den Fällen zu entscheiden, in denen Meinungsverschiedenheiten über die endgültige Fürsorgepflicht bestehen.

Muß jemand bei Grenzübertritt mit einer Verhaftung rechnen und erfolgt diese innerhalb weniger Stunden, so gilt er als unmittelbar aus dem Ausland in das Gefängnis eingeliefert.

Der Reichsdeutsche J. wurde am 14. 1. 1937 abends gegen 20 Uhr formlos über die deutsche Grenze abgeschoben, nachdem er sich mehrfach des unerlaubten Grenzübertritts schuldig gemacht hatte. In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages meldete er sich nach 15 km Fußmarsch bei der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde. Nach seiner Vernehmung wurde er dem Amtsgericht zugeführt, das Haftbefehl erließ. Während der Haft wurde er wegen wider-natürlicher Unzucht zu einer weiteren Gefängnisstrafe und Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verurteilt. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde er in eine Heil- und Pflegeanstalt der Rheinprovinz überführt.

Der Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz nimmt den Landesfürsorgeverband der Provinz Ostpreußen auf Grund des § 2 des Berliner Abkommens in Anspruch. Dieser bestreitet seine endgültige Fürsorgepflicht.

In Übereinstimmung mit den Gutachten zweier weiterer Landesfürsorgeverbände ist der Deutsche Gemeindetag zu der Auffassung gelangt, daß der Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz selbst endgültig fürsorgepflichtig ist.

Die Zuständigkeit des Deutschen Gemeindetages für die Abgabe eines rechtsverbindlichen Gutachtens nach § 5 des Berliner Abkommens ist gegeben. Es handelt sich zwar nicht um eine Frage der Auslegung des Berliner oder Kieler Abkommens, sondern um die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht. Bei der Anwendung des Berliner Abkommens muß aber auch in solchen Fällen durch Gutachten des Deutschen Gemeindetages entschieden werden, da das Bundesamt die Kosten der Anstaltsunterbringung auf Grund der §§ 42b und 42c StGB. nicht als erstattungsfähigen Fürsorgeaufwand anerkennt. Für die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht ist daher der Verwaltungsrechtsweg gesperrt. Es müssen daher auch Meinungsverschiedenheiten über die endgültige Fürsorgepflicht im Wege des Gutachtens des Deutschen Gemeindetages geklärt werden.

Die endgültige Fürsorgepflicht richtet sich nach den Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung. Die Hilfsbedürftigkeit des J. ist während des Aufenthalts in einer Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 2 FV. eingetreten. Vor der Einlieferung in das Gefängnis hat sich J. nach dem Grenzübertritt einige Stunden in Freiheit auf deutschem Boden in der Provinz Ostpreußen befunden. Es handelt sich hierbei aber deshalb um einen unbeachtlichen Zwischenaufenthalt, weil J. wegen seiner Straftaten



bereits vor Überschreiten der Grenze mit einer Verhaftung rechnen mußte. Entsprechend der Entscheidung des Bundesamts Band 91 S. 53 ist daher die Einlieferung in das Gefängnis als unmittelbar aus dem Ausland erfolgt anzusehen. Ein Fürsorgeverband, auf den nach § 9 Abs. 2 FV. zurückgegriffen werden könnte, ist daher nicht vorhanden. Der Landesfürsorgeverband, in dessen Anstalt der Verurteilte eingeliefert ist, muß die Kosten selbst tragen.

#### **Berücksichtigung der Reichszuschüsse für Kleinrentner bei Gewährung von Familienzuschlägen zur Arbeitslosenunterstützung.**

Nach Nr. 14 des Erlasses vom 25. 3. 1938 (RABL. S. I 104)<sup>1)</sup> hat der Reichszuschuß für Kleinrentner bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Entscheidung über Art und Umfang der Fürsorgeleistungen außer Ansatz zu bleiben. Es ist fraglich geworden, ob die Reichszuschüsse für Kleinrentner bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Empfänger zu berücksichtigen sind. Die Frage hat unter anderem Bedeutung für das Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe. Denn nach § 103 Abs. 2 Satz 1 AVAVG. sind Familienzuschläge zur Arbeitslosenunterstützung nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden.

In einem Bescheid vom 31. 12. 1938 (RABL. S. I 35) hat der Reichsarbeitsminister unter Vorbehalt einer Entscheidung im Rechtswege sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Reichszuschuß, der von der Hilfsbedürftigkeit des Empfängers abhängig sei, auch bei der Prüfung des familienrechtlichen Unterhaltsanspruches außer Ansatz bleiben müsse.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Familienzuschlages zur Arbeitslosenunterstützung ist nach § 103 Abs. 2 AVAVG. grundsätzlich, daß der Arbeitslose den Angehörigen, für den er den Zuschlag beantragt, bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Auch hier kann die Frage auftreten, ob dann, wenn der Angehörige des Arbeitslosen Kleinrent-

ner ist und den Reichszuschuß nach dem Erlaß vom 25. März 1938 bezieht, dieser Reichszuschuß zu berücksichtigen ist.

Hierzu vertritt der Reichsarbeitsminister in dem gleichen Bescheid die Auffassung, daß der Kleinrentnerzuschuß berücksichtigt werden müsse; denn hier handle es sich um die Feststellung eines rein tatsächlichen Sachverhältnisses, nämlich der gänzlichen oder überwiegenden Unterhaltsgewährung.

#### **Sachlieferungen an Hilfsbedürftige.**

Zwischen einer Gemeindeverwaltung und dem Einzelhandel waren Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Aushändigung von Gutscheinen für Sachleistungen an Hilfsbedürftige als Erteilung eines öffentlichen Auftrages anzusehen und daher die in § 1 der Verordnung vom 31. 10. 1938 (RGBl. I S. 1537) vorgesehene Einwilligung erforderlich sei oder nicht. Die Überwachungsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat sich in ihrer Entscheidung der Streitfrage dem vom Deutschen Gemeindetag vertretenen Standpunkt angeschlossen, daß die Aushändigung eines Bezugsscheins nicht als Erteilung eines öffentlichen Auftrages im Sinne der vorerwähnten Bestimmung zu gelten habe.

#### **Kosten für Zahnersatz.**

Nach § 193 der Reichsversicherungsordnung kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen. Auf Grund der bisherigen Auslegung dieser Vorschrift mußten die Träger der Krankenversicherung die Übernahme der Kosten für Heilmittel dann ablehnen, wenn der in der Satzung festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird. Auf diese Weise erhalten z. B. Versicherte bei Zahnersatz, wenn er wegen der entstehenden Kosten als größeres Heilmittel anzusehen ist, überhaupt keine Beihilfen der Krankenversicherung.

In einem Erlaß vom 9. 11. 1938 — IIa 14 717/38 — (RABL. S. IV 458) hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt darauf hingewiesen, daß die bisherige Rechtsanwendung fortentwickelt werden müsse. Es sei nicht zu beanstanden, wenn bei Heilmitteln, deren

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 80.

Kosten über den in der Satzung festgelegten Betrag hinausgehen, ein Zuschuß in Höhe des festgesetzten Höchstbetrages gewährt werde.

Dieser Schritt des Reichsarbeitsministers ist auch vom Standpunkt der Fürsorgeverbände zu begrüßen.

### **Orthopädische Hilfsmittel für Krüppel.**

Nach einer Mitteilung des RAM. tritt die zwischen dem Reichsinnungsverband des Bandagisten- und Orthopädie-Mechaniker-Handwerks und dem RAM. vereinbarte Preisregelung im Altreich auch für die Reichsversorgung in der Ostmark in Kraft. Die danach geltenden Preise sind in der „Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel im Bereich der Reichsversorgung“ zusammengestellt, die die von einer aus Vertretern der beteiligten Reichsstelle, beamteten Ärzten und Fachleuten bestehenden Kommission ermittelten angemessenen Preise für die in der Reichsversorgung benötigten orthopädischen Hilfsmittel enthält und einheitliche Bezeichnungen für diese Hilfsmittel einführt. Die Reichsliste, die auch für die Fürsorgeverbände von Bedeutung sein dürfte, kann vom Reichsinnungsverband des Bandagisten- und Orthopädie-Mechaniker-Handwerks, Berlin NW 6, Friedrichstr. 136, unmittelbar bezogen werden.

### **FU.-Mietbeihilfe für geschiedene Einberufene.**

Wie der RmDI. in einem Einzelfall entschieden hat, kann einem zu einer Übung Einberufenen, der nach Ehescheidung seinen Haushalt und seine Wohnung beibehalten hat, eine Mietbeihilfe nach B II 9 Abs. 3 des Durchf.-Erl. vom 28. 5. 1937 (RMBliV. S. 809)<sup>1)</sup> auch dann gezahlt werden, wenn ein familienunterstützungsberechtigtes Kind vorhanden ist, das bei der nicht unterhaltsberechtigten Mutter lebt.

### **Kinderbeihilfen.**

Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß bei Anträgen auf Bewilligung von einmaligen Kinderbeihilfen und von Ausbildungsbeihilfen der Nachweis der Erbgesund-

heit durch die Vorlage des Ehrenbuchs des Reichsbundes der Kinderreichen als erbracht angesehen wird (RMBliV. S. 83).

### **Inwieweit sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Fürsorgeanstalten steuerbefreit?**

Die Einrichtung und Durchführung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe durch gemeinnützige Anstalten ist nach höchstgerichtlichen Entscheidungen nicht immer für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung schädlich. Besonders bemerkenswert ist die neue Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die sich auf Gewerbebetriebe bzw. landwirtschaftliche Betriebe der Anstalten bezieht.

Bei gemeinnützigen Anstalten treten Körperschaft- und Vermögenssteuerpflicht sowie auch Gewerbesteuerpflicht regelmäßig insoweit ein, als sie einen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Als Vermögensverwaltung in diesem Sinne werden nur die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken sowie die Anlegung von Kapitalvermögen angesehen. Aber auch darüber hinaus bestehende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bleiben steuerbefreit, wenn der steuerbegünstigte Zweck seitens der Anstalt nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt werden kann und wenn die gesamte Geschäftsführung des Betriebs ausschließlich durch den steuerbegünstigten Zweck bestimmt wird; die steuerpflichtigen privaten Unternehmer dürfen außerdem grundsätzlich nicht dadurch im Wettbewerbe geschädigt werden (RFH. Bd. 42 S. 64; 44, 3). Dies gilt also auch für Betriebe, die äußerlich die Merkmale eines gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betriebs aufweisen, wie Handwerksbetriebe, Gärtnereien usw. einschl. des Verkaufs der in ihnen gewonnenen Erzeugnisse in dem tatsächlich erforderlichen Umfange.

Anstalten, deren Aufgabe es ist, die ihr von den staatlichen Fürsorgestellen überwiesenen Fürsorgezöglinge zu betreuen und zu erziehen, und die deshalb vom Staat selbst weitgehend unterstützt werden, dienen ausschließlich und unmittelbar der Jugendfürsorge und damit der Allgemeinheit; Fürsorgeerziehungsanstalten sind daher als gemeinnützig

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 175, 183.

grundsätzlich steuerbefreit. Die Erziehung und Ausbildung der Fürsorgezöglinge kann aber, wie der Reichsfinanzhof in seiner neuen Rechtsprechung ausführt, nicht ohne die Unterhaltung handwerklicher oder landwirtschaftlicher Betriebe und ohne die Herstellung der in diesen Betrieben üblicherweise gewonnenen Erzeugnisse erfolgen. Die Fürsorgeanstalt muß also zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die entsprechenden handwerklichen und landwirtschaftlichen Betriebe unterhalten. Damit ist die handwerkliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung der Zöglinge und die Gewinnung oder Herstellung der üblichen Betriebserzeugnisse ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgeerziehung, der von dieser nicht getrennt werden kann. Soweit also die Betriebe in Erfüllung der Fürsorgeaufgaben unterhalten werden müssen, können sie grundsätzlich nicht als steuerschädlich angesehen werden. Diese Eigenschaft kann den Betrieben auch nicht ohne weiteres wegen des Verkaufs der Erzeugnisse an Dritte und der nach handwerklichen Grundsätzen vorgenommenen Preisgestaltung mit der Begründung aberkannt werden, daß die Betriebe insoweit mit den privaten Betrieben in Wettbewerb treten. Wenn in den Schulungsbetrieben notwendigerweise auch Erzeugnisse hergestellt werden müssen, dann ergibt sich hieraus die weitere, auch volkswirtschaftlich gebotene Notwendigkeit, daß die Fürsorgeanstalt diese Erzeugnisse durch den Verkauf der allgemeinen Wirtschaft zuführt, soweit sie diese nicht für die Bedürfnisse ihrer Zöglinge und ihrer Betriebe verwerten kann. Danach muß der Verkauf der Erzeugnisse so lange als unschädlich behandelt werden, als er nur in dem durch die Verhältnisse gebotenen Rahmen stattfindet. Soweit der Handel mit Erzeugnissen zur Einnahmen- und Gewinnerzielung über den notwendigen Umfang hinaus erstreckt wird (wenn z. B. die Anstalt landwirtschaftliche Erzeugnisse zu günstigen Preisen verkauft und an ihrer Stelle gleichartige für den Anstaltsbetrieb einkauft), wird die Anstalt auch unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs mit dem Betrieb im vollen Umfang steuerpflichtig. Beteiligt sich dagegen die Anstalt nur in dem un-

bedingt erforderlichen Ausmaß am freien Wirtschaftsverkehr, dann kann auch die Preisgestaltung, wie sie hier auf Verlangen der Handwerksinnungen getroffen wurde, die Steuerpflicht nicht begründen. Denn die von den Innungen erzwungene übliche Preisberechnung dient hier gerade der Einschränkung des Wettbewerbs der Anstaltsbetriebe mit den privaten Betrieben.

Steuerbefreit waren hiernach in dem entschiedenen Falle die von der Fürsorgeanstalt unterhaltene Schuhmacherei, Schneiderei, Buchbinderei, Bau- und Möbelschreinerei und Strohmattenherstellung, Gärtnerei und landwirtschaftlichen Betriebe. Die Berechnung der Preise für den Verkauf der Erzeugnisse aus den Handwerksbetrieben, die den Wünschen der Innungen und dem Wert der gelieferten Gegenstände entsprachen, war zulässig. Nicht steuerfrei war jedoch ein Laden, in dem Kleinhandel mit Papier- und Schreibwaren, Büchern, Andachtsgegenständen und Schulbedarfsartikeln betrieben wurde. Dieser Einzelhandel des Betriebs war im wesentlichen unabhängig von der Zweckbestimmung der Anstalt. Daß in geringerem Umfang auch die Erzeugnisse der Buchbinderei als eines Erziehungsbetriebs verkauft wurden, war nach Auffassung des Reichsfinanzhofs nicht zu berücksichtigen, da wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nur einheitlich nach ihrem gesamten Charakter beurteilt werden können.

Hinsichtlich der Gewinnberechnung für die hiernach steuerpflichtigen Betriebe seitens der Fürsorgeanstalt weist der Reichsfinanzhof darauf hin, daß der Gewinn ausschließlich unter Einbeziehung des dem einzelnen steuerpflichtigen Betrieb dienenden Vermögens und der durch den Betrieb erwachsenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln ist (Bd. 44 S. 87). Soweit eine Ausscheidung der abzugsfähigen Ausgaben nicht möglich ist, müssen diese Ausgabebeträge im Wege der Schätzung ermittelt werden. Dabei kann der Verteilung der Ausgaben nach der Rechtsprechung das Verhältnis der steuerpflichtigen Einnahmen zu den Gesamteinnahmen der Anstalt zugrunde gelegt werden (KörpStG. § 13; RFH. v. 17. 10. 1938 IA 228/33). Zulässig ist es aber auch, die Verteilung in anderer Weise vorzunehmen, sofern dies nach der Lage der Verhältnisse angezeigt ist. Staats-

zuschüsse, die der Anstalt als solcher und nicht als Gegenleistung für einzelne betriebliche Leistungen zufließen, scheiden als körperschaftsteuerpflichtige Einnahmen schon aus diesem Grunde aus; sie können im übrigen auch als Beihilfe

aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung befreit sein (EinkStG. § 3 Z. 11; vgl. zu den obigen Ausführungen RFH. vom 4. 10. 1938 VIa 43/38 RStBl. S. 92).

Dr. K. Wuth.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

**Ausführung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.**

1. RdErl. d. RMDI. u. d. RAM. v. 14. 1. 1939  
— V W I 3/39-7012 Sud u. IIb 13 743/38 —  
(RMBIV. S. 61):

Auf Grund des § 33 Abs. 1 der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. 12. 1938 (RGBl. I S. 1971)<sup>1)</sup> wird folgendes angeordnet:

1. Zu § 2 (Aufgabenverteilung zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband).

Die Verteilung der Fürsorgepflichten zwischen dem Landesfürsorgeverband und dem Bezirksfürsorgeverband ergibt sich aus dem Abschn. C der Fürsorgepflicht-VO.<sup>2)</sup> und dem Abschn. IV der Einführungs-VO. Alle Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, die nach diesen Vorschriften nicht von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen sind, werden von dem Bezirksfürsorgeverband erfüllt.

2. Zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (Verwaltung der Fürsorgeverbände).

Die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände übertragen die Durchführung der öffentlichen Fürsorge einer Dienststelle ihrer Verwaltung. Die Dienststellen führen die Bezeichnung „Fürsorgeamt“. Der Landesfürsorgeverband errichtet für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Dienststelle; sie führt die Bezeichnung „Landesfürsorgeamt“.

3. Zu § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 (Beiräte).

(1) Beiräte sind sofort zu bestellen.

(2) Als Beiräte sind zu bestellen:

a) für alle Fragen, die einer Beratung mit Beiräten bedürfen, in der Regel

aa) bei den Landkreisen Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden — in der Regel nicht mehr als drei —, bei den Stadtkreisen Gemeinderäte, bei dem Landesfürsorgeverband zwei

Landräte und ein Oberbürgermeister eines Stadtkreises;

bb) bei allen Fürsorgeverbänden ein Vertreter der NS.-Volkswohlfahrt, ein im Fürsorgewesen erfahrener Bürger und ein Amtsarzt.

Für die Beratung über Einsprüche gem. § 16 Abs. 2 bestimmt der Leiter des Fürsorgeverbandes aus der Zahl dieser Beiräte jeweils diejenigen, die an der Beratung teilzunehmen haben;

b) für die Beratung von Angelegenheiten der Minderjährigenfürsorge neben den Beiräten zu a) auch ein Vormundschaftsrichter, ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes deutscher Mädel, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen; Buchst. a) letzter Satz gilt entsprechend.

4. Zu § 5 Abs. 2 (Einrichtungen der Gemeinden).

Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere die Armenhäuser.

5. Zu § 6 Abs. 1 (Bereitstellung von Anstalten für Geisteskranke usw.).

Wenn dem Landesfürsorgeverband eigene Anstalten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, hat er in anderer Weise, z. B. durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern geeigneter Anstalten, für ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten Vorsorge zu treffen.

6. Zu § 7 Abs. 1 Halbsatz 1 (Kostenanteil der Bezirksfürsorgeverbände).

Von dieser Ermächtigung hat der Landesfürsorgeverband Gebrauch zu machen.

7. Zu § 7 Abs. 3 (Verpflegungskostenersatz).

Bis zum Erlaß von Richtlinien gelten für die Berechnung des Kostenersatzes die bisherigen Vorschriften über die Erstellung der Verpflegungsgebühren.

8. Zu § 8 (Zuschüsse an leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände).

Zuschüsse des Landesfürsorgeverbandes werden grundsätzlich nur auf Antrag einzelnen besonders leistungsschwachen Bezirksfürsorgeverbänden zu gewähren sein.

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 551.

<sup>2)</sup> RGBl. 1938 I S. 1978.

### 9. Zu § 9 Abs. 3 (Fürsorgenotausgleich).

Der Erlaß von Richtlinien über den Fürsorgenotausgleich bleibt vorbehalten.

### 10. Zu § 10 Abs. 1 (Übertragung der Durchführung der dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden).

(1) Die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben und die Übertragung der Durchführung auf diese Gemeinden hat nach dem Gesichtspunkt größtmöglicher Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Durchführung von Fürsorgeaufgaben darf einer kreisangehörigen Gemeinde nur übertragen werden, wenn ihre Verwaltung ausreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet. Von einer Übertragung ist abzusehen, wenn die Durchführung durch den Landkreis selbst für eine sachlich zweckmäßige und wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch die Übertragungen die einheitliche Durchführung für das Gebiet des Landkreises in Frage gestellt und eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Kräfte eintreten würde.

(2) Über die Übertragung der Durchführung und die Auswahl der zu übertragenden Fürsorgeaufgaben entscheidet der Landrat nach freiem Ermessen. Die Übertragung kann auf einzelne Maßnahmen der Durchführung, insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge, die Überwachung der Verhältnisse der Unterstützungsempfänger und die Auszahlung der vom Landkreis festgesetzten Unterstützungen, beschränkt werden. Die Auszahlung soll den Gemeinden in der Regel übertragen werden, damit sie bei der Auszahlung eine Überprüfung der Verhältnisse des Empfängers vornehmen können; die unmittelbare Auszahlung durch den Landkreis oder durch die Post an den Hilfsbedürftigen soll auf Fälle beschränkt werden, in denen eine Änderung der Verhältnisse für einen längeren Zeitraum nicht zu erwarten ist. Die Übertragung der Durchführung kann sich aber auch auf die gesamte Erledigung der unmittelbaren Fürsorgeaufgaben gegenüber dem Hilfsbedürftigen oder eines Teiles derselben, also auch auf die Entscheidung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, erstrecken. In der ersten Zeit nach der Einführung des Fürsorgerechts soll die Übertragung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

(3) Gegenstand der Übertragung bilden in allen Fällen nur die unmittelbaren Aufgaben gegenüber dem Hilfsbedürftigen. Die übrigen Aufgaben des Landkreises, insbesondere im Verhältnis zu anderen Fürsorgeverbänden, sind nicht übertragbar. Der Landkreis ist alleiniger Gläubiger und Schuldner von Ersatzforderungen; im Innenverhältnis zwischen dem

Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden gilt § 9 Abs. 2. Der Landkreis ist ferner allein zur Heranziehung der Unterhalts- und Ersatzpflichtigen nach den §§ 18 und 19 berechtigt. Wieweit der Landrat im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die kreisangehörigen Gemeinden mit der Wahrnehmung dieser Rechte bevollmächtigen will, unterliegt seinem Ermessen.

(4) Im Falle der Übertragung liegt die Durchführung dem Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde als Beauftragter des Landkreises ob. Der Bürgermeister ist daher an die allgemeinen Richtlinien (§ 11 Abs. 1) und die für den Einzelfall erteilten Weisungen (§ 11 Abs. 2) des Landrats gebunden.

(5) Die Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden haben, soweit erforderlich, zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 22 DGO. zu bestellen. Bei der Auswahl sind insbesondere Bürger zu berücksichtigen, die in der NSV. tätig sind.

(6) Durch die Übertragung wird weder die Verteilung der Kostentragung zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Gemeinde geändert noch die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben berührt. Die kreisangehörige Gemeinde erhält durch die Übertragung nicht die Stellung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

(7) Die kreisangehörigen Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten gegenüber dem Landkreis.

### 11. Zu § 12 Abs. 2 und 3 (Abrechnung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden).

(1) Der Landrat kann von den kreisangehörigen Gemeinden genaue Rechnungslegung verlangen; zu einer solchen gehört eine Aufstellung der den einzelnen Hilfsbedürftigen gewährten Unterstützungen. Genügt dem Landrat eine solche Rechnungslegung zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder der von ihm erlassenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1) nicht, so kann er die Akten und Bücher der kreisangehörigen Gemeinden nachprüfen oder durch besondere Beauftragte nachprüfen lassen.

(2) Eine Ersatzpflicht zwischen Gemeinden desselben Landkreises besteht nicht. Die im § 9 geregelte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden ist lediglich eine Beitragspflicht gegenüber dem Landkreis. Die Gemeinde, die die unmittelbare Fürsorge gegenüber dem Hilfsbedürftigen durchzuführen hat, ist nicht berechtigt, diesem gegenüber den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten einzubehalten, weil diesen nach ihrer Auffassung eine andere Gemeinde zu tragen hat. Sie kann vielmehr, wenn sie sich zu Unrecht belastet glaubt, beim Landkreis nur die Befreiung von der Belastung mit dem Gemeindeanteil beantragen.

## 12. Zu § 13 Abs. 3 (Richtsätze).

(1) Die im Einzelfall zu gewährende Fürsorgeleistung hat sich nach der Besonderheit des Falles, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen zu richten (§ 10 Abs. 1 der Reichsgrundsätze<sup>3)</sup>). Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe sind zu ermitteln:

- a) der für die zu unterstützende Einzelperson oder die zu unterstützenden Mitglieder einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) notwendige Unterhaltsbedarf einschl. des Bedarfs für Unterkunft (§ 6 Abs. 1 unter a der Reichsgrundsätze), vgl. den nachfolgenden Abs. (3) (Bedarf); sonstiger Bedarf (Sonderleistungen, vgl. Abs. (4)) bleibt hier außer Betracht;
- b) die zur Deckung des Bedarfs (a) verfügbaren Eigenmittel des Hilfsbedürftigen, soweit sie nicht außer Ansatz bleiben (§ 8 der Reichsgrundsätze), (anzurechnendes Einkommen);
- c) der Unterschied zwischen dem Bedarf (a) und dem anzurechnenden Einkommen (b); er bildet die rechnerische Grundlage für die Bemessung der Unterstützung. Er ist in der Regel zu gewähren, soweit nicht die Bewertung der Gesamtlage des Hilfsbedürftigen eine Erhöhung oder Minderung erfordert.

(2) Als Maßstab für die Bemessung des unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen Lebensunterhalts Hilfsbedürftiger sind Richtsätze festzusetzen. Sie sind nicht Unterstützungssätze (weder Höchstsätze noch Mindestsätze), sondern ein Hilfsmittel zur Bemessung des Bedarfs (vgl. Abs. (1) unter a). Sie können daher insbesondere beim Vorliegen eines vom Regelfall abweichenden Bedarfs überschritten oder unterschritten werden.

(3) Nach den Erfahrungen der öffentlichen Fürsorge empfiehlt es sich, in den richtsatzmäßigen Bedarf nur den notwendigen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung der Kleidung, der Wäsche und des Schuhwerkes, Reinigung und kleinere Bedürfnisse einzubeziehen, den berechtigten Bedarf für Unterkunft aber, der zwar laufend, jedoch je nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen in verschiedener Höhe auftritt, in Form laufender Nebenleistungen (Mietbeihilfen) zu gewähren.

(4) Zur Deckung des sonstigen — nicht unter Abs. (3) fallenden — notwendigen Lebensbedarfs, insbesondere eines Bedarfs nach § 6 Abs. 1 unter b bis e der Reichsgrundsätze, sind nach Lage des Einzelfalles Sonderleistungen zu gewähren. Dies empfiehlt sich auch für den Unterhaltsbedarf, soweit dieser in längeren Zeitabständen, wenn auch mit einer

gewissen Regelmäßigkeit auftritt (z. B. Neuananschaffung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk einschl. der Besohlung von Schuhen, Winterfeuerung) oder vorübergehender Art ist.

(5) Richtsätze sind festzusetzen für

- a) den Haushaltsvorstand, eine Einzelperson mit eigenem Haushalt oder einen Allein-stehenden ohne Haushalt (z. B. in Schlaf-stelle);
- b) sonstige Haushaltsangehörige über 16 Jahre (etwa 50 v. H. des Satzes zu a);
- c) Minderjährige unter 16 Jahren, die im Haushalt des Hilfsbedürftigen oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben (etwa 30 v. H. des Satzes zu a);
- d) Minderjährige unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden (Ziehkinder) (etwa 60 v. H. des Satzes zu a).

(6) Die Richtsätze sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Für Gemeinden mit gleichen Teuerungsverhältnissen sollen sie gleich hoch sein, auch wenn die Gemeinden verschiedenen Bezirksfürsorgeverbänden angehören.

## 13. Zu § 13 Abs. 3 (Einkommenssätze für die Wochenfürsorge).

Die Festsetzung der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge soll eine ausreichende Hilfe für die Schwangeren und Wöchnerinnen in den Fällen gewährleisten, in denen zwar der laufende notwendige Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, diese Mittel aber zur Deckung der durch die Schwangerschaft und die Entbindung verursachten besonderen Aufwendungen (erhöhter Bedarf für Pflege, besondere oder zusätzliche Ernährung, Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung) ohne Beeinträchtigung des laufenden notwendigen Lebensbedarfs nicht ausreichen. Bei Festsetzung der Einkommenssätze ist dieser Zweck zu beachten. Die Einkommenssätze müssen demgemäß mindestens um die Hälfte höher sein als die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, hierbei ist in dem Regelfall der Zugehörigkeit der Schwangeren oder Wöchnerin zu einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) von dem für die Mitglieder der Familiengemeinschaft maßgebenden Gesamt-richtsatz auszugehen. Bei Nichterreicherung der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge erhält eine Wöchnerin mindestens die vollen Leistungen der Familienwochenhilfe oder entsprechende Sachleistungen als Wochenfürsorge (§ 12 der Reichsgrundsätze), wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht oder nicht in vollem Umfange benötigt wird. Werden die Einkommenssätze überschritten, so ist je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit insoweit Hilfe zu gewähren, daß für die besonderen Bedürfnisse der Schwangerschaft und der Entbindung mindestens das zur Verfügung steht, was die Familienwochenhilfe gewähren würde.

<sup>3)</sup> RGBl. 1938 I S. 1983.

#### 14. Zu den §§ 14 und 15 (Aufenthalt des Hilfsbedürftigen).

(1) Die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts (tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde) einschl. der Anordnung der etwa zwangsweisen Überführung gemäß den §§ 14, 15 hat mittels Bescheides zu erfolgen.

(2) Die Überführung hat in zweckmäßiger, aber sparsamer Weise, soweit erforderlich, unter Benutzung von Verkehrsmitteln zu geschehen; auf den Gesundheitszustand des Hilfsbedürftigen ist Rücksicht zu nehmen. Die Beförderung mittels Schubes ist unzulässig. Während der Dauer der Reise ist für die notwendige Verpflegung und Unterkunft des Hilfsbedürftigen zu sorgen. Seine Unterbringung in einem Arrestlokal zum Zwecke der Nächtigung ist unzulässig.

#### 15. Zu § 16 (Antrag).

Anträge auf Fürsorge können auch bei den von dem Bürgermeister zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Bürgern gestellt werden. Diese haben den Antrag unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

#### 16. Zu § 18 (Ersatzpflicht Dritter).

Maßnahmen nach § 23 der Fürsorgepflicht-VO.<sup>2)</sup> sind mittels Bescheides zu treffen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen steht.

#### 17. Zu § 23 (Aufsicht).

Für die Handhabung der Aufsicht sind von den Aufsichtsbehörden die Vorschriften der §§ 106ff. DGO. zugrunde zu legen.

#### 18. Übergangsvorschriften.

(1) Der § 24 Abs. 2 gilt auch in den Fällen, in denen eine sudetendeutsche Gemeinde einem Bezirksfürsorgeverband noch nicht zugeteilt ist.

(2) In den der Auftragsverwaltung der Landeshauptmänner in Linz und Wien unterstehenden sudetendeutschen Gebieten werden die gem. § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 dem Reg.-Präs. zustehenden Befugnisse von dem Landeshauptmann wahrgenommen.

(3) Die Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung Kranker werden durch den § 28 nicht berührt.

#### Ausführung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

2. RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 14. 1. 1939 — V W I 2/39-7012 Sud u. IIb 203/39 — (RMBIv. S. 67):

Auf Grund des § 33 Abs. 1 der VO. über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschrift-

<sup>2)</sup> RGBl. 1938 I S. 1978.

ten in den sudetendeutschen Gebieten (Einf.-VO.) v. 28. 12. 1938 (RGBl. I S. 1971)<sup>1)</sup> wird folgendes angeordnet:

#### I. Abrechnung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1939.

(1) Wenn der Landkreis eine kreisangehörige Gemeinde mit der Auszahlung der von ihm festgesetzten Unterstützungen an die Hilfsbedürftigen beauftragt, so empfiehlt es sich, wie folgt zu verfahren:

(2) Die laufend zu unterstützenden Parteien und die an sie auszahlenden monatlichen Unterstützungen werden vom Landkreis in einer Unterstützungsanordnungsliste nach nachstehendem Muster (Anl. a)<sup>2)</sup> eingetragen. Die Anordnungsliste wird im Durchschreibeverfahren in zwei Ausfertigungen ausgestellt. Die Urschrift übersendet der Landkreis der Gemeinde so rechtzeitig, daß die pünktliche Auszahlung der Unterstützungen gewährleistet ist; die Durchschrift verbleibt beim Landkreis. Die Gemeinde zahlt die Unterstützungen aus, bescheinigt auf der Anordnungsliste die erfolgte Auszahlung und sendet die Liste dem Landkreis allmonatlich zurück.

(3) Bei Bewilligung einmaliger Unterstützungen übersendet der Landkreis der Gemeinde eine Durchschrift des Unterstützungsbescheides mit der Anweisung, die Unterstützung auszuzahlen. Die Gemeinde leistet hierauf die Ausgabe.

(4) Sind bei der kreisangehörigen Gemeinde ausreichende Mittel, die dem Landkreis nach § 30 EinfVO. zur Verfügung stehen (gebundene Kredite), vorhanden, so leistet die Gemeinde die Ausgabe aus diesen Mitteln. Sie übersendet dem Landkreis eine Abrechnung über die nach Leistung der Ausgabe noch vorhandenen Mittel. Reichen die Mittel nicht aus, so wird der zur Auszahlung der Unterstützungen erforderliche Betrag vom Landkreis der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(5) Auf Grund der Unterstützungsanordnungsliste fertigt die kreisangehörige Gemeinde für jede in laufender Unterstützung stehende Partei eine Quittungskarte nach nachstehendem Muster (Anl. b)<sup>2)</sup> aus. Der Unterstützungsempfänger hat auf dieser Karte den Empfang der Unterstützung jeweils zu bescheinigen. Die Quittungskarte verbleibt als Rechnungsbeleg bei der Gemeinde.

#### II. Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben bei den Bezirksfürsorgeverbänden in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1939.

(1) Die sachliche Buchung der in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1939 eingenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben ist von den

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 551.

<sup>2)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

Bezirksfürsorgeverbänden nach dem nachstehenden Muster zu gliedern. Allmonatlich ist ein Zwischenabschluß anzufertigen.

(2) Die nur die Landkreise betreffenden Ansätze gelten nicht für die Stadtkreise.

#### A. Einnahmen.

- a) Reichsbeihilfen,
- b) dem Landkreis zustehende Mittel der kreisangehörigen Gemeinden (§ 30 EinfVO.),
- c) Verwaltungsstrafgelder (§ 29 Satz 1 EinfVO.),
- d) Ersatzleistungen:
  - aa) von endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbänden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.<sup>3)</sup>),
  - bb) von dem endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband, dem der Bezirksfürsorgeverband angehört (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.),
  - cc) von anderen endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverbänden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.),
  - dd) von Sozialversicherungsträgern (§§ 1531 ff. RVO., § 48 AVG.<sup>4)</sup>), § 105 Reichsknappschaftsges.<sup>5)</sup>),
  - ee) von dem Unterstützten oder seinen Erben (§ 25 FV.),
  - ff) von dem Ehegatten oder den Eltern des Unterstützten (§ 25 a FV.) sowie von Dritten, insbesondere von Unterhaltspflichtigen (§ 21 a FV.),
  - gg) aus dem Ausland für hilfsbedürftige Ausländer,
- e) Erträge des Vermögens, die bestimmungsgemäß den allgemeinen Mitteln der öffentlichen Fürsorge zufließen,
- f) Zuschüsse des Landesfürsorgeverbandes (§ 8 EinfVO.),
- g) sonstige Einnahmen, z. B. freiwillige Spenden.

#### B. Ausgaben.

1. Allgemeine Fürsorgeverwaltung.
  - a) Persönliche Ausgaben,
  - b) sachliche Ausgaben.
2. Offene wirtschaftliche Fürsorge.
  - a) Laufende Barleistungen,
  - b) einmalige Barleistungen an nicht laufend in bar Unterstützte (ohne die unter 2c) und 3a) aufgeführten Leistungen),
  - c) Darlehen an Hilfsbedürftige,
  - d) Brennmaterial,
  - e) Kleidung und Hausrat,
  - f) Nahrungsmittel,
  - g) sonstige Sach- und Dienstleistungen.
3. Offene gesundheitliche Fürsorge.
  - a) Wochenfürsorge (ohne die unter 3b) und c) aufgeführten Leistungen),
  - b) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
  - c) Arzneien und sonstige Heilmittel,

<sup>3)</sup> RGBl. 1938 I S. 1978.

<sup>4)</sup> RGBl. 1924 I S. 563; 1934 I S. 431

<sup>5)</sup> RGBl. 1926 I S. 369.

- d) Krankenkassenbeiträge für Hilfsbedürftige,
- e) andere krankenpflegerische Sach- und Dienstleistungen.

#### 4. Geschlossene Fürsorge in fremden Einrichtungen.

- a) Kostenersatz an den Landesfürsorgeverband in Fällen der Anstaltspflege für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel oder der Familienpflege für diesen Personenkreis (§ 7 Abs. 1 EinfVO.),
- b) Kostenersatz für die Unterbringung in sonstigen fremden Einrichtungen, z. B. solchen der freien Wohlfahrtspflege.

5. Leistungen an eigene Einrichtungen (Anstalten) des Fürsorgewesens.

6. Ersatzleistungen auf Grund der endgültigen Fürsorgepflicht des Bezirksfürsorgeverbandes an andere Fürsorgeverbände (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.).

7. Ersatzleistungen an Gemeinden nach § 24 Abs. 2 Satz 2 EinfVO.

8. Fürsorge für hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige im Ausland.

9. Sonstige Ausgaben.

#### Erläuterungen zu B.

**Zu 1a):** Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütung, Arbeiterlöhne, Sozialversicherungsbeiträge, Ruhegehälter.

**Zu 1b):** Reisekosten der Beamten und Angestellten, Kosten der Büroräume (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.), Papier, Schreibmaterial und sonstige Bürobedürfnisse, Portokosten und Fernspreckgebühren, Bücher, Zeitschriften, Druckkosten für Vordrucke.

**Zu 2a):** Als laufend gilt eine Barunterstützung, wenn sich die Notlage durch einmalige Zuwendungen voraussichtlich nicht endgültig beseitigen läßt, auch wenn die Unterstützung wegen der Besorgnis unwirtschaftlichen Verhaltens des Hilfsbedürftigen oder aus einem sonstigen Grunde nicht als laufend bewilligt wird. Zu den laufenden Barleistungen gehören auch die laufenden Mietbeihilfen.

**Zu 2b):** Einmalige Barunterstützung liegt vor, wenn durch Bewilligung einmaliger Zahlungen die Notlage des Hilfsbedürftigen voraussichtlich beseitigt werden kann oder wenn von vornherein anzunehmen ist, daß die Notlage in kurzer Zeit behoben sein wird.

**Zu 2a) und b):** Einmalige Barleistungen an laufend in bar Unterstützte sind als Zusatzleistungen den laufenden Barleistungen zuzurechnen; unter 2b) sind daher nur die einmaligen Barleistungen an nicht laufend Unterstützte zu buchen.

**Zu 2d) bis g):** Sach- und Dienstleistungen sind alle Unterstützungen, die der Hilfsbedürftige nicht in Geld erhält. Zu den Sachleistungen gehören daher auch Gutscheine zum Bezug von Brennmaterial, Kleidung und Nahrungsmitteln. Zu den son-



stigen Sach- und Dienstleistungen (g) gehören z. B. die Kosten für Bestattung, Fahrgelder, Beiträge zur Aufrechterhaltung von Anwartschaften der Sozialversicherung für Hilfsbedürftige, Aufwendungen für Hauspflege.

**Zu 3a):** Unter Wochenfürsorge sind sämtliche Leistungen der offenen Wochenfürsorge, einerlei ob sie an laufend oder nicht laufend Unterstützte gewährt wurden, zu buchen. Zur offenen Wochenfürsorge gehören insbesondere die von der öffentlichen Fürsorge gewährten Schwangeren- oder Wöchnerinnenunterstützungen, Stillgeld und Hebammenhilfe. Dagegen sind die Kosten für die ärztliche Behandlung sowie für Arzneien für Schwangere und Wöchnerinnen unter 3b) und c) zu buchen.

**Zu 3b):** Zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung gehören Vergütungen für Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Dentisten (befugte Zahntechniker), ferner Aufwendungen für ambulante Behandlung in besonderen Einrichtungen (z. B. Ambulatorien, Kliniken, Zahnkliniken, Rettungsstellen, Röntgen- usw. Instituten).

**Zu 3c):** Zu den Heilmitteln gehören auch mechanische Heilmittel (z. B. Brillen, Bandagen, Bruchbänder usw.), Hilfsmittel für Körperbehinderte und Körperersatzstücke, außerdem medizinische Stärkungsmittel.

**Zu 3e):** Zu den anderen krankenpflegerischen Sach- und Dienstleistungen gehören z. B. Aufwendungen für Krankenbeförderung, Hauskrankenpflege, medizinische Bäder.

**Zu 5:** Krankenhäuser, Alters- und Siechenheime, Asyle, Wanderherbergen, Naturalverpflegungsstationen, Volksküchen, Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte, Säuglingsheime, Waisenhäuser, Jugenderholungsheime, Kindergärten, Horte, Krippen usw., sonstige Einrichtungen des Fürsorgewesens.

III. Monatlicher Bericht der Bezirksfürsorgeverbände über Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 1.1. bis 31. 3. 1939.

(1) Die Bezirksfürsorgeverbände haben in der Zeit vom 1.1. bis 31. 3. 1939 dem Reg.-Präs. über die Einnahmen und Ausgaben j. M. erstmals bis zum 15. 2. 1939, für die weiteren Monate jeweils bis zum 5. des Nachmonats eine Übersicht<sup>6)</sup> in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Der Reg.-Präs. legt eine Ausfertigung dem RMDI., zwei Ausfertigungen dem RfM., eine Ausfertigung dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete erstmals bis zum 20. 2. 1939, für die weiteren Monate jeweils bis zum 10. des Nachmonats vor. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Reg.-Präs. Die nur die Land-

kreise betreffenden Fragen sind von den Stadtkreisen nicht zu beantworten.

(2) In den der Auftragsverwaltung der Landeshauptmänner in Linz und Wien unterstehenden sudetendeutschen Gebieten tritt im Sinne des Abs. 1 der Landeshauptmann an die Stelle des Reg.-Präs.

(3) Soweit in dem erster Bericht eine Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben noch nicht möglich ist, genügt die Angabe der Gesamteinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Fürsorge.

**Anrechnung von Landjahrdienstzeit auf das Diätendienstalter von gemeindlichen Fürsorgebeamten und Lehrpersonen.**

RdErl. d. RMDI. v. 2. 1. 1939  
— V d Bes 176 II/38-3820 — (RMBIv. S. 31):

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die als Führer oder Führerin im Landjahr zurückgelegte Dienstzeit vom vollendeten 20. Lebensjahr ab im allgemeinen voll auf das DDA. von gemeindlichen Fürsorgebeamten (Volkspflegern, Gesundheitspflegern, Krankenpflegern, Fürsorgern, Hausvätern, Hausmüttern, Heimleitern) oder Lehrpersonen (Lehrern, Werklehrern, Werklehrmeistern, Erziehern) anzurechnen.

**Berücksichtigung von Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitsloser.**

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 29. 11. 1938  
— IIc 7010/38 u. V W I 39/38-7204 —  
(RMBIv. 1939 S. 11):

(1) In dem gemeinsamen Erl. v. 12. 9. 1938 (RABl. S. I 353)<sup>1)</sup> haben der RfM. und wir uns dahin ausgesprochen, daß Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu erachten und daher nach § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) außer Ansatz zu lassen sind.

(2) Wir bitten, bei der Arbeitslosenunterstützung, soweit diese von der Hilfsbedürftigkeit abhängt, ebenso zu verfahren. Es werden also Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an einen Arbeitslosen oder den Angehörigen eines Arbeitslosen, der mit diesem in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) lebt, grundsätzlich als Zuwendungen anzusehen sein, die die freie Wohlfahrtspflege zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung macht. Demgemäß haben diese Zuwendungen nach Abschn. B Nr. II 18 und Nr. III Satz 4 unseres Erlasses über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeits-

<sup>6)</sup> Formblätter gehen den Reg.-Präs. (Landeshauptmännern) besonders zu.

<sup>1)</sup> RMBIv. 1938 S. 1514, DZW. XIV S. 383.

losenunterstützung vom 8. 1. 1938 (RABl. S. I 14)<sup>2)</sup> grundsätzlich außer Ansatz zu bleiben.

<sup>2)</sup> RMBIv. 1938 S. 129, DZW. XIII S. 618.

### Öffentliche Fürsorge für Juden.

Bescheid d. RAM. an den Sächs. Minister für Wirtschaft und Arbeit in Dresden v. 23. 1. 1939  
— IIb 13 690/38 — :

Die Vorschrift des § 35a Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge<sup>1)</sup>, wonach die §§ 18 bis 32 der Reichsgrundsätze auf schwerkriegsbeschädigte Juden weiterhin anzuwenden sind, beschränkt sich auf die Person der schwerkriegsbeschädigten Juden. Die Hinterbliebenen sind in diese Vergünstigung nicht einbezogen (vgl. auch Ruppert in Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Abschn. IV c 1 S. 17, Anm. 9 zu Art. 1).

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 496.

### Öffentliche Fürsorge für ausländische Juden.

Bescheid des RMDI.  
an den Sächs. Minister des Innern v. 2. 1. 1939  
— V W I 19/38 — :  
7103 Pol.

Die Abkommen zwischen Deutschland und anderen Staaten über die fürsorgerechtliche Behandlung der Angehörigen dieser Staaten in Deutschland gehen der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938<sup>1)</sup> vor. Juden polnischer Staatsangehörigkeit sind daher nach dem deutsch-polnischen Fürsorgeabkommen zu unterstützen.

<sup>1)</sup> RGBl. I S. 1649, DZW. XIV S. 496.

### Berichtigung.

Im Artikel I der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (RGBl. I S. 1649)<sup>1)</sup> muß es in dem eingefügten § 35a Abs. 1 Satz 4 statt „Krankenpflege“ richtig heißen: „Krankenhilfe“.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrag:

Ruppert.

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 496.

### Strafverfahren gegen uneheliche Mütter wegen Unterdrückung des Personenstandes.

RdErl. d. RMDI. v. 9. 1. 1939  
— V W II 1/38-8207 — (RMBIv. S. 61):

(1) Wie mir der RJM. mitteilt, kann eine Frau, die den Namen des Erzeugers ihres unehelichen Kindes verschweigt, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. 72 S. 214) nicht wegen Unterdrückung des Personenstandes (§ 169 StGB.) bestraft werden, wenn sie auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist, die Auskunft über die Vaterschaft zu verweigern. Darüber hinaus hat der Gedanke Anerkennung gefunden, daß es überhaupt nicht angebracht ist, das bloße Verschweigen des Erzeugers unter Strafe zu stellen, weil eine solche Weigerung häufig auf achtenswerten Beweggründen beruht.

(2) Da die Anzeigen wegen Unterdrückung des Personenstandes meist von den Jugendämtern erstattet werden, weise ich letztere darauf hin, daß von einer Anzeige gegen die Kindesmutter grundsätzlich dann abzusehen ist, wenn sich die Tat in dem bloßen Verschweigen des Erzeugers erschöpft.

## Umschau

### Arbeitseinsatz.

Als Folge der Auswirkungen des starken Frostes ist im Dezember 1938 im Altreich die Zahl der Arbeitslosen um 304 000 auf 456 000 gestiegen. Sie ist jedoch noch um 539 000 geringer als am 31. 12. 1937. Unterstützte der Reichsanstalt waren 380 000 weniger als am 31. 12. 1937.

Die Zahl der Beschäftigten ist um 855 000 zurückgegangen. Sie ist noch um 1¼ Million höher als am 31. 12. 1937.

Über die Einsatzfähigkeit der noch

vorhandenen Arbeitslosen gibt folgende Übersicht Auskunft (Zahlen in Tausend):

	voll einsatz- fähig und ausgleichs- fähig	voll einsatz- fähig, aber nicht aus- gleichsfähig	nicht voll einsatz- fähig
am 30. 11. 38	15	64	73
am 31. 12. 38	185	176	95
am 31. 12. 37	346	451	198

### Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich.

Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. 1. 1939 (RGBl. I S. 46) gelten die reichsgesetzlichen Vor-

schriften über Kurzarbeiterunterstützung im Lande Österreich mit Wirkung vom 1. 1. 1939.

### **Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete.**

Das Reichsversicherungsamt hat am 4. 5. 1938 unter Aufgabe seines bisher vertretenen Standpunktes entschieden, daß der Unterschied zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten und dem der ledigen Angestellten ein Zuschlag ist, der im Sinne des § 165 Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. (Abgedr. in den Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes, 43. Band, Lieferung 2 und 3, 1938.) Die Entscheidung gründet sich auf § 5 des Gesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1489), durch den bereits die neue, nunmehr vom RVA. berücksichtigte Rechtslage geschaffen sei. Das Gesetz ist am 1. 4. 1936 in Kraft getreten.

### **Die Zusatzrente.**

#### **Begriff und Auswirkungen.**

Zu der Beschädigten- und Hinterbliebenenrente des Reichsversorgungsgesetzes wird im Falle des Vorliegens eines Bedürfnisses innerhalb der in der Zusatzrentenordnung näher festgelegten Grenzen eine Zusatzrente gewährt. Wenngleich die Zusatzrente zu den Versorgungsgebühren gehört, so ist sie doch ein Versorgungsbezug besonderer Art, auf den die Vorschriften des RVG. nicht allgemein anzuwenden sind. Über das Wesen der Zusatzrente und die sich hieraus ergebenden Folgerungen hat sich vorkurzem das Reichsversicherungsgericht in einer Entscheidung vom 29. 11. 1938 geäußert, der wegen ihrer Tragweite über den Einzelfall hinaus größere Bedeutung zukommt. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Witwe eines schwerbeschädigten Rentenempfängers wurde vom zuständigen Versorgungsamt die Gewährung der Hinterbliebenenrente versagt, da der Tod nicht auf DB. zurückzuführen sei. Statt der Rente erhielt die Witwe die Witwenbeihilfe sowie die Zusatzrente. In dem Berufungsverfahren wurde der die Witwenrente ablehnende Bescheid aufgehoben und DB. anerkannt. Bei der Zahlbarmachung der Hinterbliebenenrente wurde von der

Verwaltungsrente die vorher gezahlte Witwenbeihilfe und Zusatzrente auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Gegen die Anrechnung der Zusatzrente auf die Hinterbliebenenrente wurde Berufung eingelegt, der auch das Reichsversicherungsgericht mit folgender Begründung stattgegeben hat:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bei der Gegenüberstellung von gezahlten und zuständigen Gebühren nur Gebühren gleichartigen Charakters gegenübergestellt werden können. Es ist zwar richtig, daß auch die Zusatzrente zu den Versorgungsgebühren zu zählen ist. Trotzdem können nicht einfach Versorgungsgebühren Versorgungsgebühren gegenübergestellt werden, sondern es muß sich um Gebühren gleichartigen Charakters handeln. Die Witwen- und Waisenbeihilfe ist ihrem Wesen nach ein Ersatz für die Witwen- und Waisenrente, die wegen des Fehlens der sachlichen Voraussetzungen nicht gewährt werden kann; sie schließen sich gegenseitig aus, denn es kann nur einer von diesen Bezügen gezahlt werden. Die im vorliegenden Fall als Ausgleich für die zunächst nicht zuerkannte Rente gezahlte Beihilfe kann daher gegen den nachzuzahlenden Rentenbetrag aufgerechnet werden. Bei der Zusatzrente handelt es sich dagegen um eine Versorgungsleistung ganz andersartigen Charakters. Sie ist durch die erste Novelle vom 22. Juni 1923 geschaffen worden. Der Regierungsentwurf hat dazu folgende Begründung: Die Zusatzrente entspricht ihrem Wesen nach den Teuerungszuschüssen nach dem Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. 7. 1922. Es handelte sich also ursprünglich, wie auch aus der Zeit ihrer Einführung hervorgeht, um eine Teuerungszulage zu den eigentlichen Versorgungsgebühren. Ihre Gewährung war von dem Einkommen abhängig gemacht worden, das der Beschädigte neben der Rente regelmäßig bezog. Es mußte also ein Bedürfnis für die Gewährung der Zusatzrente vorliegen. Diesen Charakter eines Bedürftigkeitszuschusses hat die Zusatzrente auch späterhin beibehalten. In § 36 Abs. 2 RVG. heißt es, daß den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente gewährt wird. Auch das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 hat

darin keine Änderung gebracht und diese Voraussetzung in Art. 4 § 2 wiederholt. Bei der Zusatzrente handelt es sich also um einen Zuschlag zu den Versorgungsgebühren, der von dem weiteren Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig ist. Hinterbliebenenrente und Zusatzrente zur Beihilfe schließen sich demnach nicht gegenseitig aus, da die Zusatzrente ja eine Ergänzungsleistung darstellt. Sie ist daher keine Ersatzleistung und kann somit auch nicht aufgerechnet werden. Wenn der angefochtene Bescheid dies doch getan hat, so bedeutet dies in Wirklichkeit eine Rückforderung der zur Beihilfe gezahlten Zusatzrente, für welche aber die Voraussetzungen nicht nachgewiesen und auch nicht gegeben sind. Wenn für die in Betracht kommende Zeit Bedürftigkeit bei den Klägern angenommen worden ist, so muß auch bei der Gegenüberstellung des Rechtsanspruches auf Hinterbliebenenrente Bedürftigkeit angenommen werden, so daß auch die Voraussetzung für die Bewilligung der Zusatzrente zur Hinterbliebenenrente an sich gegeben wäre. Dabei ist zu beachten, daß für die Annahme von Bedürftigkeit in beiden Fällen bis zum 1. 10. 1934 dieselben Einkommensgrenzen galten. Wenn nun infolge der Verwaltungsbestimmungen die Zusatzrente zur Hinterbliebenenrente nur im beschränkten Umfange für eine rückliegende Zeit bewilligt werden kann, so müssen grundsätzlich für die übrige Zeit die Kannbezüge und die Rechtsbezüge ohne Zusatzrente einander gegenübergestellt werden; andernfalls würde es eine unterschiedliche Beurteilung derselben tatsächlichen Verhältnisse bedeuten, wenn bei Bewilligung der Beihilfe mit Zusatzrente davon ausgegangen wurde und auch bei der Gegenüberstellung noch davon ausgegangen wird, daß die Kläger bedürftig seien, während dies bei der Nachzahlung der Witwenrente ohne Zusatzrente praktisch nicht angenommen wird.

Vom 1. 10. 1934 an ist jedoch insofern eine Änderung eingetreten, als es nach Art. 4 § 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsvorsorge vom 3. 7. 1934 eine Zusatzrente zur Witwen- und Waisenbeihilfe, soweit sie nicht in Höhe der Witwen- und Waisenrente gewährt wird, nicht mehr gibt. Es gibt nur noch eine Beihilfe, deren Betrag allerdings um den

Betrag der bisherigen Zusatzrente erhöht wurde. Diese erhöhte Witwen- und Waisenbeihilfe ist als solche eine Ersatzleistung für die Hinterbliebenenrente und ist deshalb dem nachzahlenden Rentenbetrag mit ihrem erhöhten Betrage gegenüberzustellen.

Nach diesen Ausführungen hat daher der Senat den Rechtssatz ausgesprochen:

Gegen eine nachzahlende Hinterbliebenenrente kann für die Zeit, für welche eine Zusatzrente für diese Rente nicht bewilligt worden ist, nur die für die gleiche Zeit gezahlte Beihilfe angerechnet werden, nicht dagegen die zur Beihilfe gezahlte Zusatzrente. Vom 1. 10. 1934 ab ist der an Stelle der weggefallenen Zusatzrente erhöhte Betrag der Witwen- und Waisenbeihilfe in vollem Umfange jedoch anzurechnen.

Oberregierungsrat Köster.

### Die Anfechtung einer Willenserklärung ist auch im öffentlichen Rechte zulässig.

Wie bei den privaten Rechtsgeschäften, so wird es auch trotz aller Umsicht der Beamten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes von Zeit zu Zeit vorkommen, daß Verwaltungserklärungen (Anerkennnisse, Verzichte) abgegeben werden, die bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben sein würden, bei deren Abgabe also seitens der Behörde ein Irrtum vorlag. Es entsteht daher die Frage, ob wie im Privatrecht auch im öffentlichen Rechte die Anfechtung einer solchen Willenserklärung zulässig ist. Während § 119 BGB. die Anfechtung von privaten Rechtsgeschäften unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zuläßt, entbehren die Gesetze des öffentlichen Rechtes einer gleichen oder analogen Vorschrift. Es mußte daher der Rechtsprechung überlassen bleiben, zu der Frage der Zulässigkeit der Anfechtung und den Voraussetzungen Stellung zu nehmen. In verschiedenen Entscheidungen hat das Reichsgericht sich mit dieser Frage beschäftigt und sie bei ausdrücklicher Betonung der Verschiedenartigkeit von privatem und öffentlichem Rechte bejaht. Die Entscheidungen gingen dabei von folgenden Erwägungen aus:

Band 124 Nr. 40. Die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes sind ausschließ-

lich nach öffentlichem Rechte zu beurteilen und unterliegen weder der Anwendung noch der Übertragung von Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes. Diejenigen Rechtsgedanken aber, die sich sowohl im bürgerlichen wie im öffentlichen Recht finden und im ersteren eine auch auf letzteres anwendbare Fassung gefunden haben, finden auch im öffentlichen Rechte Anwendung; dann aber als zu ihm gehörende Rechtssätze. Ein solcher auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wirksamer Rechtsgedanke ist der einer Anfechtbarkeit von Verwaltungshandlungen wegen Willensmängeln jedenfalls insoweit, als diese Mängel bei der Anstellung von Beamten obwalten. Auch im Gebiete des öffentlichen Rechtes besteht die Notwendigkeit, mit einem Willensmangel behaftete und deshalb angefochtene Rechtshandlungen in der Weise zu beseitigen, daß sie auch für die zurückliegende Zeit der Wirkung entkleidet und so behandelt werden, als ob sie nie vorgenommen wären.

Band 97 Seite 44. Es wird nicht das bürgerliche Recht angewendet, sondern dasselbe ist nur ein auf anderem Rechtsgebiete gefundener Beleg für das Vorhandensein und die Notwendigkeit des allgemeinen Rechtsgedankens, den der Richter selbstschöpferisch in das öffentliche Recht einführt und nach dessen inneren Eigenarten und Erfordernissen, also unabhängig von dem Inhalt des betreffenden Paragraphen des BGB., entwickelt, begrenzt und anwendet.

Band 83 S. 433. Bei dem Mangel selbständiger Vorschriften auf diesem Gebiete kann es keinem Bedenken unterliegen, die auf dem insoweit rechtsähnlichen Gebiete des bürgerlichen Vertragsrechtes bestehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, d. h. soweit dem nicht die besondere Natur der hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse entgegensteht. Es müssen daher die Vorschriften des BGB. wenigstens insoweit zur Anwendung gebracht werden, als sie die sachlichen Erfordernisse des wesentlichen Irrtums und rechtlich bedeutsamer arglistiger Täuschung betreffen.

Band 107 S. 190. Die Vorschriften des Privatrechtes lassen sich auf das öffentliche Recht nur insofern dafür verwerten, als sie einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringen, der für das

öffentliche Recht gleichfalls gilt und der deshalb in Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechtes als ein Bestandteil des öffentlichen Beamtenverhältnisses anzuerkennen ist.

Band 110 S. 94. Bei Vertragsverhältnissen des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes weder unmittelbare noch entsprechende, noch sinngemäße Anwendung. Nur diejenigen Rechtsgedanken, die sich sowohl im bürgerlichen als auch im öffentlichen Rechte befinden und im ersteren eine auch auf das letztere anwendbare Fassung gefunden haben, finden im öffentlichen Rechte — dann aber nur als ein zu diesem gehöriger Rechtsatz — Anwendung.

Den Entscheidungen des Reichsgerichtes lagen durchweg beamtenrechtliche Verhältnisse zugrunde (Anstellungen, Pensionierungen, Ruhegehaltsfestsetzungen usw.). Es konnte daher der Anschein erweckt werden, als ob die Grundsätze der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen nur auf bestimmte Rechtsgebiete des öffentlichen Rechtes zu beschränken seien. Diese Zweifel sind durch eine Entscheidung des Reichsversorgungsgerichtes vom 19. 1. 1938 Band 13 Nr. 26 beseitigt worden, indem hier die Zulässigkeit der Anfechtung einer Willenserklärung im öffentlichen Rechte ohne jegliche Einschränkung ausgesprochen wurde. Die Entscheidung nimmt dabei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes Bezug und führt aus:

Anfechtungen wegen Irrtums müssen grundsätzlich auch für das öffentliche Recht zugelassen werden, wie auch das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat. Dabei ist im allgemeinen von dem Grundsatz des § 119 BGB. auszugehen. Dieser ist allerdings nicht unmittelbar anzuwenden; wohl aber gilt er als allgemeiner Rechtsgedanke, der nach den eigenartigen Erfordernissen des öffentlichen Rechtes zu begrenzen und anzuwenden ist. Es kann hiernach zweifelhaft erscheinen, ob man bei der Irrtumsanfechtung im öffentlichen Rechte von der Unterscheidung zwischen einem Irrtum im Motiv und dem Geschäftsirrtum ausgehen kann, der allein beachtlich sein soll. Jedenfalls ist aber auch für das öffentliche Recht, wenn eine Irrtumsanfechtung zugelassen werden soll, der Nachweis eines Irrtums zu verlangen.

Diese Entscheidung, der der irrtümliche behördliche Verzicht auf einen Rückforderungsanspruch des Fiskus zugrunde lag, dürfte gerade für die soziale Gesetzgebung von großer Bedeutung sein. Wenn auch das Reichsversorgungsgericht bei seiner Entscheidung in dem der Beurteilung zugrunde liegenden Einzelfalle die Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit aus tatsächlichen Gründen verneinte, hat es doch die grundsätzliche Zulässigkeit der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen im öffentlichen Rechte bejaht.

Oberregierungsrat Köster.

### **Förderung der Kleinsiedlung; Zinsfreiheit für die Reichsdarlehen.**

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 23. 12. 1938 (RAnz. Nr. 303) die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. 9. 1937 in einigen wesentlichen Punkten ergänzt. Vor allem ist die Finanzierung der Kleinsiedlung mit Hilfe von Reichsdarlehen weiter vereinfacht und erleichtert worden. Nach der Neuregelung werden die Reichsdarlehen künftig für neu zu bewilligende Kleinsiedlungen so lange unverzinslich gewährt, bis die im Range vor ihnen sichergestellten, zum Bau der Siedlerstelle aufgenommenen Fremddarlehen (Vorlasten) zurückgezahlt sind. Dies bedeutet im Ergebnis völlige Zinsfreiheit für etwa 38 Jahre. Lediglich eine mäßige Tilgung mit jährlich 1 v. H., bei Siedlern, die monatlich mehr als 150 RM Einkommen haben, mit jährlich 2 v. H., ist von Anfang an zu entrichten. Nach Abdeckung der Vorlasten sind die Reichsdarlehen in Höhe der dann noch bestehenden Restschulden mit 4 v. H.

zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen beschleunigt und verstärkt zu tilgen, so daß die Gesamtleistung auf die Reichsdarlehen dem Betrage gleichkommt, der bis dahin für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Vorlasten und für die Tilgung der Reichsdarlehen aufgewendet worden ist. Zusatzdarlehen für Kinderreiche werden künftig schon für Familien mit drei zum elterlichen Haushalt gehörenden minderjährigen Kindern gewährt. Durch eine ergänzende Bestimmung bei der Gewährung von Zusatzdarlehen ist zugleich sichergestellt, daß das erstrebenswerte Ziel der Vierraumwohnung für die Vollfamilie erreicht werden kann.

Mit diesen fühlbaren Erleichterungen werden die Lasten bei der Kleinsiedlung auch für sehr gering bemittelte Volksgenossen und für kinderreiche Familien tragbar gestaltet; zugleich wird bezweckt, daß die Kleinsiedlungen den nach den Bedürfnissen und Wohnsitten der beteiligten Volkskreise und den in bevölkerungspolitischer Hinsicht zu stellenden Raumanprüchen in jeder Weise genügen. Damit wird die Kleinsiedlung erneut als wohnungs- und bevölkerungspolitisch besonders wertvolle und förderungswürdige Maßnahme herausgestellt. Auf dieser Grundlage sollen die Siedlungsergebnisse erheblich gesteigert werden, sobald der vorübergehende, durch staatspolitisch vordringliche Maßnahmen bedingte Mangel an Baustoffen, Bauarbeitern und Fremdkapital beseitigt sein wird. In der Zwischenzeit sollen die Vorbereitungen für das kommende Siedlungsprogramm durch Auswahl der Siedler und geeigneten Siedlungslandes sowie durch zweckentsprechende Planungen getroffen werden.

## **Aus Zeitschriften und Büchern**

### **Selbstverwaltung in der Ostmark.**

Zu dieser Frage führte Reichsstattthalter Dr. Seyß-Inquart in der Nr. 1 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht vom Januar 1939 u. a. folgendes aus:

„Mit der Ausgestaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung war die Entwicklung der Selbstverwaltung in der

Ostmark so gut wie zum Stillstand gekommen. Zur Zusammenfassung der Gemeinden zu Selbstverwaltungskörpern höherer Ordnung mit allgemeinen Zuständigkeiten, die schon im Reichsgemeindengesetz vorgesehen (Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung) und auch noch nach 1918 durch die damalige Verfassung in Aussicht gestellt war (Gebietsgemeinden), ist es in der Ostmark

mit einer hier in Betracht kommenden Ausnahme (Steiermark) nicht gekommen. Die „autonomen Bezirke“ der Steiermark, die nicht die Gemeinden des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde, sondern die Gemeinden der viel kleineren Sprengel der Amtsgerichte zusammenfaßten, waren mit dürftigen Zuständigkeiten ausgestattet, schwächliche Gebilde, die weder Nachahmung gefunden hatten, noch sich in ihrem eigenen Bereich recht durchsetzen konnten. Dagegen haben sich die Gemeinden der Ostmark vielfach aus sachlichen Notwendigkeiten heraus für bestimmte Zwecke der Kommunalverwaltung, etwa zum Ausbau und zur Erhaltung von Straßen und für die Armenfürsorge, zu Zweckverbänden zusammengeschlossen und so den Gedanken der Selbstverwaltung wenigstens zum Teil auf eine größere Grundlage gestellt und ausgebaut. . . Die Deutsche Gemeindeordnung schafft nun auch in der Ostmark in den untersten Gliedern der öffentlichen Verwaltung Gemeinschaften deutscher Bürger, die, mit Hoheitsrechten ausgestattet und mit öffentlichen Aufgaben betraut, in lebendiger Verbindung und im Einklang mit der Partei und mit dem Staat das Wertvolle des örtlichen Gemeinschaftslebens in seiner geschichtlichen und heimatlichen Eigenart erhalten und im nationalsozialistischen Sinne fördern und ausgestalten. An dem Tage, an dem die Deutsche Gemeindeordnung in der Ostmark in Kraft getreten ist, ist auch der Grund für die Ausgestaltung der Landkreise und der Gaue zu Selbstverwaltungskörperschaften gelegt worden. Die Gemeinden der Landkreise und die Gemeinden der Gaue bilden Fürsorgeverbände, denen die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zur Verwaltung unter eigener Verantwortung übertragen sind. Mit der Einrichtung dieser Gemeindeverbände ist der erste Schritt zur Ausgestaltung der Selbstverwaltung in den Landkreisen und in den Gaue getan. Welche weiteren Aufgaben diesen Verbänden übertragen werden können, läßt sich nach dem Ziel bestimmen, dem die Partei, die staatliche Verwaltung und die Selbstverwaltung, einander ergänzend und fördernd, in gleichgerichteter Tätigkeit dienen: der Erhaltung, Stärkung und Sicherung unseres ewigen Volkes in allen seinen Lebensbereichen.“

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 1 v. 10. 1. 1939. Aus dem Inhalt: Reichsleiter Oberbürgermeister Karl Fiehler, Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages: „Großdeutsche Gemeindepolitik“; Bernhard von Derschau, Landrat in Grottkau: „Die ländlichen Gemeinden im Jahre 1938“; Assessor Dr. Fr. Kniepmeyer, Deutscher Gemeindetag: „Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser“; Assessor Freiherr von Buchholtz, Deutscher Gemeindetag: „Die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Amtshilfe“; „Die Zentralbehörden des Reichs“; Prütting: „Vergnügungssteuerfragen“; Verwaltungsamtman Josef Stephan, Berlin: „Die neue Handwerksversicherung“; Kreisaußschußoberinspektor M. Klingelhöfer, Montabaur: „Der ehrenamtliche Bürgermeister und „Die Landgemeinde““; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 2 vom 25. 1. 39. Aus dem Inhalt: Bürgermeister Bickel, Ihringshausen, Bez. Kassel: „Stärkung der ehrenamtlichen Gemeindeverwaltung“; „Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung“; Heinz Steffens, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Zur Reichsdienstanzweisung für die Standsbeamten und ihre Aufsichtsbehörde“; Bürgermeister Fr. Stab!-Geisenheim a. Rh.: „Die Neugestaltung gemeindlicher Verwaltungstätigkeit“; Kreisaußschußoberinspektor Klingelhöfer, Montabaur: „Die Rechnungslegung in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden“; „Dorfschönerungs-Richtlinien für das Jahr 1939“; Fr. Lembke: „Ferienkinder“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Adolf Hitler — Volk und Rasse aus „Mein Kampf“. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Groß, Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. 32 Seiten. Hermann Hillger, Berlin.

Mit Genehmigung des Franz Eher Verlages wird ein zusammenfassender Auszug aus „Mein Kampf“ zur Frage: „Volk und Rasse“ gegeben.

Das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936. Mit sämtlichen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Kommunal-schriften-Verlag J. Jehle G.m.b.H., München-Berlin. 44 Seiten.

Es handelt sich um einen Abdruck des Gesetzes mit sämtlichen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, dessen Nutzbar-machung durch ein Sachregister erleichtert wird.

Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht. Von Dr. Gottfried Neeße. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1938. 110 Seiten.

Im Hinblick auf das kommende einheitliche deutsche Jugendrecht faßt die Schrift in einer kapitelweisen Aufgliederung das gesamte Jugendwohlfahrtsrecht in Leitsätzen mit entsprechenden Erläuterungen zusammen.

# Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII S. 696.

## Noch November 1938.

### Geisteskrankenfürsorge

- Anatalkosten für Geisteskranke, NDV. 11.  
D. Schwachsinnigenfrage in gesellschaftswissenschaftlicher Beleuchtung, Ronge, ZfpsychHyg. 4.  
75 Jahre Liebesarbeit an Geistesgebrechlichen, GesundhFürs. 11.  
Gemeingefährliche Geisteskranke u. Leistungen d. Krankenkassen, Bätz, ZfH. 32.  
Heilanstaltspflege u. Entlassungstag, Büchner, OKrankK. 33.  
Übersicht über auslesefreie Untersuchungen in d. Verwandtschaft Schwachsinniger u. über d. entsprechenden Vergleichsuntersuchungen, Brugger, ZfpsychHyg. 4.  
Z. Hilfsschulproblem, Krampf, ÖffGesD. 15.

### Ausland

- Mentale Hygiene — d. Prophylaxe geistiger Krankheiten, Stuchlik, RevGesundhW. 7/8.  
Neue Wege d. Anstaltspflege f. Schwachsinnige u. Idioten in Holland, Kuijk, GesundhFürs. 11.  
Psychiatrisch bemerkenswerte Fragen im neuen schweizer. Strafgesetzbuch, Steinwallner, ZfpsychHyg. 4.  
Readaptacion de los invalidos neuro-psiquiatricos, Horvitz, Boletin Medico 49/50.

### Sozialversicherung

#### Allgemeines

- Anträge auf Nachprüf. rechtskräftig abgelehnter Rentenansprüche in d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung, NDV. 11.  
D. ärztl. Berufsgeheimnis in d. Sozialversicherung, Spohr, DInvVers. 11.  
D. Aufgaben d. Vierten Intern. Kongresses d. Sozialversicherungsfachleute, Rom 1939, Richter, ArbVersorg. 31.  
D. Hausgehilfinnen in d. Kranken- u. Arbeitslosenversicherung, Sjöberg, OKrankK. 32.  
D. Sozialversicherung d. Sudetendeutschen, Erbler, ZBIRVersuVersorg. 22.  
D. Sozialversicherung in d. sudetendeutschen Gebieten, Steinhoff, SozVers. 11/Branner, NSSozPol. 22.  
D. VO. z. Durchf. u. Ergänzung d. Ges. über d. Ausbau d. Rentenversicherung v. 1. 9. 38, Goetze, NSBZSozVersB. 23.  
Einführung in d. finanziellen Probleme d. Sozialversicherung, Féraud, IntRdArb. 11.  
Durchf. u. Ergänzung d. Ausbaugesetzes, Funke, ZBIRVersuVersorg. 21.  
Hinterbliebenenrente, RechtsSteueruWirtschFragen 8.

- Sozialversicherung im Sudetenland, Scheuffele, ArbVersorg. 33.  
Versicherung als nationalsoz. Gemeinschaft, Krasser, VersArch. 5.  
Wohlverstandenes Interesse d. Versicherten in d. Rechtsprech. d. Reichsversicherungsamtes, Jaeger, SozVersB. 24.  
Z. Stellung d. Fürsorgeverbände in d. Reichsversicherungsordnung u. im Reichsknappschaftsgesetz, Schweighäuser, BlÖffFürs. 21.  
Zweifelsfragen d. Verjährung in d. Sozialversicherung, Spohr, ZBIRVersuVersorg. 20.

#### Krankenversicherung

- D. Sterbegeld in d. Krankenversicherung, Knoll, ErsK. 21.  
D. Sterbegeld n. § 202 RVO., Friedrich, ErsK. 21.  
D. Sterbegeld n. d. II. Buche d. RVO. (Schluß), Schelle, NSBZSozVersB. 23.  
D. Versicherungswagnis d. reichsgesetzl. Krankenkassen, Reichert, DÄrztBl. 48.  
D. Begriff d. ärztl. Behandlung in d. Sozialversicherung, Schweighäuser, DÄrztBl. 45.  
D. Krankenstand am 1. November 1938, OKrankK. 33.  
D. neue Begriff „Entbindung“ im Sinne d. Vorschriften über d. Wochenhilfe, Jaeger, ArbVersorg. 33.  
D. berufständische od. Einheitskrankenkasse, Quack, LKrankK. 22.  
D. Genehmigung z. Verlassen d. Kassenbezirks, Leiber, OKrankK. 31.  
D. Großschadensleistungen d. privaten Krankenversicherung, Balzer, DtVolksWirtsch. 33.  
Die Hauspflege der Krankenversicherung, Werschky, ZRFachdHeb. 22.  
D. Riesenkasse, SozZuk. 11.  
D. soziale Krankenversicherung im Sudetenland, Augustin, LKrankK. 21.  
D. reichsgesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1937, WirtschuStat. 21.  
Einführg. d. reichsdtsh. Krankenversicherung im Sudetenland, Martin, SozVersB. 24.  
Entstehen u. Erlöschen d. Anspruchs a. Versicherten-Woehengeld f. d. Zeit v. d. Entbindung, Bültmann, BKrankK. 21.  
Ersatzkassen u. gesetzl. Krankenkassen, Ausgleichsverfahren b. Fehlversicher., Traenckner, ZBIRVersuVersorg. 20.  
50 Jahre Krankenversicherung, Necas, DZÖffVersuVolksWohlf. 6.  
Mitgliedschaft b. Ersatzkassen u. Rechtsbeziehungen zu Pflichtkassen, Stamm, OrtsKrankK. 32.  
Monatsstatistik d. reichsgesetzl. Krankenkassen in Bayern im 1. Halbjahr 1938, ZBayerStatLandA. 3/4.



Schlägerei u. Krankengeldanspruch, Kleff, OKrankK. 33.

Wann beginnt d. Aussteuerungsfrist b. Krankenhauspflge? Porath, IKrankK. 22.

Zahnersatz als Kassenleistung, ArbVersorg. 31.  
Z. Ausgleich d. ungerechtfertigten Verschiedenheiten in d. Krankenversicherung, Funke, NSSozPol. 21.

Z. Stellung d. Lehrlings in d. Krankenversicherung, Jugendwohl 11.

Zweifelsfragen in d. Leistungsgewährung b. wechselnder Kassenzugehörigkeit, Mews, ArbVersorg. 31.

### **Invalidenversicherung**

Anrechnung von Ersatzzeiten für sich weiterversichernde Ehefrauen, NDV. 11.

D. Begriff Schul- od. Berufsausbildg., Schieckel, DInvVers. 11.

D. Wirkung einer infolge Verschuldens d. Versicherungsanstalt vorgenommenen unrechtmäßigen Beitragsersetzung bei Verheiratg. im Sinne v. § 1309a RVO. auf d. Fortbestand d. Versicherg., v. Lehsten, DInvVers. 11.

### **Unfallversicherung**

Anlage u. Abnutzung in ihrer Bedeugt. f. Unfall- u. Berufsschädigung, Bauer, NS-SozPol. 22.

Arbeitermangel u. Unfallhäufigkeit, Kleeis, SozPrax. 21.

D. VIII. Intern. Kongreß f. Unfallmedizin u. Berufskrankh. in Frankfurt a. M. v. 26. bis 30. Sept. 1938, Bauer, RABl. 32.

D. Durchgangs-Arztssystem d. Berufsgenossenschaften, SozZuk. 11.

D. Arbeiter in d. Unfallversicherung, Crantz, Kompaß 22.

D. Hauterkrankungen in d. Dritten Berufskrankheits-Verordnung, Kukuk, NSBZSozVersB. 23.

D. wichtigsten Bestimmungen d. Unfallfürsorgerechts d. Gemeindebeamten, Rathaus 11.

Gegenüberstellung d. Ergebnisse d. Statistik d. gewerbl. berufsgenossenschaftl. Unfallversicherung im Altreich u. d. Unfallversicherung d. Arbeiter in d. Ostmark, Victorin, SozVers. 11.

Jahresbericht d. Berufsgenossenschaft f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege über das Jahr 1937, RechtsSteuernWirtschFragen 8.

Schadenersatzanspruch d. Krankenkassen bei Unfällen Versicherter infolge schlechter Straßenbeschaffenheit, Weigelt, ZBIRVersuVersorg. 22.

Unfallfolgen außerhalb unfallversicherter Betriebe, Richter, ZBIRVersuVersorg. 21.

Unfallversicherung d. ehrenamtl. NSV.- u. WHW.-Helfer, Weiß, OKrankK. 31.

### **Knappschaftsversicherung**

D. Knappschaftsversicherung, VerwPrax. 22.

Steigerungsbeträge n. d. Reichsknappschaftsgesetz, Schweighäuser, NSBZSozVersB. 23.

Versicherung d. bergmännischen Ausbildungseinrichtungen, Kompaß 21.

### **Ausland**

Algunas consideraciones generales sobre el concepto de invalidez, Boletin Medico 49/50.  
Consideraciones sobre la organizacion de la lucha contra las enfermedades profesionales, Boletin Medico 49/50.

D. Sozialversicherungsrecht, ein besonderer Zweig d. Rechtswissenschaft, Wengierow, Przeglad Ubezpieczonych Spolecznych 10.

D. ärztl. Probleme in d. Sozialversicherung, Sasorski, Przeglad Ubezpieczonych Spolecznych 10.

D. Organisation v. Unfallverhütungsdiensten in gewerbl. Betrieben in d. Ver. Staaten v. Amerika, De Blois, ChronUnfVerh. 5.

Enfermedades Profesionales, Boletin Medico 49/50.

Jahresbericht f. 1937 d. Schweizer. Unfallversicherungsanstalt, ChronUnfVerh. 5.

Le problème des juridictions compétentes dans le domaine des assurances sociales, Modlinski, Praca Opieka Spoleczna 2.

Legislacion Chilena sobre Accidentes del trabajo y Enfermedades Profesionales, Boletin Medico 49/50.

Observations sur le rapport entre l'assurance collective, les institutions d'assurance patronales et l'assurance sociale, Mamrotowa, Praca Opieka Spoleczna 2.

Reparacion de enfermedades profesionales, Feil, Boletin Medico 49/50.

The Application of Social Insurance in Bulgaria, InternLabRev. 5.

### **Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

D. Jugendfürsorger u. seine Verwaltungsarbeit, Stracke, DeutschlFreieBerufe 11.

D. gesetzl. Neuordnung d. Krankenpflege u. d. berufl. Verhältnisse d. sonstigen Hilfskräfte in d. Gesundheitspflege, Hesse, MüMedWochenschr. 46.

D. wirtschaftl. Lage d. Hebammen in Württemberg, Haug, ZRFachdHeb. 21.

Ernstes u. Heiteres a. d. Arbeit einer Gemeindegewerkschaft, Meves, Krankendienst 10/11.

## **Dezember 1938.**

### **Fürsorgewesen**

#### **Allgemeines**

D. Emsland, ein grenzmärk. Notstandsgebiet, Bernsee, DÄrztBl. 50.

Maßnahmen zur Regelung d. Judenfrage in Deutschland, Kurzbericht 21/24.

#### **Ausland**

Accion social en el nuevo estado Español, Uria, Servicio Social 2.

Gegenwartsströmungen in d. engl. Wohlfahrtsarbeit, Oertzen, DZW. 9, Forts.

**Volkserzieherische Tätigkeit unserer Fürsorgestellen, Réthy, Anyaés Csacsemövédelem 12.**  
**Wohlfahrtspflege im Ausland, Friedmann, ZfH. 34.**

### **RFV.**

**Armenlastenverträge, Gem'f. 23.**  
**D. VO. über d. öffentl. Fürsorge f. Juden, NDV. 12.**  
**D. Verordnung über d. öffentl. Fürsorge f. Juden v. 19. 11. 1938, Bechtold, ZfH. 35.**  
**Fürsorge für die Juden, Mallia, BlÖffFürs. 24.**  
**Fürsorgeleistungen u. NS.-Volkswohlf., Gerl, SozPrax. 23.**  
**Grenzen der Fürsorgepflicht, Schack, Beamt-Jahrb. 12.**  
**Juden u. öffentl. Fürsorge, HannWohlfW. 49.**  
**Richtsatzhöhe u. Unterstützungshöhe, NDV. 12.**  
**Unterstützungspflicht nach d. Reichserbhofgesetz, SozPrax. 23.**  
**Zumutbarkeit v. Leistungen in d. Familiennotgemeinschaft, NDV. 12.**

### **Kleinrentnerfürsorge**

**D. Freigabe der Sicherheiten, Budzinski, ZfH. 35.**

### **ländliche Wohlfahrtspflege**

**Blut und Boden in Zahlen, Schulungsbr. 11.**  
**Wie steht es um d. Landwirtschaft? Sitzler, SozPrax. 24.**

### **Ausland**

**D. gesundheitliche Lage d. Landbevölkerung Rumäniens in ihrem Verhältnis zum ökonomischen und sozialen Zustand, Banu, Revista d. Igiene Sociale 11/12.**  
**Un nouveau statut de la propriété paysanne qui vient d'être édicté (Suite et fin), Pernot, La Vie Sociale 11/12.**

### **Kommunale Wohlfahrtspflege**

**Badisches Steuer- und Lastenverteilungsgesetz LandGem. 11/12.**  
**D. Einführung d. DGO. in den sudetendtsch. Gebieten, Pfundtner, RVBl. 50.**  
**D. Lage d. sudetendtsch. Gemeinden, ThürGemT. 11/12.**  
**D. Neuregelung d. Finanz- u. Lastenausgleichs zwischen d. Ländern u. ihren Gemeinden u. Gemeindeverbänden, Pagenkopf, NSGem. 23.**  
**4 Jahre Nationalsozialismus bauten an Würzburg, Stummer, WürzbStatMitt. 4/5.**

### **Winterhilfswerk**

**WHW. und NSV. in der Ostmark, DZW. 9.**

### **Freie Wohlfahrtspflege**

**D. Archive d. Inneren Mission in ihrer Bedeutung f. d. neuere dtsh. Kirchengeschichtsforschung, Gerhardt, InnMiss. 12.**  
**Seelsorgerlicher Dienst an Kranken, Senft-Christentum 12.**

### **Bevölkerungspolitik**

#### **Allgemeines**

**D. dtsh. bevölkerungspolitischen Erkenntnisse brechen sich auch in England Bahn, Schmalfuß, NSVolksD. 15.**  
**D. Familie d. rassenpolitische Erziehungsziel, Leuschner, Neues Volk 12.**  
**D. Standesbeamte als Vollstrecker d. Gedankens von Familie — Sippe — Volk, Bergmann, ZStandAmtsw. 24.**  
**Familie — Sippe — Volk, Pfundtner, ZStandAmtsw. 24.**  
**Kinderaufzucht als staatliche Pflicht, Leuz, VolkRasse 12.**

#### **Eugenik**

**D. Erb- u. Rassenpflege in d. letzten beiden Jahren, Szagunn, ArztBlfBlnuKurmK. 52.**  
**D. rassische Einordnung d. Eheschließenden im Jahre 1937, WirtschuStat. 24.**  
**Leistung bestätigt d. Blutauslese, ArztBlfBlnuKurmK. 49.**  
**Theorien z. Ursprung des Menschen u. z. Entstehung d. Menschenrassen, Hubele, Christl-Volkswacht 9/10 u. 11/12.**  
**Zeitmaßstäbliche Darstellung v. Sippentafeln, Geißler, ÖffGesD. 17.**

#### **Bevölkerungsaufbau u. -stand**

**Beiträge z. Kenntnis d. natürlichen Bevölkerungsbewegung im Lande Österreich, Reichel, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 6.**  
**D. Bevölkerungsbewegung in d. dtsh. Großstädten im III. Viertelj. 1938, RGesundBl. 51.**  
**D. Bevölkerungsbewegung in d. Sudetenländern, ArztBlfBlnuKurmK. 50.**  
**D. Bevölkerungslage in der Ostmark, ArztBlfBlnuKurmK. 49.**  
**D. biologische Lage d. dtsh. Ostmark, Schinzel, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 6.**  
**D. Heiratshäufigkt. im Dtsch. Reich in d. letzten 25 Jahren, Heinel, DÄrztBl. 52.**  
**Eine bereinigte Bevölkerungsbilanz d. Land. Österreich f. d. Jahr 1934, Reichel, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 6.**  
**Ergebnisse einer Bevölkerungsvoraberechnung f. d. Land Österreich, Kurzweil, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 6.**  
**Zur natürlichen Bevölkerungsbewegung in d. Steiermark, Vallender, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 6.**

#### **Positive eugenische Maßnahmen**

**Familienstand und Steuern, Wolf, MedWelt 49.**  
**Kinderprämien u. Privilegien, Neues Volk 12.**

#### **Ausland**

**D. Entwicklung d. Rassen- und Judenfrage in Italien, ChristlVolkswacht 9/10 u. 11/12.**  
**D. Sterilisationsgesetzgebung des Auslandes, Augustin, ZRFachdHeb. 24.**

- D. ungarische Bevölkerungsbewegung aus einem neuen Standpunkt gesehen, Szénásy, Anyaés Csecsemővédelem 12.**  
**Gedanken im Zusammenhange mit d. ärztl. Untersuchung von d. Eheschließg., Agoston, Anyaés Csecsemővédelem 16.**  
**Les allocations familiales agricoles en France, Eccard, Musée Social 12.**

### Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

#### **AGemeines**

- D. Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz, Schlederer, BlÖffFürs. 24.**

#### **Familienunterstützung**

- D. Berechnung d. Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 d. FU-Vorschriften beim Zusammenleben mit nicht fu-berechtigten Haushaltsmitgl., NDV. 12.**  
**Familienunterstützung, Steller, HannWohlfW. 49.**

#### **Kb.- u. Kh.-Fürsorge**

- D. Einführung d. dtsh. Militärversorgungswesens rechts im Lande Österr. u. in d. sudetendtsch. Gebieten, Christoph, RABl. 34.**  
**D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kriegsberechtigten u. Kriegshinterbl. im Altreich (Zählg. v. Aug. 1938), Foerster, RABl. 34.**

### Soziale Frauenfragen

- D. neue dtsh. Eherecht nach d. Gesetz v. 6. 7. 1938, Küper, Ärztin 12.**  
**D. neue Eherecht, Kohlbrügge, Christl. Volkswacht 9/10 u. 11/12.**  
**D. Recht d. Ehescheidung, Wächterruf Nov./Dez. 1938.**  
**D. Vergleich auf Aufrechterhaltg. d. Ehe unter Berücksichtig. d. DurchfVO. z. Ehegesetz v. 27. 7. 1938, Matthiessen, DJust. 48.**  
**Frauenstudium als Ziel u. Erfüllung, NSMäd-Erz. 12.**  
**Nächstenliebe u. Fernstenliebe, Bäumer, Frau 3.**

### Soziale Persönlichkeiten

- Zum Gedächtnis an Robert Koch, v. Vagedes, RGesundBl. 50.**

### Jugendwohlfahrt

#### **Allgemeines**

- Abgrenzung v. Minderjährigenfürsorge u. vorbeugender Fürsorgeerziehg., NDV. 12.**  
**Mesures pratiques pour la protection des enfants en temps de guerre, Bulletin d'Union Internationale De Secours aux Enfants 6.**

#### **Pädagogische Fragen**

- Anstaltsjunge im Zeltlager? Jugendwohl 12.**  
**D. Jugendhilfslager — ein neuer Weg der Sozialerziehung, Wittke, DJugh. 9.**  
**D. Behandlg. lebenskundlicher Fragen im Heim, Moßhamer, Jugendwohl 12.**  
**Erziehg. zu handwerklicher Arbeit im Landjahr, Häuser, DWiss. 23.**

- Neuordnung d. Heim- u. Familienerziehung in Württemberg, NDV. 12.**  
**Von Beruf u. Berufg. d. Heimerziehers in d. Jugendhilfe, Behnke, DJugh. 9.**  
**Zur Freizeitgestaltung in unseren Heimen, Utz, Jugendwohl 12.**

### Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- D. Bedeutg. d. erbbiolog. Gutachtens f. d. Vaterschaftsfeststellg. in d. gerichtl. Praxis, Küper, MWelt 50.**  
**Licht- u. Schattenseiten d. Sammelvormundschaft, Allerding, DZW. 9.**  
**Regelung des Pflegekinderschutzes, WohlfW. 50.**  
**Vereinsvormundschaft od. Einzelvormund? NDV. 12.**  
**Vorsicht bei Prüfg. v. Waisenrentenansprüchen, Bruno, ZfH. 34.**  
**Zwang z. Blutentnahme auch im vormundschftsgerichtl. Verfahren? NDV. 12.**

### Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- Gerichtsberichterstattg. in Jugendstrafsachen, Graehl, DJust. 49.**  
**Plan einer künftigen reichseinheitl. Fürsorgeerziehung, Pohlmann, NSVolksD. 15.**  
**Reformfragen zum Jugendgerichtsgesetz, Keßler, ZAkadfDR. 24.**

### Ausland

- Entwicklg. u. moderne Prinzipien d. Ungarischen Kinderfürsorge-Bewegung, Orosz, Anyaés Ssecsemővédelem 12.**  
**Erziehungsberatung im Schulalter, Friedjung, SchweizGesuWohlf. 12.**  
**L'enfant, communal des soucis journaliers des adultes, Spyra, Zycie Mlodych 12.**  
**Neues Jugendrecht in Ekuador, Steinwallner, DJugh. 9.**

### Gefährdetenfürsorge

- Asozialität und Asoziale, Plachetsky, ÖfGesD. 17.**  
**D. bremische Arbeitszwangslager Teufelsmoor, BremWohlfBl. 4.**

### Volksernährung

- D. Ernährungshaushalt Sudetendeutschlands, Metzdorf, ZfVolksernährg. 23.**

### Ausland

- L'orientation actuelle des idées en hygiène alimentaire: le souci grandissant de la santé publique, Randoïn, Musée Social 11.**

### Lebenshaltung

- D. dtsh. Volkseinkommen 1937, WirtschN-BundfNationalwirtsch. 24.**

### Wohnungs- u. Siedlungswesen

- D. Auflockerung d. Großstädte, Seyffert, BerlKommMitt. 24.**  
**D. Kleinwohnungsfrage in der Statistik, Busching, Wohnung 12.**

**D. Spareinrichtg. einer Baugenossenschaft im Zusammenhang m. d. Reichsgesetz über d. Kreditwesen, Gocht, SachsWohnBl. 11/12.**  
**D. Wohnungsbauförderung in d. Ostmark, SachsWohnBl. 11/12.**  
**Enteignungsrecht f. Wohnungsbau- u. Siedlungszwecke, Buchholz, LandGem. 23.**  
**Förderung d. Wohnungsbaues durch d. bayr. öffentl. Sparkassen, Knorr, LandGem. 22/23.**  
**Letzte Abänderungen des BGB-Mietrechts, Helm, SachsWohnBl. 11/12.**  
**Rassenpolitik u. Wohnungsbau, Holzbauer, ZieluWeg 24.**  
**Wohnungen auf d. Lande, Grothe, Wohnung12.**  
**Wohnungsbau u. Kapitalmarkt in d. Vorkriegszeit, Haehling, Wohnung 12.**

#### **Ausland**

**Rents of Worker's Dwellings in Various Towns, 1936—37, IntLabRev. 6.**

#### **Wandererfürsorge**

**D. Verhältnis d. Staates zur nicht seßhaften Bevölkerung, Storm, Wanderer 11/12.**  
**D. nichtseßhafte Mensch, Spelmeyer, Wanderer 11/12.**  
**Schach dem Landstreichertum, Spelmeyer, Wanderer 11/12.**

#### **Wanderungswesen**

**Zur Frage d. normalen u. der außerordentl. Wanderungsbewegung, Denis, Mädchen-schutz 4.**

#### **Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

**Arbeitslenkung — Vorbestrafte, Monatsblf-StraffälligenbetreuunguErmittlH. 2.**  
**Aus d. gerichtsärztlich-gutachterlichen Praxis, Miesbach, ÖffGesD. 17.**  
**D. Entlassung aus d. Sicherungsverwahrng., Eichler, BlfGefängnK. 4.**  
**Erste Erfahrungen im Seidenbau am Zuchthaus Freiendiez, Schneider, BlfGefängnK. 4.**  
**Freiheitsstrafen u. deren Vollzug im Sudetenland, Plischke, BlfGefängnK. 4.**  
**Invaliden-Sicherungsanstalten, Seibert, BlfGefängnK. 4.**  
**Sinn u. Aufbau d. Ermittlungshilfe, Stein, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1.**  
**Straffälligenfürsorge zu Weihnachten, Schriever, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 2.**

#### **Ausland**

**D. Kriminalität in USA. im 1. Halbjahr 1938, Burchhardt, DJust. 51/52.**

#### **Sozialpolitik**

##### **Allgemeines**

**Aufgaben, Leistungen und Hauptprobleme d. Vierjahresplans, Kurzbericht 21/24.**  
**Begründen d. Reichsdienstzeiten einen Anspruch auf Kinderzuschläge, Ballerstedt, RVBl. 49.**

**D. ärztl. Versorgungswesen, Miemietz, DÄrztBl. 49.**  
**D. soziale Aufbau im Sudetenland, Pomm-WohlfBl. 12.**  
**D. Steuerabzug vom Arbeitslohn im Jahre 1936, WirtschuStat. 22.**  
**D. Grundgedanken des deutschen Wirtschafts-aufbaues, Schacht, Kurzbericht 21/24.**  
**D. soziale Struktur Bayerns, Krug, Soz-Prax. 23.**  
**D. Versorgungseinrichtungen d. sudetentdsch. Ärzte, Daniel, DÄrztBl. 50.**  
**Neuregelung d. Wohnungsgeldzuschusses u. d. Kinderzuschlages, Rafner, LandGem. 23.**  
**Sozialpolitik im Dritten Reich 1933 bis 1938, RABL. 35.**  
**Volk u. Wirtschaft seit der Machtübernahme, WirtschuStat. 22.**  
**Wandlungen im Begriff „Gemeinschaft“, Müller, RVBl. 51.**  
**Zur Frage der Altersversorgung, Depuhl, GesundhF. 12.**

#### **Arbeitseinsatz**

**Arbeitseinsatz u. Sicherstellg. d. Kräftebedarfs, Lehmann, DtschlFreieBerufe 12.**  
**D. Einsatz d. italienischen Landarbeiter, Bethge, EinsuArblHilfe 23/24.**  
**D. Stellenwechsel d. Angestellten u. d. Arbeitsvermittlg. d. Arbeitsämter, Becker, EinsuArblHilfe 23/24.**  
**Hilfe im Arbeitseinsatz f. d. sudetentdsch. Gebiete, Stothfang, NSSozPol. 23.**  
**Wie können d. Arbeitsämter ihre Mitwirkg. b. Arbeitseinsatz erhöhen? Schröder, EinsuArblHilfe 23/24.**  
**Wirtschaft und Arbeitseinsatz im Landes-arbeitsamtsbezirk Westfalen, Petersen, EinsuArblHilfe 23/24.**

#### **Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge**

**Arbeitsplatz u. Arbeitsschutz, Müser, Schönheit d. Arbeit 8.**  
**Arbeitsrecht im Sudetenland, Kahl, NSSoz-Pol. 23.**  
**D. Jugendschutzgesetz, Krohn, RVBl. 51.**  
**D. Reichsarbeitsgericht zur Fürsorgepflicht d. Betriebsführers, SozPrax. 23.**  
**D. Betrieb im Gesetzentwurf über d. Arbeits-verhältnis, SozPrax. 24.**  
**D. allgem. Anordnungen d. Reichstreuhand-er d. Arbeit auf Grund d. Lohngestaltungs-verordnung, Kalkbrenner, DArbR. 12.**  
**D. Lohnformen u. ihre Unterscheidungsmerk-male, Denecke, DArbR. 12.**  
**D. neuen Ausfühungsverordnungen z. Jugend-schutzgesetz u. zur Arbeitszeitordnung, Schmidt, RABL. 35.**  
**D. Neuordnung d. Arbeitszeit ab 1. Jan. 1939, Schwiegk, WirtschBldluHK. 34.**  
**D. Rechtslage nach Urlaubsgewähr. ohne Rechtsgrund, Beine, DArbR. 12.**  
**D. Stellg. d. Arbeitsrechts im nationalsoz-Staat, Weigelt, SozZuk. 12.**  
**Ein Jahr Jugendschutzkammer, Freisler, D-Just. 50.**

**Einzelfragen zur tarifl. Neuregelung d. Dienstverhältnisse d. Gefolgschaftsmitgl. bei öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, Jagusch, DArbR. 12.**

**Jugendschutz in der Betriebsordnung, Vertrauensrat 22.**

**Prakt. Auswirkungen d. grundrechtl. Fürsorgepflicht im Arbeitsverhältnis unter Eingehen auf d. Rechtsprechg., Loschke, DArbR. 12.**

**Rechtsfragen um d. Weihnachtzuwendungen, Vertrauensrat 23.**

**Vorläufige Regelung d. Arbeits- u. Lohnbedingungen in d. sudetentösch. Gebieten, NSSozPol. 23.**

**Warum trägt d. Arbeitsverhältnis personenrechtl. Charakter, Westphal, DArbR. 12.**

**Zur Anfechtung von Arbeitsverträgen, Weimar, DArbR. 12.**

**Zuschläge f. Überarbeit u. Sonntagsarbeit, Klawe, DArbR. 12.**

### **Betriebswohlfahrtspflege**

**Aufgaben u. Stellung d. Sicherheitsingenieurs im Betrieb u. seine Zusammenarbeit mit inner- u. außerbetrieblichen Stellen, Pilz, RABl. 35.**

**Aus d. Berichten d. Gewerbeaufsichtsbeamten (Betriebswohlfahrtspflege), Lüders, DZW. 9.**

**Betriebsport als soziale Aufgabe, Vertrauensrat 22.**

**D. neue Ferienheim d. Osram-Elektraverken, Stockholm, OsramNachr. 11.**

**D. richtige Maß (Ein Wort z. Betriebssport), Walbaum, BerlKommMitt. 23.**

**D. Betriebsarzt im Werkluftschutz, Brauns, MedWelt 51.**

**Gefolgschaftsversicherung ohne Geldschleier, Lorenz, SozZuk. 12.**

**Sportärztl. Erfahrungen im Betriebssport, OsramNachr. 11.**

**Unsere Jugend — Jahresbericht d. Kommerzienrat Fritz Henkel-Kinderstiftung, Schwester Annemarie, Henkel-Bote 12.**

### **Berufsberatung, Lehrstellenwesen**

**D. Auflösung d. Lehrverhältnisses bedarf einheitl. Regelung, Engelbach, SozPrax. 24.**

**Grundlagen f. d. berufliche Umschulung, BraunWirtschPost 50.**

**HJ. u. Berufsnachwuchslenkung, Ost, EinsuArbHilfe 23/24.**

**Nachwuchsgestaltung in d. Reichsanstalt, Neuer, EinsuArbHilfe 23/24.**

**Schulaufbau — Begabtenförderung — Berufslenkung, Neuloh, JungD. 12.**

### **Ausland**

**Choix d'une profession par la jeunesse abandonnée (suite et fin), Papuzinski, Zycie Mlodych 12.**

**D. ärztl. Inspektion d. gewerblichen Arbeit in Belgien, Hanak, RevGesundhw. 11/12.**

**D. Ergebnisse d. Arbeitsdienstpflicht in Bulgarien von 1933 bis 1936/37, IntRdArb. 12.**

**Labour Legislation in Indian States, Das, IntLabRev. 6.**

**Long Unemployment in England and Wales, IntLabRev. 6.**

**Ny norsk lov om arbeidsloshetrygd og lov om arbeiderfond, Frydenberg, Sociala Meddelanden 11.**

**Politique sociale suédoise devant l'étranger, Sociala Meddelanden 12.**

**Public Works as a Factor in Economic Stabilisation, IntLabRev. 6.**

**Quelques remarques sur le travail des jeunes dans la chapellerie, Ajzenberg, Zycie Mlodych 12.**

**The fair labor standards act in the United States, Industrial and Labour Information 12.**

**Wages Policy and Business Cycles, Walker, IntLabRev. 6.**

### **Arbeitslosenversicherung**

**D. unterstützende Arbeitslosenhilfe. Schmeiszer, EinsuArbHilfe 23/24.**

### **Erwerbsbeschränktenfürsorge**

**Berufsfürsorge f. blinde Geistesarbeiter, Strehl, MarburgerBeitzzBlindBildWes. 4.**

**Blinde u. Sehschwache im Presseberuf Ja od. Nein? Kittel, MarburgerBeitzzBlindBildWes. 4.**

**D. Blindentestament nach d. neuen Testamentsgesetz, Gottwald, MarburgerBeitzzBlindBildWes. 4.**

**D. dtsh. Blindenrecht, Kraemer, MarburgerBeitzzBlindBildWes. 4.**

**Grundsätzliche Fragen d. Taubstummeneildung, Heidbrede, SchleswHolstBlfVWohlf. 12.**

**Gutachtliche Erfahrungen über erbliche Hörschäden, Richter, MedWelt 52.**

**Kritisches zur Skoliosenbehandlung, Eckhardt, ZfKrüppelfürs. 11/12.**

**Zusammenarbeit d. öfftl. u. freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen, Porck, DZW. 9.**

**Ausland**

**Servicio social en una escuela de ciegos, Duruty de Figari, Servicio Social 2.**

# DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

## Bundesamt für das Heimatwesen\*)

### FV. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1.

Eine Familie, die nach der Gesamtheit ihrer Lebensbeziehungen zur ansässigen Bevölkerung einer Stadt gehört, hat dort während ihres Aufenthalts im Winter den gewöhnlichen Aufenthalt, auch wenn sie sich im Sommer vor- und nachher auf ländlichen Arbeitsstellen befunden hat, deshalb aber nach Lage des Falles nicht dem Personenkreis der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter zugerechnet werden kann. BFV. Stadt Stettin/LFV. Provinz Pommern v. 24. 8. 1938, Bd. 94 S. 189.

#### Gründe:

Der Kläger beansprucht vom Beklagten auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 FV. Ersatz der Kosten, die er in der Zeit vom 8. November 1933 bis 30. April 1936 in Höhe von insgesamt 2068,81 RM für die Unterstützung der Familie Otto W. aufgewandt hat, nebst 6 v. H. Zinsen seit Klagezustellung.

Der Kläger hat die Familie W., die zur Zeit aus den Eheleuten, einem vorehelichen Kind der Ehefrau namens Gertrud und drei ehelichen Kindern namens Gerda, Alfred und Werner besteht, vom 8. November 1933 bis 3. März 1934, vom 12. Dezember 1934 bis 8. April 1935 und vom 17. Mai 1935 bis 30. April 1936 unterstützt. Vor dem 8. November 1933 und in den unterstützungsfreien Zeiträumen haben die Eheleute W. auf Gütern außerhalb Stettins landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet. Der Kläger ist der Auffassung, daß die Familie jeweils nur deshalb nach Stettin gekommen sei, um sich von dort aus weiter in landwirtschaftliche Stellungen vermitteln zu lassen, und daß sie daher in Stettin keinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe. Er beruft sich insoweit auf die Entsch. des BAH. Bd. 84 S. 85<sup>1)</sup> und Bd. 88 S. 64.

Der Beklagte macht demgegenüber geltend, es handle sich um eine in Stettin gebürtige und ansässige Familie, deren nächste Verwandten, Eltern und Geschwister, ebenfalls in Stettin lebten. Es sei daher die Entsch. des BAH.

\*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

<sup>1)</sup> DZW. IX Sp. 576b.

Bd. 81 S. 47<sup>1)</sup> anzuwenden. Die Familie habe infolgedessen in den Zeiten zwischen den Arbeitsverhältnissen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin gehabt.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er hat angenommen, daß W. auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu Stettin den Willen gehabt habe, für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit daselbst den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu haben.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist nicht begründet.

Die Entsch. des BAH. Bd. 84 S. 85 und Bd. 88 S. 64, auf die der Kläger Bezug nimmt, können auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Sie betreffen Landarbeiter, die sich nach Schluß der Saison in eine Großstadt begeben, mit der sie keine besonderen persönlichen Beziehungen verbinden, und die sie nur deshalb aufsuchen, um sich von dort aus eine neue Arbeitsstellung vermitteln zu lassen. Der gegenwärtige Fall liegt aber wesentlich anders. Hier handelt es sich um eine Familie, die man nicht als ortsfremd, sondern als ansässig in Stettin bezeichnen muß, die also in Stettin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und sich von dort aus in landwirtschaftliche Stellungen vermitteln ließ, um nach Beendigung der Arbeiten an den bisherigen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren. Dies ergibt sich auf Grund folgender Feststellungen aus den Vorgängen des Klägers:

Die dem BAH. vorliegenden Akten des Klägers über die Fürsorge für Otto W. und seine Familie sind als Bd. II und III bezeichnet; Bd. II beginnt im Februar 1929. Es ist also anzunehmen, daß der Kläger auch schon vor dem Jahre 1929 den Otto W. unterstützt hat. Dieser ist im Jahre 1907 in Stettin geboren, seine Mutter lebte bis zu ihrem Tode in Stettin. Bis zu seiner im Jahre 1932 erfolgten Verheiratung hat W. auch, soweit er nicht außerhalb von Stettin Arbeit hatte, bei seiner Mutter gewohnt. Seine Ehefrau Erna, geborene B., ist ebenfalls in Stettin geboren. Auch ihr Stiefvater und ihre Mutter leben in Stettin. Das voreheliche Kind der Ehefrau wie die drei ehe-

<sup>1)</sup> DZW. IX Sp. 576b.

lichen Kinder sind in Stettin zur Welt gekommen.

Soweit sich die Aufenthaltsverhältnisse des Otto W. auf Grund der Vorgänge des Klägers zurückverfolgen lassen, hat er außerhalb von Stettin gearbeitet:

vom 25. November bis 5. Dezember 1930 in Penkun; vom 2. März bis 4. Juni 1931 in Storkow, Kreis Randow; vom 17. Juni bis 13. Juli 1931 in Retzowsfelde, Kreis Greifenhagen; vom 18. Juli bis 15. November 1931 in Borin, Kreis Greifenhagen; vom 15. Juni bis 10. August 1932 in Klütz.

Am 20. September 1932 hat W. geheiratet. Die Eheleute bewohnten zunächst in Stettin ein Zimmer als Untermieter. Am 27. Januar 1933 wurde die Ehefrau von ihrem ersten ehelichen Kinde namens Gerda entbunden. Am 9. August 1933 traten die Eheleute eine Stellung als Landarbeiter in Streu a. Rügen an. Das voreheliche Kind der Ehefrau blieb in der Fürsorge des Klägers; das eheliche Kind Gerda scheinen die Eheleute nach Streu mitgenommen zu haben. Am 8. November 1933 kehrten sie nach Stettin zurück. Damit begann der erste Fürsorgefall, der den Gegenstand der vorliegenden Klage bildet. Die Familie nahm zunächst bei den Eltern der Ehefrau Aufenthalt, doch erklärte Otto W. am 9. November 1933, daß er sich ständig um eine eigene Wohnung bemühe, damit er das voreheliche Kind seiner Frau, das sich damals im Kinderheim Bismarckhöhe befand, zu sich nehmen könne. Am 7. Dezember 1933 bezogen die Eheleute ein leeres Zimmer als Untermieter, Röntgenweg 36. W. war nach seiner Angabe wegen einer Gehirnerschütterung bereits seit dem 20. Oktober 1933 krank geschrieben und bis zum 2. März 1934 erwerbsunfähig. Am 1. März 1934 mußte die Familie die Wohnung Röntgenweg 36 räumen; sie wurde daraufhin vom Kläger wegen Obdachlosigkeit im Familien- und Wandererheim untergebracht.

Am 3. März 1934 traten die Eheleute eine Stellung als Landarbeiter in Heinrichsdorf, Kreis Greifenhagen, an. Das Kind Gerda blieb noch bis zum 24. Juni 1933 im Krankenhaus zu Stettin; das voreheliche Kind Gertrud nahmen die Eheleute zwar mit nach Heinrichsdorf, doch mußte der Kläger auf Antrag des Otto W. dieses Kind durch Zahlung eines Pflegegeldes weiter unterstützen. Am 1. Oktober 1934 kehrte es allein nach Stettin zurück und wurde von einer Schwester der Ehefrau in Pflege genommen, bei der sich auch schon längere Zeit das Kind Gerda befand. Am 9. Dezember 1934 kehrten auch die Eheleute W. nach Stettin zurück. Sie fanden zunächst bei der Mutter des Ehemannes Unterkunft, weil das Familien- und Wandererheim überfüllt war. Später zog die Frau zu ihren Eltern, während der Mann in den Oderwerken arbeitete. Am 19. Februar 1935 wurde W. vom Kläger angewiesen, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine geeignete Wohnung zu

suchen. Nach einem Aktenvermerk vom 21. Februar 1935 wurde W. am 22. Februar 1935 zur Arbeit bei der Firma Lenz & Co. nach Kuhbruch vermittelt.

Am 8. April 1935 zogen die Eheleute W. mit ihren beiden Kindern nach Pätchow, Kreis Greifswald, wo ihnen durch das Arbeitsamt Stralsund eine Stellung als Landarbeiter vermittelt worden war; für das voreheliche Kind Gertrud zahlte der Kläger auch diesmal ein Pflegegeld weiter. Bereits am 13. Mai 1935 kehrte jedoch die Familie nach Stettin zurück, weil die Ehefrau wegen Schwangerschaft die geforderte Arbeit nicht leisten konnte; der Kläger brachte die Familie im Familien- und Wandererheim unter. Nach dem Pflegebericht vom 6. Juni 1935 will sich der Ehemann auf keinen Fall mehr aufs Land in Arbeit vermitteln lassen, weil er gelernter Dachdecker sei. Am 22. Juli 1935 trat er jedoch wieder — diesmal allein — eine Landarbeiterstelle in Kummerow, Kreis Randow, an; die Familie blieb im Familien- und Wandererheim in Stettin. Am 10. August 1935 kehrte der Ehemann zu seiner Familie nach Stettin zurück. Vom 14. Januar bis 5. März 1936 war er als Notstandsarbeiter in der Provinz beschäftigt. Am 25. Juni 1936 übernahmen schließlich die Eheleute wieder eine Deputatarbeiterstelle in Neuhof, Kreis Randow; die Kinder Gertrud und Gerda wurden mitgenommen, das inzwischen am 20. September 1935 geborene zweite eheliche Kind Alfred blieb bei einer Schwester der Ehefrau in Stettin in Pflege.

Aus all den angeführten Einzelheiten ergibt sich das Bild einer in Stettin ansässigen Familie, die nur zeitweise zur Verrichtung landwirtschaftlicher Saisonarbeiten die Stadt verläßt und nach Beendigung der Arbeiten sofort dorthin zurückkehrt, wo sie an ihren Verwandten einen gewissen Rückhalt besitzt. Die Vermittlung einer neuen Arbeitsstellung war nicht der wesentliche Grund für die jeweilige Rückkehr nach Stettin; in erster Linie waren die Bindungen der Familie an den Ort ihres langjährigen Aufenthalts entscheidend. Die Eheleute W. können auch — abgesehen davon, daß sie jeweils am Arbeitsort den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben — nicht als landwirtschaftliche Saisonarbeiter im Sinne der Rechtsprechung des BAH. angesehen werden; der Ehemann bezeichnet sich selbst als gelernten Dachdecker, auch hat er verschiedentlich andere Arbeit in Stettin angenommen. Deshalb können die vom Kläger angeführten Entscheidungen des BAH. im vorliegenden Falle keine Anwendung finden; denn bei diesen Urteilen war der maßgebende Gesichtspunkt, die Großstädte vor der endgültigen Fürsorgepflicht für ortsfremde Landarbeiterfamilien zu bewahren, die die Stadt lediglich deshalb für vorübergehende Zeit aufsuchen, um sich durch das dortige Arbeitsamt so bald wie möglich in neue landwirtschaftliche Stellungen vermitteln zu lassen. So lagen die Verhältnisse aber hier nicht, vielmehr muß

angenommen werden, daß die Familie W. nach Beendigung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Arbeiten nach Stettin in die gewohnten Verhältnisse zurückkehrte, um bis auf weiteres daselbst den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu haben. Sie hat daher jeweils zwischen den einzelnen Arbeitszeiten den gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin besessen.

Hiernach muß die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten werden.

#### FV. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1.

Ein gewohnheitsmäßiger Wanderer verbleibt einige Monate (Januar bis April) in der Stadt, weil er mangels warmer Kleidung und wegen seines Alters nicht weiterwandern kann. Mit Eintritt der warmen Jahreszeit will er sich in der Landwirtschaft Arbeit suchen. Bei diesem Sachverhalte begründet er am Tage seines Eintreffens in der Stadt (Eintritt der Hilfsbedürftigkeit am gleichen Tage) nicht den gewöhnlichen Aufenthalt. BFV. Landkreis Ahaus/BFV. Stadt Bottrop u. LFV. Provinz Westfalen v. 6. 1. 1938, Bd. 94 S. 121<sup>1)</sup>.

#### Gründe:

Der Kläger verlangt auf Grund des § 15 FV. vom Beklagten zu 1 und gegebenenfalls vom Beklagten zu 2 Erstattung von Fürsorgeaufwendungen für Peter G. mit der Behauptung, G. habe in der Zeit vom 21. Januar 1933 bis 24. April 1934 in Bottrop den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und sei dort wegen Hilfsbedürftigkeit laufend unterstützt worden; für den Fall, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bottrop nicht angenommen werde, sei der Beklagte zu 2 erstattungspflichtig. Die Beklagten bestreiten ihre Erstattungspflicht. Der Beklagte zu 1 hält den Beklagten zu 2 für endgültig fürsorgepflichtig, weil G. in Bottrop keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Der Beklagte zu 2 hält den Beklagten zu 1 für endgültig fürsorgepflichtig, weil G. in Bottrop den gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe. Die angefochtene Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, hat dahin erkannt:

„Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger 268,63 Reichsmark nebst 6 v. H. Zinsen vom 1. 12. 1936 ab und die weiteren Kosten, vorbehaltlich der Feststellung ihrer Notwendigkeit und Höhe in einem besonderen Verfahren zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens fallen mit Ausnahme der notwendigen baren Auslagen des Beklagten zu 2, die der Kläger zu zahlen hat, dem Beklagten zu 1 zur Last.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1000 RM festgesetzt.“

Sie hat angenommen, G. habe in Bottrop den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, so daß die Voraussetzungen des § 15 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 FV. gegen den Beklagten zu 1 vorlägen. Hiergegen hat der Beklagte zu 1

Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und, soweit der Beklagte zu 1 in Frage komme, die Klage abzuweisen. Der Beklagte zu 2 hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Der Kläger hat beantragt, der Klage weiterhin stattzugeben.

Die Berufung ist begründet.

Der angefochtenen Entscheidung kann darin nicht beigetreten werden, daß Peter G. bei seinem Eintreffen in Bottrop am 21. Januar 1933 dort alsbald den gewöhnlichen Aufenthalt begründete. Nach den Vorgängen der Parteien ist festzustellen, daß G. gewohnheitsmäßiger Wanderer war. Auch diese können zwar, wenn sie sich wieder selbsthaft machen, schon mit ihrem Zuzuge an dem Zuzugsort den gewöhnlichen Aufenthalt begründen und sind dann, wenn sie die öffentliche Fürsorge anrufen, nicht mehr landhilfsbedürftig (Entsch. BAH. Bd. 87 S. 73<sup>1)</sup>). Die Verhältnisse müssen aber dann so liegen, daß der Wanderer von Anfang an die Absicht hat, seine Lebensverhältnisse mit dem Orte zu verbinden, und diese Absicht nicht von vornherein undurchführbar ist. In der Regel wird eine solche Absicht bei gewohnheitsmäßigen Wanderern nicht unterstellt werden können. Die Entscheidung ist (vgl. Entsch. BAH. Bd. 89 S. 121 bes. auf S. 123<sup>2)</sup>) darauf abzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß der Wanderer von Anfang an den Willen hatte, unter allen Umständen unter Aufgabe des Wanderlebens an dem Orte zu bleiben, an dem er der öffentlichen Fürsorge anheimfällt. Am 21. Januar 1933 traf G., wie erwähnt, in Bottrop ein und verschaffte sich dort ein Privatquartier. Noch am 21. Januar rief er die öffentliche Hilfe des Beklagten zu 1 an. Er bat nach dem Abhörbogen um „Unterstützung und Miete“. Darüber, wie er sein weiteres Leben gestalten wollte, gibt der Abhörbogen folgende Auskunft:

Auf S. 3 wird unter IV Nr. 23 bei c die Frage gestellt: „Besteht die Absicht, dauernd sich hier niederzulassen, oder ist der Aufenthalt nur vorübergehend?“ Diese Frage hat G. beantwortet mit: „Vorübergehend“. Er hat weiter auf S. 4 unter Ziff. 30 sich dahin ausgelassen: „Ich befinde mich auf Wanderschaft. Da es zur Zeit sehr kalt ist, ich aber keine warmen Kleidungsstücke habe, ist es mir bei meinem Alter nicht möglich, weiter zu wandern. Wenn es wärmer wird, beabsichtige ich, in der Landwirtschaft Arbeit zu suchen.“

Hiernach kann im Hinblick auf das von G. bis dahin geführte unsetzte, jedenfalls nicht selbsthafte Leben nicht festgestellt werden, daß er schon am 21. Januar 1933, als er die öffentliche Hilfe anrief, in Bottrop den gewöhnlichen Aufenthalt erworben hatte. Er wollte mit Rücksicht auf die Witterung und den Umstand, daß er keine warmen Kleidungsstücke hatte,

<sup>1)</sup> DZW. XI Sp. 522 a.

<sup>2)</sup> DZW. XII Sp. 440 a bes. Sp. 440 b/441 a.



sein Wanderleben vorläufig aussetzen, wie es gewohnheitsmäßige Wanderer im Winter vielfach tun, um den Unbilden der Witterung zu entgehen; dann wollte er in der Landwirtschaft Arbeit suchen. Wenn er dies dann im Frühjahr 1933 nicht ausgeführt hat, so lag das daran, daß er zu dieser Zeit nicht arbeitsfähig war. Er kannte Bottrop zwar von vielfachen früheren Aufenthalten her, hatte aber, wie seine letzte Vermieterin bekundet hat, in Bottrop keine Verwandten oder näheren Bekannten. An persönlichen Beziehungen besonderer Art zu Bottrop fehlte es also. Der Umstand, daß er früher zu wiederholten Malen in Bottrop gewesen war, genügt an sich nicht, bei ihm besondere Beziehungen persönlicher Art zu diesem Orte im Sinne der oben angeführten Entscheidung des BAH. Bd. 89 S. 121 festzustellen. Auch wenn das Verfahren wegen Bewilligung der Invalidenrente damals lief, so kann ganz, abgesehen von seinen eigenen Erklärungen, daraus nicht auf eine feste Absicht geschlossen werden, alsbald bei seinem Eintreffen sich in Bottrop sesshaft zu machen. Das Rentenverfahren lief nicht in Bottrop, sondern bei der Landesversicherungsanstalt in Düsseldorf. G. war auch, wie die Vorgänge des Beklagten zu 1 ergeben, alsbald nach Stellung des Unterstützungsantrages von Bottrop aus in Düsseldorf gewesen, „um seine Rentenpapiere in Ordnung zu bringen“, und war dann nach Bottrop zurückgekehrt. Daß G. sich später, also nach Stellung des Unterstützungsantrages, entschloß, längere Zeit in Bottrop zu bleiben, ändert an der Sachlage nichts, denn, wie dargelegt, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit, also der Stellung des Unterstützungsantrages, entscheidend. In diesem Augenblick war G. ohne gewöhnlichen Aufenthalt, also landeshilfsbedürftig. Ob er später den gewöhnlichen Aufenthalt in Bottrop erworben hat, ist nicht ausschlaggebend.

Endgültig verpflichteter Verband war deshalb gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 FV. der Beklagte zu 2. G. ist am 24. April 1934 von Bottrop, nachdem er die Unterstützung für den ganzen Monat April erhalten hatte, fortgegangen und bis zum 10. Mai 1934 auf Wanderschaft gewesen. An diesem Tage rief er die öffentliche Hilfe beim Kläger an. Ob er in der Zeit vom 24. April 1934 ab wieder als gewohnheitsmäßiger Wanderer anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben; denn auch wenn man die Frage bejahen und demgemäß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit annehmen wollte, so ändert sich an der endgültigen Fürsorgepflicht des Beklagten zu 2 nichts. Der Beklagte zu 2 ist gemäß § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig geblieben oder, wenn man eine Unterbrechung annimmt, mit dem Anrufen der öffentlichen Hilfe im Bezirk des Klägers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig geworden.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung zu ändern und der Beklagte zu 2 wie gesehen zu verurteilen.

#### FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Einer mit ihrer Mutter (Kleinrentnerin) in Familiengemeinschaft zusammen lebenden, als Technische Assistentin monatlich rd. 144 RM netto verdienenden Tochter braucht mit Rücksicht auf Rücklagen für eine Heirat und die Notwendigkeit allmählicher Tilgung drückender Schulden der Mutter nicht zugemutet zu werden, zu dem fürsorgerechtlich notwendigen, auf 55,70 RM monatlich errechneten Lebensbedarf der Mutter monatlich mehr als 15,70 RM beizutragen. BFV. Stadt Tübingen/BFV. Stadt Wiesbaden v. 13. 6. 1938, Bd. 94 S. 118.

#### Gründe:

Die Witwe Anna H., geboren am 9. Oktober 1879, ist am 1. Juni 1934 von Wiesbaden, ihrem bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt, nach Tübingen gezogen. Sie bezog in Wiesbaden vom Beklagten Kleinrentnerunterstützung und wurde nach kurzer Unterbrechung in Tübingen vom Kläger weiter unterstützt. Der Beklagte erkennt an, gemäß § 15 FV. endgültig verpflichtet zu sein, er hat auch bis Februar 1937 die Aufwendungen des Klägers voll ersetzt. Der Kläger hat eine Unterstützung von monatlich 40 RM, die er für angemessen hält, gewährt und verlangt vom Beklagten die Erstattung dieses Betrages. Der Beklagte hat für März 1937 den Betrag von 20,63 RM erstattet und für die folgende Zeit dem Kläger denselben Monatsbetrag zugesagt. Er ist der Ansicht, die Tochter Dorothea, bei der die Hilfsbedürftige in Tübingen wohnt, könne den Mehrbetrag aufbringen. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm für März 1937 19,37 RM und vom 1. April 1937 an monatlich 40 RM so lange zu erstatten, als in den Verhältnissen der Hilfsbedürftigen keine wesentliche Änderung eintrete.

Die Hilfsbedürftige hat zwei Töchter. Die Tochter Anneliese ist Chemische Assistentin an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim und verdient seit dem 1. April 1936 monatlich 100 RM. Die Tochter Dorothea, bei der die Hilfsbedürftige wohnt, ist Technische Assistentin am Zoologischen Institut der Universität Tübingen; sie bezieht ein Rohgehalt von monatlich 140 RM, wovon sie monatliche Beiträge von 5,80 RM zu leisten hat. Die von ihr und ihrer Mutter bewohnte Wohnung kostet monatlich 40 RM Miete. Der Kläger hat in der Klageschrift folgende Berechnung aufgestellt:

Monatlicher Richtsatz für Frau	
Hunger .....	47,50 RM
darin $\frac{1}{4}$ für Miete enthalten .....	11,80 „
	<hr/>
	verbleiben 35,70 RM.
Dazu tatsächlicher Mietanteil der	
Frau Hunger .....	20,— „
	<hr/>
	55,70 RM.

Da Frau Hunger mit monatlich . . . . .	40,— „
unterstützt werde, so leiste die Tochter Dorothea . . . . .	15,70 „
Der Kläger berechnet, daß die Tochter wegen Erkrankung der Mutter noch eine monatliche Pflegezulage von . . . . .	12,— „
aufzuwenden habe.	
Hierzu rechnet er den auf die Tochter entfallenden Mietanteil von . . . . .	20,— „
und die monatliche Beitragszahlung der Tochter mit . . . . .	5,80 „
hinzu.	
Es ergäben sich . . . . .	53,50 RM,
so daß der Tochter von ihrem Gehalt von . . . . .	140,— „
ein Betrag von . . . . .	86,50 RM

zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse ohne Miete verbleibe. Diesen Betrag erachtet der Kläger für notwendig, da die 27jährige Tochter sich im Heiratsalter befinde und für ihre Ausstattung notwendige Anschaffungen machen müsse, außerdem aber noch Schulden der Mutter im Betrage von 800 RM nach Möglichkeit abtrage.

Dem stellt der Beklagte folgende andere Berechnung gegenüber:

Richtsatz der Mutter . . . . .	47,50 RM,
Richtsatz der Tochter . . . . .	20,— „
zusammen	67,50 RM.

Hierin sei  $\frac{1}{4}$  mit 16,87 RM für Miete entfallen. In der Regel könne einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinde zugemutet werden, aus seinem Verdienst den in dem Fürsorgetrichtsatz nicht enthaltenen Teil der Miete zu bezahlen. Mit Rücksicht auf die Krankheit der Mutter aber willige der Beklagte darenin, daß im vorliegenden Falle ausnahmsweise der ungedeckte Mietbetrag von 40 RM—16,87 RM = 23,13 RM bei der Festsetzung der Kleinerntnerunterstützung berücksichtigt werde. Deshalb sei zu rechnen:

Fürsorgetrichtsatz für Mutter und Tochter . . . . .	67,50 RM
dazu die nicht im Richtsatz enthaltene Miete . . . . .	23,13 „
	90,63 RM.

Hierauf sei die Hälfte des Einkommens der Tochter mit . . . . .	70,— „
anzurechnen, so daß zu zahlen blieben . . . . .	20,63 RM.

Der erste Richter hat den Beklagten zur Erstattung von 139,37 RM und des nach dem 30. Juni 1937 entstehenden Fürsorgeaufwandes, vorbehaltlich seiner Feststellung in einem besonderen Verfahren, verurteilt.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung ist nicht begründet.

Der vom Kläger der Frau H. gewährte Unterstützungssatz von monatlich 40 RM reicht nicht aus, um für sich allein die Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Frau zu decken. Es bedarf vielmehr noch eines weiteren Betrages, den die Tochter Dorothea leistet. Diese ist ihrer Mutter gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtig. Da sie mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebt, ist sie auch in besonderem Maße dazu in der Lage. Es kommt darauf an, inwieweit sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen imstande ist, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB.), und es fragt sich, wo die Grenze liegt, bis zu der der Kläger von ihr die Unterstützung ihrer Mutter verlangen konnte und mußte. Ausschlaggebend ist, ob die Fürsorge des Klägers sich im Rahmen des Angemessenen gehalten hat. Nur wenn er einen offenbaren Mißgriff begangen hat (Baath-Kneip, FV. 11. Aufl. S. 341 unter c), besteht für die Spruchbehörden ein Anlaß zu einer abweichenden Stellungnahme. Nach der oben angegebenen Berechnung des Klägers, deren zahlenmäßige Richtigkeit keinem Bedenken unterliegt, verbleiben der Tochter, nachdem die Miete bereits berücksichtigt ist, zum eigenen Lebensunterhalt noch 86,50 RM. Dieser Betrag übersteigt allerdings den Lebensbedarf, der sonst regelmäßig, auch bei Werkstätigen, freigelassen werden muß. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß die Tochter einen Beruf ausübt, der ihr ein gutes äußeres Auftreten zur Pflicht macht und besondere Anforderungen an ihre Kleidung stellt. Mit Recht macht ferner der Kläger geltend, daß sie einige, wenn auch geringe Rücklagen im Hinblick auf eine etwaige Ehe zu machen sucht und sich verpflichtet fühlt, zu der Abtragung der von ihrer Mutter herrührenden Schulden mit beizutragen. Eine Unterstützung darf zwar nicht der Tilgung von Schulden dienen, aber bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit eines Verwandten dürfen auch vorhandene Verpflichtungen berücksichtigt werden, und es darf einer unterhaltspflichtigen Tochter nicht unmöglich gemacht werden, aus ihrem Verdienst in bescheidenem Maße den Druck alter Schulden der Mutter zu beseitigen, die zu tilgen sie als Tochter mit Recht eine sittliche Verpflichtung fühlt. Unter diesen Umständen kann in dem Verhalten des Klägers kein Mißgriff erblickt werden. Er hat daher Anspruch auf vollen Ersatz seiner Aufwendungen. Eines Eingehens darauf, ob die hier zugrunde gelegte Berechnung des Klägers die Aufwendungen der Tochter Dorothea für ihre Mutter noch nicht in voller Höhe berücksichtigt, bedarf es nicht.

Die Tochter Anneliese, die für sich allein lebt und von ihrem Verdienst die Kosten ihrer Ausbildung zu zahlen hat, ist zu Beitragsleistungen für den Unterhalt der Mutter nicht imstande.

## FV. § 15.

Ein uneheliches Kind, für das der BFV. A nach § 8 FV. endgültig fürsorgepflichtig ist, wird aus dem BFV. A, wo es bisher unterstützt worden ist, in den BFV. B überführt, wo es weiter unterstützt werden muß. Die bisherigen Unterhaltszahlungen des unehelichen Vaters haben nur etwa ein Drittel des Fürsorgeaufwandes des BFV. A gedeckt. Um die Deckung des Restes durch die späteren Zahlungen des unehelichen Vaters bemüht sich der BFV. A nicht, so daß der BFV. B diese späteren Zahlungen des unehelichen Vaters für längere Zeit zur vollständigen Deckung seines Fürsorgeaufwandes verwenden kann. Gleichwohl tritt hierdurch eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Sinne des § 15 FV. nicht ein. Für den späterhin wieder durch Zahlungen des unehelichen Vaters nicht mehr gedeckten Fürsorgeaufwand des BFV. B bleibt vielmehr der BFV. A endgültig fürsorgepflichtig, so daß insoweit nicht etwa der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 FV. zuständige LFV. endgültig fürsorgepflichtig wird. Da die Gesamtsumme der Zahlungen des unehelichen Vaters die Gesamtsumme des Fürsorgeaufwandes für das Kind im BFV. A und im BFV. B nicht gedeckt hat, ist die Hilfsbedürftigkeit des Kindes nicht unterbrochen worden. Daß der BFV. A darauf verzichtet hat, den Rest seines Fürsorgeaufwandes aus den späteren Zahlungen des unehelichen Vaters zu decken und daß es nur deshalb dem BFV. B möglich war, seinen Fürsorgeaufwand zeitweise aus den Zahlungen des unehelichen Vaters vollständig zu decken, ist ohne Bedeutung. Mit der Zuständigkeitsregelung der FV. wäre es nicht vereinbar, wenn es die beteiligten Verbände in der Hand hätten, durch ihr willkürliches Verhalten den Übergang der endgültigen Fürsorgepflicht auf einen dritten Verband herbeizuführen. BFV. Stadt Hamm/LFV. Provinz Westfalen, Beigeladener: BFV. Stadt Bochum v. 3. 3. 1938, Bd. 94 S. 41.

### Gründe:

Der Kläger unterstützt den am 30. Januar 1925 in der Landesfrauenklinik Paderborn unehelich geborenen Lothar H. seit dem 1. November 1931 durch Übernahme der Kosten, die durch die Unterbringung des Knaben im Waisenhaus Vorsterhausen in Hamm in Höhe von monatlich 30 RM entstehen. Wegen der vom 1. September 1934 ab entstandenen Kosten hat der Kläger den Beklagten in Anspruch genommen und beantragt, ihn zu verurteilen, die durch die Unterstützung des Kindes entstandenen und noch entstehenden Kosten nebst 4 v. H. Zinsen vom Tage der Klagezustellung ab zu erstatten mit dem Beifügen, die Kosten vom 1. September 1934 bis 30. Juni 1936 würden 660 RM betragen. Er trägt vor, ursprünglich sei für das Kind der BFV. Stadt Bochum nach § 8 FV. der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband gewesen. Das Kind sei in einer Anstalt geboren und

von der Geburt an in Anstalten geblieben. In der Zeit vom 31. März 1928 bis 31. Oktober 1931 seien keine Fürsorgekosten entstanden, weil die Pflegekosten im Waisenhaus Vorsterhausen durch die Unterhaltszahlungen des Erzeugers zum größten Teil gedeckt worden seien. Die Hilfsbedürftigkeit sei also unterbrochen gewesen. Die endgültige Fürsorgepflicht treffe mithin den Beklagten nach § 7 FV.

Der Beklagte hat geltend gemacht, von Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit könne nicht gesprochen werden, da die Unterhaltszahlungen des Erzeugers nicht ausgereicht hätten, die rückständigen Fürsorgekosten zu tilgen und gleichzeitig den laufenden Unterhaltsbedarf des Kindes zu decken. Die Unterhaltsleistungen des Erzeugers seien von dem Städtischen Jugendamt Hamm für das Kind eingezogen und unmittelbar an das Waisenhaus abgeführt worden. Außerdem seien die Unterhaltsleistungen nicht regelmäßig und zum Teil erst nach Androhung von Zwangsmaßnahmen eingegangen.

Auf Antrag des Klägers hat der erste Richter den BFV. Stadt Bochum zum Verfahren beigegeben. Dieser hat ausgeführt, daß die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen worden sei.

Der erste Richter hat den Beklagten zur Zahlung von 613 RM nebst 4 v. H. Zinsen vom 9. Juli 1936 ab und der entstandenen und noch entstehenden Fürsorgekosten, vorbehaltlich ihrer Feststellung nach Höhe und Notwendigkeit in einem besonderen Verfahren, verurteilt. Er führt aus, daß die Hilfsbedürftigkeit spätestens am 1. Juni 1930 unterbrochen worden sei. Damals habe das Kind einen vollstreckbaren Anspruch gegen seinen Erzeuger in Höhe der monatlichen Pflegekosten von 30 RM erlangt. Der Erzeuger sei bei seinen Einkommensverhältnissen in der Lage gewesen, diesen Unterhaltsbeitrag aufzubringen, und hätte ihn auch ein Jahr lang regelmäßig geleistet. Erst dadurch, daß der Erzeuger arbeitslos geworden sei, hätten sich die Verhältnisse geändert. Die Rückstände aus den Jahren 1928 bis 1930 hätte das Waisenhaus nach seinem Schreiben vom 14. Juni 1932 gestundet. Mithin handle es sich um die Hilfsbedürftigkeit nicht mehr beeinflussende Schulden. Die in der Zeit vom 1. September bis 18. Oktober 1934 entstandenen Kosten seien wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung verwirkt.

Gegen die erstrichterliche Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen.

Das BAH. hat dem Kläger aufgegeben, eine Gegenüberstellung einzureichen, welche Fürsorgekosten für das Kind seit seiner Geburt bis Ende 1931 entstanden und welche Zahlungen vom Erzeuger und von der Kindesmutter in derselben Zeit beim Amtsvormund eingegangen sind. Der Kläger hat dementsprechende Berechnungen eingereicht.

Die Berufung ist begründet.

Bis 29. Mai 1928 hat das Städtische Jugendamt Bochum die Amtsvormundschaft über das Kind geführt. An diesem Tage hat es sie an das Städtische Jugendamt Hamm abgegeben und dabei folgenden Vermerk der urchriftlichen Abgaberückstellung vorangestellt: „Die Unterhaltsgelder sind bis einschließlich April 1928 gezahlt. Die eingegangenen Beträge sind für die Pflege des Kindes verwendet. Dasselbe war auf öffentliche Kosten untergebracht. Vermögen ist dem Kind nicht zugefallen.“ Nach der Erklärung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 4. Oktober 1937 sind bis 31. März 1928 an Fürsorgekosten 1864,79 RM angefallen. Davon sind aus Unterhaltsbeiträgen 543,30 RM abgedeckt worden, so daß bei Abgabe der Amtsvormundschaft noch 1321,49 RM ungedeckt waren. Davon sind in der Zeit vom 1. April 1928 bis 5. Dezember 1931 weitere 80 RM aus eingegangenen Unterhaltsbeiträgen getilgt worden, so daß noch 1241,49 RM ungedeckt geblieben sind.

In der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. Oktober 1931 sind an Pflegekosten 1290 RM entstanden und durch Zahlungen des Erzeugers 1145 RM gedeckt worden. Insgesamt sind also von der Geburt des Kindes bis zum 31. Oktober 1931 1864,79 RM + 1290 RM = 3154,79 RM Kosten entstanden, von denen 623,30 RM + 1145 RM = 1768,30 RM erstattet worden sind. Bei Betrachtung der Gesamtzeit sind die Unterhaltszahlungen um 3154,79 RM — 1768,30 RM = 1386,49 RM hinter den entstandenen Kosten zurückgeblieben. Wäre das Kind in der Fürsorge des Beigeladenen verblieben, so wäre nach der feststehenden Rechtsprechung des BAH. (Entsch. BAH. Bd. 83 S. 92 auf S. 96) die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen worden. Zwar hat der Erzeuger vom 1. April 1928 an ziemlich regelmäßig gezahlt. Seine Zahlungen ließen aber stets noch einen aus früherer Zeit rückständigen Unterhaltsbetrag offen. Daß die Forderungen des Waisenhauses Vorsterhausen gestundet worden wären, ist aus seinem Schreiben vom 14. Juni 1932 an den Kläger nicht zu entnehmen. Es ergibt sich daraus nur, daß das Waisenhaus wegen Abdeckung seiner rückständigen Forderungen bis dahin keine Schritte unternommen hat. Der Beigeladene wäre mithin der aus § 8 FV. endgültig verpflichtete Verband geblieben.

An dieser Rechtslage hat sich dadurch, daß das Kind von Bochum nach Hamm kam, nichts geändert. Davon, daß im Zeitpunkt der Abgabe der Amtsvormundschaft vom Jugendamt Bochum an das Jugendamt Hamm beim Beigeladenen noch erhebliche Fürsorgekosten ungedeckt waren, hat das Jugendamt Bochum dem Jugendamt Hamm nichts mitgeteilt. Aus dem Aktenvermerk bei Abgabe der Amtsvormundschaft über die Zahlung der Unterhaltsgelder und deren Verwendung konnte vielmehr geschlossen werden, daß die vom Erzeuger eingegangenen Unter-

haltsgelder zur Deckung der Pflegekosten des Kindes ausgereicht hätten und ungedeckt gebliebene Fürsorgekosten nicht vorhanden seien. Für das Städtische Jugendamt Hamm bestand daher keine Veranlassung, Erwägungen darüber anzustellen, ob über die vom Erzeuger eingehenden Unterhaltsgelder voll zugunsten des Kindes verfügt werden konnte oder nicht. Wenn das Jugendamt Hamm die eingegangenen Unterhaltsgelder ohne weiteres dem Waisenhaus Vorsterhausen zur Deckung der Pflegekosten überwiesen hat, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Dagegen hat der Beigeladene keine Schritte getan, um sich zur Abdeckung der bei ihm ungedeckt gebliebenen Fürsorgekosten aus den Unterhaltsleistungen des Erzeugers bezahlt zu machen. In seinem Verhalten gegenüber dem Jugendamt Hamm, besonders bei Abgabe der Amtsvormundschaft, könnte ein Verzicht erblickt werden, auf die Unterhaltsgelder des Erzeugers zurückzugreifen. Indessen können im öffentlichen Recht Erklärungen der Parteien nicht in dem Ausmaße Rechtswirkung haben wie im bürgerlichen Rechtsleben. Dies gilt im besonderen auch für das Fürsorgerecht, weil sonst eine Partei die Möglichkeit hätte, durch einen Verzicht auf Leistungen eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Zuständigkeit der endgültigen Fürsorgepflicht herbeizuführen. Ebenso wie durch eine bewußte Umgehung des Gesetzes der Eintritt einer Rechtsfolge verhindert werden kann (Entsch. BAH. Bd. 88 S. 129 auf S. 132), ebensowenig kann durch Verzichtserklärungen eines Verbandes oder ein ihm gleichstehendes Verhalten ein die Verschiebung der gesetzlichen Fürsorge last auslösender Rechtszustand herbeigeführt werden.

Nach der Rechtsprechung des BAH. (Bd. 60 S. 183) muß, auch wenn die wirtschaftliche Betreuung Minderjähriger der Wohlfahrtsbehörde und die erzieherische Betreuung der Jugendbehörde obliegt und beide Behörden nicht denselben Rechtsträger haben, für ein Zusammenarbeiten beider Behörden derart gesorgt sein, daß die eine Behörde als im Auftrage der anderen handelnd angesehen wird. Ein nicht hinreichendes Zusammenarbeiten beider Behörden kann nicht zur Belastung eines anderen Fürsorgeverbandes führen. Die Handlungen des Städtischen Jugendamts Bochum müssen daher ebenso bewertet werden, als ob es Handlungen des Beigeladenen selbst wären. Dasselbe gilt für die Handlungen des Städtischen Jugendamts Hamm im Verhältnis zum Kläger.

Die Frage der endgültigen Fürsorgepflicht muß also so beurteilt werden, als ob der Beigeladene auf Abdeckung der ungedeckt gebliebenen Fürsorgeleistungen durch Inanspruchnahme der Unterhaltszahlungen des Erzeugers nicht verzichtet, vielmehr darauf zurückgegriffen hätte. Dann hätten die ohne eine Bestimmung nach § 366 BGB. geleisteten

Zahlungen des Erzeugers insgesamt nicht ausgereicht, sowohl die bereits aufgewendeten Fürsorgekosten zu decken, als auch für den Lebensunterhalt des Kindes während einer Zeit zu genügen, welche die Annahme der Unterbrechung einer Hilfsbedürftigkeit gerechtfertigt hätte.

Da hiernach die Hilfsbedürftigkeit als nicht unterbrochen gelten muß, ist der Beigeladene der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband geblieben.

#### IV. § 18 Abs. 3.

Kommen nur zwei Verbände als endgültig fürsorgepflichtig in Frage, kann aber der vorläufig Fürsorge gewährende Verband nicht mit Sicherheit beurteilen, welchen von ihnen die endgültige Fürsorgepflicht trifft, so ist die Sicherungsanmeldung wirksam. BFV. Stadt Hannover/BFV. Landkreis Celle u. BFV. Stadt Celle v. 22. 2. 1938, Bd. 94 S. 14.

#### Gründe:

In der Verwaltungsstreitsache des BFV. Stadt Celle (des jetzigen Beklagten zu 2) wider den BFV. Landkreis Celle (den jetzigen Beklagten zu 1) über die Fürsorge für die Familie Ewald S. hat das BAH. in der Entscheidung vom 16. April 1936 — Ber. L. Nr. 673. 34 — den BFV. Landkreis Celle verurteilt, an den BFV. Stadt Celle die in der Zeit vom 20. Juni 1932 bis 2. Juni 1933 für die Familie S. geleisteten Fürsorgekosten zu erstatten. Das BAH. hat die Auffassung vertreten, daß bei S. durch seine Beschäftigung bei den Ödlandkultivierungsarbeiten im Landkreis Celle in der Zeit vom 28. Dezember 1931 bis 15. April 1932 die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen werden konnte, weil der Kreis als Träger des BFV. die Arbeiten durch einen Zuschuß gefördert hat. Das BAH. hat weiter festgestellt, daß S. auch für die Zeit vom 16. April bis 17. Juni 1932 als unterstützt gilt, da er für diese Zeit vom Wohlfahrtsamt laufend Vorschüsse auf seine Arbeitslosenunterstützung erhalten hatte. Auf die nähere Begründung dieser in der Sammlung der Entsch. des BAH. Bd. 89 S. 63<sup>1)</sup> veröffentlichten Entscheidung wird Bezug genommen.

Im Anschluß an die Unterstützung in Celle ist S. mit seiner Familie in der Zeit vom 24. Mai 1933 bis 12. August 1935 in Hannover durch den Kläger unterstützt worden. Dieser hat Ersatz seiner Kosten aus den Jahren 1934 und 1935 mit 937,28 RM nebst 6 v. H. Zinsen vom Tage der Klagezustellung an von dem Beklagten zu 1 verlangt. Der Beklagte zu 1 hat eingewendet, die Entscheidung des BAH. — Ber. L. Nr. 673. 34 — habe nicht berücksichtigt, daß S. auf Grund seiner Beschäftigung bei den Ödlandkultivierungsarbeiten schon vom 1. Februar 1932 ab Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gehabt hätte, daß mithin Hilfsbedürftigkeit von diesem Zeitpunkt an

nicht mehr hätte vorliegen können. Außerdem sei der Ersatzanspruch bei ihm erst am 8. Juni 1936 angemeldet worden. Die Sicherungsanmeldung beim Regierungspräsidenten vom 22. Juli 1933 habe den Ersatzanspruch nicht wahren können, da von Anfang an festgestanden habe, daß entweder nur er oder der BFV. Stadt Celle als endgültig verpflichteter Fürsorgeverband in Frage käme. Mit Rücksicht auf den Einwand der Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit hat der Kläger seinen Anspruch hilfsweise auch gegen den Beklagten zu 2 erhoben, weil, wenn der Beklagte zu 1 nicht endgültig verpflichtet sei, dann der Beklagte zu 2 es wäre, da die in Hannover gewährte Unterstützung unmittelbar an die in Celle zugebrachte Unterstützungszeit sich anschließe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, daß an den Feststellungen des BAH. in seiner Entscheidung — Ber. L. Nr. 673. 34 — festzuhalten sei. Aus dieser Entscheidung ergebe sich überdies, daß die Zugehörigkeit des S. zur Sozialversicherung für die Frage, ob es sich um Fürsorgearbeiten im Sinne des § 19 FV. handle, nicht ausschlaggebend sei. Indessen sei der Ersatzanspruch wegen verspäteter Anmeldung nicht gewährt. Die Sicherungsanmeldung sei nicht rechtswirksam, da dem Kläger durch die seinerzeitige Antwort des Beklagten zu 2 vom 12. Juni 1933 bereits bekannt geworden sei, daß der Beklagte zu 1 endgültig fürsorgepflichtig sein könne.

Gegen die ersterichterliche Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist begründet.

Zu der von dem Beklagten zu 1 aufgeworfenen Frage, ob an sich unter § 19 FV. fallende Notstandsarbeiten von dem Zeitpunkt an, in dem der Notstandsarbeiter Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätte, nicht mehr als Fürsorgearbeiten im Sinne des § 19 FV. erachtet werden können, braucht nicht Stellung genommen zu werden. Angenommen, es hätte sich nicht um Arbeiten nach § 19 FV. gehandelt, dann wäre S. nur 2½ Monate, vom 1. Februar bis 15. April 1932, ohne Unterstützung ausgekommen, hätte während dieser Zeit nur Arbeitslosenunterstützung bezogen und wäre damit nicht in eine wirtschaftliche Lage versetzt worden, die eine Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge bis auf weiteres ausschloß. Es hätte sich um eine verhältnismäßig kurze Zeit freier Arbeit gehandelt, durch die die Hilfsbedürftigkeit keine Unterbrechung hätte erfahren können (vgl. Entsch. BAH. Bd. 89 S. 78<sup>1)</sup>, 91<sup>2)</sup>, 93<sup>3)</sup>). Der Beklagte zu 1 ist also auch für die weiteren Unterstützungen im Bezirk des Klägers der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband nach § 15 FV. geblieben.

<sup>1)</sup> DZW. XII Sp. 303 a.

<sup>2)</sup> DZW. XII Sp. 212 a.

<sup>3)</sup> DZW. XII 211 b.

Sein Einwand, die Sicherungsanmeldung bei der Aufsichtsbehörde sei nicht rechtswirksam, weil als endgültig verpflichteter Fürsorgeverband entweder der Beklagte zu 1 oder der Beklagte zu 2 in Frage gekommen wäre, ist nicht stichhaltig. Nach § 18 Abs. 3 FV. meldet der Ersatz begehrende Fürsorgeverband, wenn er den ersatzpflichtigen Verband nicht ermitteln kann, den Ersatzanspruch bei seiner Aufsichtsbehörde an. Kann der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband nur wechselweise übersehen, ob er den einen oder den anderen Verband in Anspruch nehmen kann, so ist schon die Voraussetzung des § 18 Abs. 3 FV., daß er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband nicht ermitteln kann, erfüllt, weil er nicht mit Sicherheit übersehen kann, daß der eine oder der andere Verband endgültig verpflichtet ist. Der Kläger hatte seinen Ersatzanspruch beim Beklagten zu 2 angemeldet gehabt. Dieser hatte geantwortet, er halte den Beklagten zu 1 für ersatzpflichtig, den er wegen eigenen Ersatzes auf Grund des § 15 FV. in Anspruch genommen habe. Der Rechtsstreit schwebte beim BezAussch. in Lüneburg. Bei diesem Sachverhalt konnte der Kläger sich auf die Sicherungsanmeldung beschränken, weil er nicht mit Sicherheit übersehen konnte, daß nur der Beklagte zu 1 als endgültig verpflichteter Verband in Frage käme. Der Hinweis des Beklagten zu 1 auf die Entsch. BAH. Bd. 72 S. 53 ist unbegründet. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, daß der vorläufig fürsorgende Verband von vornherein wissen mußte, daß außer ihm nur ein bestimmter anderer Verband endgültig fürsorgepflichtig sein könne. Hier liegt aber der Fall so, daß zwei andere Verbände, und zwar entweder der eine oder der andere, als endgültig fürsorgepflichtige Verbände in Betracht kamen.

Die Höhe der Kosten gibt zu Bedenken keinen Anlaß.

#### **FV. § 21b, Ges. v. 29. 4. 1935 Art. 2 Satz 1.**

§ 21b FV. hat rückwirkende Kraft, auch soweit der Anspruch vor dem Inkrafttreten des § 21b (5. 5. 1935) im Fürsorgestreitverfahren wegen Zuständigkeit der Polizei rechtskräftig verneint worden ist. LFV. Rheinprov./LFV. Land Sachsen v. 16. 6. 1938, Bd. 94 S. 151.

#### **Gründe:**

Der Kläger verlangt auf Grund des § 9 Abs. 2 FV. von dem Beklagten Erstattung der Kosten, die ihm vom 26. März 1931 bis 31. März 1934 mit 3467,75 RM durch die Anstaltspflege der geisteskranken Elisabeth W. entstanden sind, sowie der fernerhin entstehenden Kosten. Die Genannte hat sich am 14. Oktober 1930 von Rodewisch bei Zwickau aus, wo sie sich vorübergehend bei ihrer Mutter aufhielt, nach Düsseldorf in der Absicht begeben, von Dr. Georg T., ihrem außerehelichen Vater, unter Bedrohung mit einem Revolver

Versorgung zu erlangen. Ihre Absicht scheiterte, sie wurde festgenommen, und es wurde Anklage gegen sie wegen Erpressung unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erhoben. Sie wurde wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.) außer Verfolgung gesetzt, aber als gemeingefährliche Geistesranke in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg untergebracht. Der Kläger hat in einem Vorprozeß die ihm durch die Anstaltspflege vom 26. März 1931 bis 31. März 1932 mit 1350,75 RM entstandenen und weiterhin entstehenden Pflegekosten von dem Beklagten auf Grund des § 9 Abs. 2 FV. erstattet verlangt. Die Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen als Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 24. Januar 1933 mit der Begründung abgewiesen, die W. habe in Rodewisch zwar nicht den gewöhnlichen Aufenthalt besessen, doch sei dort die Notwendigkeit nicht hervorgetreten, sie fürsorgereich unterzubringen und ärztlich zu betreiben. Ihre Anstaltsunterbringung sei wegen Gemeingefährlichkeit im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt. Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung hat das BAH. durch Urteil vom 17. April 1934 mit der Begründung zurückgewiesen, daß es sich nicht um Fürsorgekosten, sondern um Kosten der Unterbringung einer gemeingefährlichen Geisteskranken handele.

Nachdem das Gesetz vom 29. April 1935 über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken (RGBl. I S. 565, § 21b FV.) am 5. Mai 1935 in Kraft getreten ist, verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage Erstattung der ihm vom 26. März 1931 bis 31. März 1934 entstandenen sowie der weiter entstehenden Anstaltskosten. Der Beklagte hat die im Vorprozeß geltend gemachten Einwendungen wiederholt.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, für die Zeit bis zum 31. März 1932 greife der Einwand der Rechtskraft durch. Das Gesetz vom 29. April 1935 habe damals noch nicht gegolten, und außerdem habe das BAH. im Vorprozeß rechtskräftig die Verpflichtung der Polizei zur Tragung der Kosten festgestellt. Aber auch für die Zeit nach dem 31. März 1932 sei die Klage unbegründet; denn in Rodewisch sei die W. weder hilfsbedürftig gewesen, noch habe die Notwendigkeit bestanden, sie ärztlich zu behandeln und fürsorgereich unterzubringen. Es könne dahingestellt bleiben, ob das Urteil des BAH. nicht auch für die nach dem 31. März 1932 entstandenen Kosten Rechtskraft geschaffen habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er führt aus, das Reichsgericht habe am 19. März 1934 entschieden, daß die Pflegekosten gemeingefährlicher Geisteskranker von den Fürsorgeverbänden, nicht von der Polizei zu tragen seien. Trotz des Urteils des BAH. vom 17. April 1934 habe daher Kostenersatz nicht von der Polizei ver-

langt werden können. Im übrigen wiederholt der Kläger seine Ausführungen betreffend Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 FV.

Der Beklagte hält die Vorentscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Berufung.

Das BAH. hat den Parteien anheimgestellt, dazu Stellung zu nehmen, daß in dem Vorprozeß nicht nur Kosten für die Zeit bis zum 31. März 1932, sondern auch die „weiterhin entstehenden Pflegekosten“ eingeklagt worden seien.

Der Kläger führt aus, das BAH. habe eine Verpflichtung der Polizei zur Kostentragung nicht feststellen können. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1935 könne auch für die Vergangenheit Kostenersatz gefordert werden. Der Beklagte bezieht sich auf seine früheren Ausführungen.

Das BAH. hat noch die Anstalts- und Straftakten betreffend die Elisabeth W. herbeigezogen.

Die Berufung ist begründet.

Die Entscheidung des BAH. vom 17. April 1934 hat Rechtskraft geschaffen nicht nur für die bis zum 31. März 1932 entstandenen, sondern auch für die weiterhin entstehenden Anstaltspflegekosten für Elisabeth W. Nachdem die Klage abgewiesen war, ist durch die Zurückweisung der Berufung die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten nach der damaligen Rechtslage verneint worden. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß das Reichsgericht in seinem Urteil vom 19. März 1934 (Zivilsachen Bd. 144 S. 173) bezüglich der Erstattung der Anstaltskosten für gemeingefährliche Geistesranke eine von der Rechtsprechung des BAH. abweichende Auffassung vertreten hat. (Zu vgl. im einzelnen Baath-Kneip, FV., 11. Aufl., Anm. zu § 21 b S. 265.) Es fragt sich, ob das Gesetz vom 29. April 1935 über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken für die Vergangenheit (Zeit vor seinem Inkrafttreten) und die Zukunft (Zeit danach) eine Änderung in der Frage der Kostenlast hat eintreten lassen.

Das Gesetz vom 29. April 1935 hat den Kosten, die bisher nicht als Fürsorgekosten gelten konnten, den Charakter dieser Kosten verliehen. Damit ist rechtlich ein neuer Tatbestand eingetreten, der es ermöglicht, den Erstattungsanspruch des Klägers unter fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, was bisher nicht möglich war. Der Kläger ist daher nunmehr nicht gehindert, seinen Anspruch erneut zu verfolgen trotz der Rechtskraft der Vorentscheidung. Dies gilt, da das Gesetz sich in seinem Artikel 2 rückwirkende Kraft beigelegt hat, auch für die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Kosten (vgl. die Entsch. BAH. vom 16. November 1937, Bd. 92 S. 128<sup>1)</sup>).

Elisabeth W. war in Rodewisch nicht hilfsbedürftig, sie hat diesen Ort am 14. Ok-

tober 1930 verlassen, ist an demselben Tage in Düsseldorf wegen des Attentats gegen ihren unehelichen Vater festgenommen worden, am 20. Januar 1931 in die Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg aufgenommen worden und dort am 26. März 1931 der Fürsorge des Klägers anheimgefallen.

Der Klageanspruch ist daher nur dann begründet, wenn die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV. zu Lasten des Beklagten Anwendung findet. Elisabeth W. hat sich vom 14. Oktober 1930 an ständig in Anstalten im Sinne des § 1 FV. befunden. Sie hatte sich vorher nur kurze Zeit besuchsweise in Rodewisch aufgehalten und besaß bei ihrer Festnahme am 14. Oktober 1930 keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Endgültig fürsorgepflichtig ist daher für die seit dem 5. Mai 1935 als Fürsorgekosten geltenden Kosten entweder der Kläger oder der Beklagte.

Elisabeth W. ist ihrer Angabe nach bis zum 8. September 1930 drei Monate lang in Nürnberg bei der Arbeiterfürsorge tätig gewesen und hat sich dann nach Rodewisch zu ihrer außerehelichen Mutter, jetzigen Frau H., begeben.

Über ihren dortigen Aufenthalt heißt es in dem Gutachten des Oberarztes der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg vom 16. März 1931:

„Am 10. 9. 1930 wandte sich die Mutter des Fr. W. in ‚größter Verzweiflung‘ an Dr. T. und berichtete ihm über ihre Tochter Elisabeth, die sie schon jahrelang verfolge. Bei der Beerdigung ihrer Mutter im Februar 1930 habe ihre Tochter sie auf dem Friedhof ohne alle Veranlassung geschlagen und getreten. Jetzt sei sie wieder bei ihr und verlange, von ihr unterhalten zu werden, obwohl sie selbst in den dürftigsten Verhältnissen lebe. Sie würde sie auch unterstützen und im Hause behalten, wenn sie nur die Mittel hätte und wenn ihre Tochter ihr nicht immer nach dem Leben trachtete. Sie fügt ihrem Schreiben den Zeitungsbericht über den schändlichen Vorfall auf dem Friedhof bei. Die Mutter erwähnt noch in ihrem Schreiben, sie würde es für richtig halten, wenn ihre Tochter einmal auf ihren Geisteszustand untersucht würde, da sie ihre Familie und die des Dr. T. umbringe, wenn es so weitergehe.

Am 5. 10. schrieb Frau H., die Mutter des Fr. W., nochmals ausführlich an Dr. T. Sie klagte in bewegten Worten ihr Leid: ihre Tochter Elisabeth wolle sich von ihr ernähren und bedienen lassen und beschimpfe sie dafür noch mit Worten wie ‚Hure, Dirne‘ und ‚verkommenes Frauenzimmer‘. Sie gebärde sich oft wie ein wildes Tier, habe sich wiederholt auf sie gestürzt und sie geschlagen. Sie stoße Drohungen gegen sie und gegen Dr. T. aus und äußere, sie wolle sich erhängen. Nach einem solchen Überfall habe sie einmal polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen; ein anderes Mal habe sie eine Korridorscheibe eingeschlagen. Sie habe erst die Wohnung

<sup>1)</sup> DZW. XIV Sp. 104a.

verlassen, als der 18jährige Sohn der Frau H. sie mit Schlägen aus dem Hause getrieben habe. Auf den Straßen halte sie bekannte Familien an und erzähle fürchterliche Dinge.“

Aus dieser Sachdarstellung folgt, daß Elisabeth W. bereits in Rodewisch anstaltsverwahrungsbedürftig (Entsch. BAH. Bd. 88 S. 122) und anstaltspflegebedürftig war. Nach dem Sachverständigengutachten hatte sich bei der W. der Gedanke an ihre uneheliche Geburt zu einer überwertigen und krankhaften Idee entwickelt, die zu einer krankhaften Wesensänderung führte, die an Verfolgungswahn grenzte. Aus dieser Veranlagung heraus begab sie sich nach Düsseldorf, um ihren außerehelichen Vater mit dem entscherten Revolver in der Hand zu zwingen, für sie zu sorgen. Daß dies Vorhaben zu ihrer Verhaftung und Anstaltsverwahrung führen würde, war schon in Rodewisch vorauszusehen. Dagegen besteht kein genügender Anhalt für die Annahme, daß ihr Anstaltsbewahrung erfordernder Zustand schon vor ihrem Besuch in Rodewisch bestanden hätte.

Zu Unrecht erhebt der Beklagte die Einrede

der Verjährung. Die seit dem 26. März 1931 entstandenen Fürsorgekosten sind schon im Vorprozeß Gegenstand der Entscheidung gewesen. Damals war die Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist erhoben. Die durch die Klageerhebung erfolgte Unterbrechung der Verjährung dauerte bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Diese ist durch das Urteil des BAH. vom 17. April 1934 getroffen. Alsdann begann eine neue zweijährige Verjährungsfrist. Vor ihrem Ablauf ist die gegenwärtige Klage erhoben, die am 27. November 1935 beim ersten Richter eingegangen und dem Beklagten am 4. Dezember 1935 behändigt ist. Verjährung ist daher bezüglich keines Teiles des streitigen Anspruchs eingetreten. Zu der vom Kläger angeregten Nachprüfung der Frage, ob die in der Entscheidung vom 16. November 1937 (Entsch. BAH. Bd. 92 S. 128) niedergelegte Rechtsauffassung über die Verjährung aufrechterhalten werden kann, liegt unter diesen Umständen keine Veranlassung vor.

Der Beklagte muß somit nach dem Klageantrage verurteilt werden.

## Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Bearbeitet von Ministerialrat Krug von Nidda.

### Reichsversicherungsamt

#### RVO. §§ 1531—1533.

Ein Fürsorgeverband, der die Kosten der Krankenhauspflege anlässlich eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles eines gegen Krankheit Versicherten übernommen und von der verpflichteten Krankenkasse Ersatz gemäß §§ 1531 bis 1533 RVO. erhalten hat, kann nicht darüber hinaus bis zur Höhe des wirklichen Aufwandes im Krankenhaus Ersatz von der Berufsgenossenschaft verlangen. RVA. v. 24. 8. 1938 IIa KE. 26/38 — (Grundsätzl. Entsch. Nr. 5236; RABl. 1938 S. IV 436).

Der Maurer E. erlitt am 8. September 1936 einen Betriebsunfall und mußte im Hinblick auf die Schwere der Verletzung (Schädelbruch) sofort in das Krankenhaus aufgenommen werden. Da die zuständige Krankenkasse für den Bezirk des VA. des Kreises O. die Übernahme der Krankenhauskosten mit dem Hinweis auf die Verpflichtung der BG. ablehnte, trat im Hinblick auf die gebotene Eile der Träger der Fürsorge für die Zahlung der Kosten ein. Der klagende Fürsorgeverband machte sowohl gegenüber der Krankenkasse als auch dem Träger der UV. seinen Ersatzanspruch gemäß § 1531 RVO. fristgemäß geltend. Die gesamten Kosten der Krankenhausbehandlung, welche in der Zeit vom 8. September bis zum 5. Oktober 1936 (27 Tage) stattfand, betragen 189 RM. Hiervon erstattete die Krankenkasse gemäß §§ 1531, 1533 RVO. den Teilbetrag von 118,13 RM. Wegen der Restkosten (70,87 RM) wandte sich der Fürsorgeverband erneut an die BG.,

welche jedoch die Befriedigung des Ersatzanspruches nach wie vor ablehnte. Die Klage des Fürsorgeverbandes wurde durch Entscheidung des VA. vom 4. Dezember 1937 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung der Vorinstanzen kommt eine Ersatzpflicht des Trägers der UV. um deswillen nicht in Betracht, weil nach § 1505 RVO. die Krankenkasse die Aufwendungen für Heilverfahren und wiederkehrende Geldleistungen an den Verletzten während der ersten 45 Tage nach dem Unfall trägt, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat. Im vorliegenden Falle halte sich die Leistung der Krankenkasse im Rahmen dieser Begrenzung. Ein Eintreten der BG. für den Unterstützungsfall komme daher nicht in Betracht, und demzufolge sei sie auch nicht ersatzpflichtig gegenüber dem klagenden Fürsorgeverband.

Hiergegen richtet sich die Revision des Trägers der Fürsorge. Er hält nach den Vorschriften des Fünften Buches der RVO. die BG. für den zum Ersatz grundsätzlich verpflichteten Träger der Reichsversicherung, der sich lediglich die Leistungen der Krankenkasse auf die von ihm zu gewährenden Leistungen anrechnen könne.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden, weil keiner der gesetzlich zugelassenen Revisionsgründe vorliegt.

Zu Unrecht stützt sich allerdings die angefochtene Entscheidung auf § 1505 RVO.; denn diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf das Verhältnis zwischen der KV. und UV.



Sie ist also, worauf auch schon der Fürsorgeverband zutreffend hingewiesen hat, nicht anwendbar, wenn es sich um einen Anspruch des Trägers der Fürsorge gegen eine BG. handelt. Insoweit ergibt sich die Rechtslage vielmehr aus §§ 1534 ff. RVO., und zwar enthält § 1534 a. a. O. die allgemeine Voraussetzung, unter der der Träger der Fürsorge aus den Leistungen der UV. Ersatz beanspruchen kann. Im einzelnen regelt sodann § 1535 a. a. O. diesen Anspruch. Hiernach sind insbesondere nach Nr. 2 a. a. O. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der UV. obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhaus, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers zu ersetzen. Zu prüfen ist also, ob anlässlich des Betriebsunfalls des E. eine Krankenbehandlung in Betracht kam, welche dem Träger der UV. oblag. Für die Beurteilung dieser Frage sind die einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches der RVO. heranzuziehen. Auszugehen ist von § 557 a RVO., wonach bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten die Krankenkasse nach dem Zweiten Buch und den §§ 559f bis 559k leistet. Auch die BG. hat bei Verletzung Krankenbehandlung zu gewähren (§ 558 Nr. 1 RVO.). Eine Krankenbehandlung durch beide Versicherungsträger für die gleiche Zeit kommt aber nicht in Betracht, da es sich um eine Sachleistung handelt, die nach ihrer Natur nur einmal gewährt werden kann. Und zwar gewährt grundsätzlich die Krankenkasse nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankenpflege, wenn eine Krankheit die Folge eines Unfalls ist, für den die BG. zu entschädigen hat (§§ 559f, g Abs. 1 a. a. O.). Anders ist die Rechtslage gemäß § 559g Abs. 2 a. a. O. dann, wenn die Genossenschaft der Krankenkasse anzeigt, daß sie an einem bestimmten Tag mit der Krankenbehandlung beginnen werde. Dann endet mit dem Beginn dieses Tages die Verpflichtung der Krankenkasse zur Gewährung von Krankenpflege. Das gleiche gilt, wenn vom Beginn der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung bei den im § 6 Abs. 2 der Bestimmungen über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der UV. und über Ersatzleistungen zwischen Krankenkassen, Ersatzkassen und Trägern der UV. (§§ 1504 bis 1510) sowie im Falle des § 1543b RVO. vom 19. Juni 1936 (AN. S. IV 195) erwähnten Verletzungsarten die Krankenkasse der BG. Mitteilung macht (zu vgl. § 6 Abs. 4 a. a. O.). Da im vorliegenden Falle weder eine Anzeige der BG. an die Krankenkasse gemäß § 559g Abs. 2 RVO. erfolgt ist, noch eine Mitteilung der Krankenkasse an die BG. im Sinne des § 6 Abs. 4 der erwähnten Bestimmungen in Betracht kam, hat folglich die Verpflichtung der Krankenkasse zu der ihr obliegenden Krankenpflege bestanden. Demgemäß kann von einer Krankenbehandlung,

welche dem Träger der UV. obgelegen hätte (zu vgl. § 1535 Nr. 2 der RVO.) keine Rede sein. Wenn demgegenüber die Revision der Fassung des zweiten Satzes der § 557a RVO. entnimmt, daß hinsichtlich der Krankenbehandlung grundsätzlich die BG. dem Verunglückten gegenüber zu leisten hat und nur die Leistungen der Krankenkasse auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen könne, so ist das irrig. Satz 2 bedeutet nur, daß die BG. durch die Leistung der Krankenkasse von der ihr obliegenden Leistung befreit wird, soweit diese nicht weitergeht, er verhindert also (ebenso wie in §§ 559f bis k RVO.) Doppelleistungen aus beiden Versicherungszweigen (zu vgl. Schulte-Holthausen, RVO. Drittes Buch 4. Aufl. S. 102 Anm. 7 zu § 557a). Es bleibt somit in der gegenwärtigen Streit-sache bei der grundsätzlichen Verpflichtung der Krankenkasse, und es sind daher auch keine Leistungen einer berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung vorhanden, aus denen der Träger der Fürsorge nach § 1534 a. a. O. Ersatz beanspruchen könnte. Der Anspruch richtet sich vielmehr ausschließlich gegen die Krankenkasse, als den für die in Betracht kommende Zeit verpflichteten Versicherungsträger auf Ersatz nach Maßgabe der §§ 1532, 1533 RVO. und in dieser Höhe ist, wie unbestritten feststeht, der Ersatz tatsächlich auch geleistet worden. Wenn die Fürsorge darüber hinaus für die gleiche Zeit die BG. in Anspruch nehmen will, so fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage. Im Ergebnis — wenn schon nicht in der Begründung — war daher der angefochtene Entscheidung beizutreten.

## Zivilgerichte

### FürsKoBefreiG. § 1, VollstreckMißbrauchG.

#### Abs. 1.

**Hat ein ureheliches Kind von der öffentlichen Fürsorge eine unter § 1 FürsKoBefreiG. fallende Unterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger für die Vergangenheit Unterhalt nicht verlangen, sofern der Erzeuger während der Unterstützungszeit des Kindes unverschuldet erwerbslos war und sein Lohn als Arbeiter jetzt nur einen bescheidenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie gewährleistet. KG. v. 7. 10. 1938 — 8 W 4242/38; JW. 1938 S. 3060.**

Ein außereheliches Kind des Schuldners hatte dessen Arbeitsbezüge wegen rückständiger Unterhaltsansprüche für die Zeit von 1927 bis 1934 mit der Beschränkung des § 850b ZPO. pfänden lassen. Das Kind hatte monatelang von der Wohlfahrtsbehörde Unterstützung erhalten. Der Schuldner machte geltend, er sei in der fraglichen Zeit ohne sein Verschulden erwerbslos gewesen, die Vollstreckung bedeute eine gesundem Volksempfinden grüßlich widersprechende Härte. Das AG. wies den Antrag des Schuldners zu-

rück und erklärte, die Arbeitslosigkeit allein rechtfertige nicht die Anwendung des Vollstr-MißBrG.

Auf die Beschw. des Schuldners änderte die 9. ZK. des LG. Berlin die Entsch. des AG. ab, erklärte die Pfändung in Höhe der von der Wohlfahrtsbehörde gezahlten Beträge für unzulässig und führte aus: an sich rechtfertige eine unverschuldete Arbeitslosigkeit des Schuldners noch nicht die Anwendung des Ges. v. 13. Dez. 1934. Im vorliegenden Falle würde aber die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. Denn das uneheliche Kind sei in der betr. Zeit von der Wohlfahrtsbehörde unterstützt worden, brauche aber gemäß § 1 des FürsKoBefreiG. diese Kosten nicht mehr zurückzuerstatten.

Der 8. ZivSen. des KG. hat die Entsch. des LG. im Ergebnis gebilligt und ausgeführt:

Allerdings kann die Niederschlagung der Erstattungsforderungen aus öffentlichen Unterstützungen, wie sie im FürsKoBefreiG. ausgesprochen ist, hier nicht zur Begründung einer dem Schuldner günstigen Entsch. herangezogen werden. Denn das Gesetz hat lediglich die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher Fürsorgekosten im Auge, während es sich bei den Forderungen des Gläubigers um einen rein zivilrechtlichen Anspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger auf Unterhalt handelt.

Das Gesetz ist auch nicht entsprechend anzuwenden. Denn seine — einmalig für einen bestimmten rückliegenden Zeitraum anwendbaren — Bestimmungen beruhen in erster Linie auf politischen Gründen und stellen sich als Ausnahme von der im Recht der öffentlichen Fürsorge auch weiterhin unangefochten geltenden Pflicht dar, erhaltene Fürsorgeleistungen zu erstatten. Sie ist insbes. ausgesprochen worden, weil die Ursachen für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in den früheren Jahren in der allgemeinen wirtschaftlichen Not begründet waren und dem einzelnen nicht als Verschulden angerechnet werden können. Außerdem wohl auch, weil sonst den nach jahrelanger Arbeitslosigkeit wieder in den Arbeitsprozeß eingegliederten Volksgenossen Lasten auferlegt würden, die in die Tausende Reichsmark gehen und bei Arbeitern eine Belastung für das ganze Leben bedeuten können (vgl. Baath, FV., 11. Aufl., Vorbem. zu §§ 25ff.; Ruppert in Pfundtner-Neubert, „Neues Deutsches Reichsrecht“ IVc 9 S. 1ff.). Eine entsprechende Anwendung einer derartigen Ausnahmevorschrift ist aber nicht zulässig.

Die Entsch. hat vielmehr lediglich nach dem Grundgedanken des VollstrMißBrG. v. 13. Dez. 1934 zu erfolgen.

Einer erneuten grundsätzlichen Stellungnahme zu der im übrigen vom Senat bereits

wiederholt im bejahenden Sinne beantworteten Frage, ob schon die unverschuldete Arbeitslosigkeit während der Jahre allgemeiner wirtschaftlicher Not allein die Anwendbarkeit des VollstrMißBrG. rechtfertigt, bedarf es hier nicht einmal. Denn man muß im vorliegenden Sachverhalt bei Berücksichtigung der Belange beider Parteien insoweit mit dem LG. unter allen Umständen zur Ablehnung der Pfändung kommen, als der Gläubiger bereits Unterhaltsbeträge von der Wohlfahrtsbehörde erhalten hat. Der gemäß § 21 a FV. durch Anzeige an den Schuldner etwa bewirkte Übergang der Unterhaltsforderung vom Gläubiger auf den BFV. ist zwar nach § 1 Abs. 2 FürsKoBefreiG., der auch auf die außerehelichen Kindern gewährten Fürsorgebeträge anzuwenden ist, hinfällig und damit auch der Unterhaltsanspruch wieder in den Rechtsbereich des Kindes (Gläubigers) zurückgefallen (vgl. Ruppert a. a. O. Anm. 2 zu § 4; Zimmerle: RArbBl. 1937, II 18). Es würde aber dem Grundgedanken des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn dem Gläubiger nach wie vor die Vollstreckung auf die Nachzahlung des gesamten Rückstandes gestattet sein würde. Dadurch würde nicht nur für die Unterhaltsverpflichteten die vom Gesetzgeber mit dem Erlaß des FürsKoBefreiG. beabsichtigte wirtschaftliche Erleichterung vereitelt, sondern der unterhaltsberechtigten Gläubiger würde darüber hinaus auch aus der langjährigen Erwerbslosigkeit des Schuldners und aus der allgemeinen Not gegen den Willen des Gesetzgebers einen ganz besonderen Vermögensvorteil erlangen. Denn der Gläubiger würde auf diese Weise zumindest in Höhe der ihm im Laufe der Jahre vom BFV. zugewandten Beträge doppelten Unterhalt erhalten, da er die ihm aus öffentlichen Mitteln angefallenen Beträge infolge der im § 25 Abs. 4c FV. getroffenen Regelung nicht zurückzuerstatten brauchte. Der Schuldner ist auch schutzwürdig. Er ist verheiratet. Seinen Lebensunterhalt verdient er als Arbeiter. Es ist anzunehmen, daß er den normalen Lohn für seine Arbeit bezieht. Die durch das Gesetz erlassenen Beträge werden ihn unter diesen Umständen auf Jahre hinaus belasten. Der Gläubiger hat andererseits in den Zeiten der allgemeinen Not auf Kosten der Allgemeinheit gelebt. Daß er jetzt nachträglich seine Unterhaltsforderungen für dieselbe Zeit unbeschränkt von einem Schuldner betreiben könnte, der genau so wie er in der gleichen Zeit nur seinen notdürftigen Unterhalt erhalten hat und auch jetzt nur einen bescheidenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie erwerben kann, widerspricht jedem gesunden Volksempfinden. Das LG. hat somit zu Recht hier dem Schuldner in Höhe des Betrages der Fürsorgeaufwendungen den Vollstreckungsschutz nach dem Ges. v. 13. Dez. 1934 zugebilligt und in dieser Höhe die Pfändung aufgehoben.

# **Ausführung der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich**

2. RdErl. d. RMdl. u. d. RAM. v. 22. Oktober 1938  
— VW I 104/38 - 7103 Öst und II b 11 270/38

**Die hierzu erforderlichen Vordrucke :**

**Nr. 3800 Unterstützungsanordnungsliste**  
nach Anlage a der Verordnung. Din A 4

**Nr. 3801 Quittungskarte über gezahlte  
Fürsorgeunterstützung**  
nach Anlage b der Verordnung. Din A 5

**Nr. 3802 Annahme-Anordnung**  
Din A 4

**Nr. 3803 Auszahlungs-Anordnung**  
Din A 4

Sämtlich sofort zu beziehen von

**Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8**

**NSDAP. Gauleitung. München-Oberbayern, Amt  
für Volkswohlfahrt, München, Widenmayerstr. 3**

sucht

## **Volkspflegerinnen**

(Fürsorgerinnen)

mit staatlicher Abschlußprüfung als Kreissachbearbeiterinnen, die Freude an einer aufbauenden Arbeit haben, sowie selbständig und gewandt arbeiten. Volkspflegerinnen mit Säuglings- oder Krankenpflegeexamen werden bevorzugt. - Den Bewerbungen sind beizufügen: Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften

## **GALLUS DRUCKEREI KG**

*Graphischer Großbetrieb*

Zeitschriften, Zeitungen, Werke,  
Plakate, Prospekte, Broschüren,  
Preislisten, Kataloge, Formulare,  
Illustrationsdrucke, Mehrfarbendrucke,  
Massenaufgaben. Fordern  
Sie telefonisch unverbindlichen  
Besuch unseres Fachberaters

**Berlin Charlottenburg 2, Gutenbergstraße 3**

*Fernruf 39 51 11*

**Die Februarplakette des WfW. 1938/39**

**WINTERHILFSWERK**



Kürzlich erschienen:

## **Grundriß der Invalidenversicherung**

von

**Dr. jur. Erwin Gaber**

Regierungsrat bei Der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

und

**Dr. jur. Alfred Post**

Regierungsrat bei Der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

1938.

Umfang 177 Seiten

Großoktao

In Leinen gebunden 4,50 RM.

Das Werk bringt in leicht übersichtlicher Weise die Neuerungen und Abänderungen im Rahmen einer systematischen Darstellung. In ihm sind die Änderungen und Neuerungen des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 berücksichtigt und besonders hervorgehoben. Ein gutes Nachschlagewerk für Versicherungsträger, Behörden, Industrie und Wirtschaft

### **Speyer & Peters**

Berlin W 8 · Ruf: 12 03 96 · Telegramm-Adresse Buchzeus Berlin

**Unter den Linden 47**